



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 2

BK2a-25-001

Beschluss

in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

vom 18.06.2025

wegen Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, der 8h Expressentstörung und der Zusatzleistungen Überführung, der zusätzlichen Anfahrt, des Kapazitäts-Upgrades (konfigurativ und nicht-konfigurativ), der Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 (CFV 2.0)

Beigeladene

1. VATM Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt
Frankenwerft 35
50667 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladener zu 1 –
2. Plusnet GmbH
Rudi-Conin-Str.5a
50829 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 2 –
3. Plusnet Infrastruktur GmbH Co. KG
Rudi-Conin Str. 5a
50829 Köln
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 3 –
4. 1&1 Versatel GmbH
Wanheimer Str. 90
40468 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 4 –
5. 1&1 Versatel Deutschland GmbH
Wanheimer Str. 90
40468 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 5 –
6. 1&1 Telecom GmbH
Wanheimer Str. 90
40468 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 6–
7. Verizon Deutschland GmbH
Rebstöcker Str. 59
60326 Frankfurt am Main
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 7–

8. EWE TEL GmbH
Cloppenburger Str. 310
26133 Oldenburg
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 8–
9. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstr. 6
53113 Bonn
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 9–
10. BUGLAS e.V.
Eduard-Pflüger-Str. 58
53113 Bonn
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 10–
11. Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 11–
12. ecotel communication ag
Prinzenallee 11
40549 Düsseldorf
vertreten durch die Geschäftsführung
– Beigeladene zu 12–

Verfahrensbevollmächtigte

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch
Rechtsanwälte Dolde, Mayen und Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2025

durch

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

die Vorsitzende Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer Jörg Lindhorst und
den Beisitzer Dr. Stefan Schmidt

am 26.11. 2025 beschlossen:

1. Die Entgelte für die einmalige Bereitstellung für Carrier Festverbindungen Ethernet 2.0 (CFV 2.0), der 8h Express-Entstörung, der Überführung, der zusätzlichen Anfahrt und des Kapazitäts-Upgrades für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 (CFV 2.0) (konfigurativ und nicht-konfigurativ) werden wie folgt genehmigt:
 - a. Die Entgelte für die einmalige Bereitstellung je Anschluss werden ab dem 01.12.2025 wie folgt genehmigt:

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 2M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.216,82
Kollokationszuführung	1.000,57

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	945,90
Kollokationszuführung	892,31

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 4M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.216,82
Kollokationszuführung	1.000,57

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	945,90
Kollokationszuführung	892,31

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 8M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.216,82
Kollokationszuführung	1.000,57

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	945,90
Kollokationszuführung	892,31

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 20M

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	945,90
Kollokationszuführung	892,31

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 2M bis 150M Glasfaser

Bereitstellung Glasfaser (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.695,34
Kollokationszuführung	1.029,03

- b. Die Entgelte für die Expressentstörung und folgende zusätzliche Leistungen werden ab dem 01.12.2025 wie folgt genehmigt:

Entgelte für die je zugehörige Express-Entstörung CFV-Ethernet 2.0, 8 Std.

	Dauerauftrag
	monatlich Netto je CFV in €
CFV Ethernet 2.0 SDSL kupferbasiert 2M; 4M; 8M	1,70
CFV Ethernet 2.0 VDSL kupferbasiert 2M, 4M, 8M, 20M	1,70
CFV Ethernet 2.0 Glasfaser 2M bis 150M	0,75

Entgelte für folgende Zusatzleistungen CFV-Ethernet 2.0:

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	105,40
	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	91,26

Kapazitäts-Upgrade konfigurativ CFV2.0	Medium		Netto je Auftrag in €
	Kupfer		48,69
	Glas		48,69

Kapazitäts-Upgrade nicht konfigurativ	Medium	Technik	Netto je Auftrag in €
Customer Sited	Kupfer	SDSL	1.216,82
Kollokation	Kupfer	SDSL	1.000,57
Customer Sited	Kupfer	VDSL	945,90
Kollokation	Kupfer	VDSL	892,31

Customer Sited	Glas		1.695,34
Kollokation	Glas		1.029,03

- c. Die Entgelte für die Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung für Carrier Festverbindungen Ethernet 2.0 (CFV 2.0) werden rückwirkend ab dem 18.06.2025 wie folgt genehmigt:

Entgelte für Zusatzleistung CFV-Ethernet 2.0:

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung	797,24

2. Die Entgelte für die Bereitstellung je Mietleitungsende (Bereitstellung Anschlusslinie bzw. Bereitstellung Kollokationszuführung), für die Express-Entstörung und die Entgelte für die Zusatzleistungen (Zusätzliche Anfahrt, Überführung und Kapazitäts-Upgrade und Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung) werden befristet bis zum 31.03.2028.
3. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Gliederung

1	Sachverhalt	10
2	Gründe	30
3	Rechtsgrundlage	31
4	Zuständigkeit, Verfahren und Frist.....	33
4.1	Konsultations- und Konsolidierungsverfahren	34
4.2	Frist	34
5	Genehmigungspflicht.....	35
6	Art der Genehmigung	37
6.1	Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen, § 2 Abs. 2 Nr. 1. TKG	39
6.2	Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG ...	41
6.3	Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG	44
6.4	Entwicklung des Binnenmarktes, § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG.....	44
6.5	Abwägung und Zwischenergebnis	45
6.6	Kein anderes Ergebnis bei Prüfung der Ergebnisse an den Regulierungszielen und -grundsätzen nach dem TKG 2004	45
6.7	Ermessensausübung hinsichtlich der Mittel zur Sicherstellung des angestrebten Preisniveaus	45
6.8	Prüfungsmaßstab bzw. Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne	45
6.9	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.....	46
7	Genehmigungsfähigkeit.....	48
7.1	Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG 2004 (§§ 39, 40 TKG).....	48
7.1.1	Prüffähiger Antrag.....	48
7.1.2	Angaben zu Absatz und Umsatz	52
7.2	Bewertung der Kostenunterlagen.....	52
7.3	Ermessensausübung nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG bzw. §35 Abs. 3 S. 3 TKG 2004	55
7.4	Bewertung im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung	56
7.4.1	Anforderungen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG.....	56
7.4.2	Kalkulationsbasis und Netzbasis.....	56
7.4.3	Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung	57
7.4.4	Kalkulatorischer Kapitalzinssatz.....	58
7.4.4.1	Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben	58
7.4.4.1.1	Bestehen eines Beurteilungsspielraums der Bundesnetzagentur	59
7.4.4.1.2	Einschränkungen des Umfangs des Beurteilungsspielraums.....	59
7.4.4.1.3	WACC-Mitteilung als Referenz für Stellungnahmen der Kommission.....	60
7.4.4.2	Prüfung der zur Diskussion stehenden Methoden	61

7.4.4.2.1	Methode der WACC-Mitteilung	62
7.4.4.2.1.1	Vollständige Anwendung der Methode der WACC-Mitteilung	62
7.4.4.2.1.1.1	Vorgehensweise und Ergebnis	62
7.4.4.2.1.1.2	Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG	63
7.4.4.2.1.2	Keine Modifizierung aufgrund besonderer Umstände	66
7.4.4.2.1.2.1	Besondere Situation in den Vorjahren.....	66
7.4.4.2.1.2.2	Keine Fortsetzung in diesem Jahr.....	67
7.4.4.2.1.2.3	Einwände der Antragstellerin sind unbegründet.....	69
7.4.4.2.2	Methode des Stehle-Gutachtens 2010	72
7.4.4.2.3	Vorgehen der Antragstellerin	73
7.4.4.2.4	Fazit zur Prüfung der Methoden	75
7.4.4.3	(Über-)Prüfung anhand der Regulierungsziele und -grundsätze.....	75
7.4.4.3.1	Vorbemerkung: Auswirkungen des Kapitalzinssatzes auf die Entgelte.....	75
7.4.4.3.2	Anbieterinteresse der Antragstellerin.....	76
7.4.4.3.3	Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der EU.....	77
7.4.4.3.4	Förderung effizienter Investitionen.....	78
7.4.4.3.5	Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs	79
7.4.4.3.6	Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen	80
7.4.4.3.7	Gesamtabwägung	81
7.4.4.4	Berücksichtigung der Inflation zum Zwecke der Kostenkalkulation.....	82
7.4.5	Kostenermittlung	83
7.4.5.1	Bewertung der geltend gemachten Prozessschritte, Abgrenzung zu den Leistungen CFV 1.0 und L2BSA	83
7.4.5.1.1	Abgleich zur Leistung CFV 1.0 und L2BSA	83
7.4.5.2	Prozesse und Prozessaktivitäten	86
7.4.5.2.1	Anpassung Vsv+R-Zuschlagssätze im aktuellen Release	86
7.4.5.2.2	Produkt- und Angebotskosten Technik.....	87
7.4.5.2.2.1	Bereitstellung und Kündigung.....	87
7.4.5.2.2.1.1	Ressort TS_DTA Dispo (Innendienst).....	87
7.4.5.2.2.1.2	Ressort TS_DTS Auftragsbearbeitung Innendienst.....	88
7.4.5.2.2.1.3	Termin- und Qualitätsmanagement.....	91
7.4.5.2.2.1.4	Auskundung.....	92
7.4.5.2.2.1.5	Ressort TS_DTA Außendienst.....	94
7.4.5.2.2.1.6	Ressort DTTechnik Innendienst.....	95
7.4.5.2.2.1.7	Ressort DTTechnik Außendienst	97
7.4.5.2.2.2	Zusatzleistungen	97
7.4.5.2.2.2.1	Express-Entstörung	97
7.4.5.2.3	Produkt- und Angebotskosten Vertrieb	100

7.4.5.2.3.1	Bereitstellung.....	100
7.4.5.2.3.2	Zusatzleistungen	102
7.4.5.2.3.2.1	Express-Entstörung	103
7.4.5.2.3.2.2	Überführung.....	105
7.4.5.2.3.2.3	Sonstige Zusatzleistungen (zusätzliche Anfahrt, Kapazitätsupgrade, Verlegung Datennetzabschlusseinrichtung)	107
7.4.5.2.3.2.4	KI im Rahmen der Produkt- und Angebotskosten Vertrieb 112	
7.4.5.3	Prüfung der Materialpreise, Bereitstellung und Zusatzleistungen	112
7.4.5.4	Stundensätze	113
7.4.5.5	Gemeinkosten	113
7.5	Aufwendungen nach § 42 TKG (§32 TKG 2004).....	118
7.5.1	Kräfteanzahl.....	119
7.5.2	Personalabbauprogramm.....	120
7.5.3	Abfindungszahlungen und Zuordnung.....	122
8	Würdigung zu spezifischem Vortrag in Stellungnahmen	123
9	Würdigung der zum veröffentlichten Konsultationsentwurf eingereichten Stellungnahmen	125
9.1	Stellungnahme der Antragstellerin	125
9.2	Beigeladene.....	128
10	Alternative Erkenntnisquellen gem. § 40 Abs. 3 TKG (§ 35 Abs. 1 TKG 2004) ..	129
11	Keine Versagungsgründe nach §§ 40 Abs. 4 S. 2 TKG, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG 2004.....	130
11.1	Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 37 TKG.....	130
11.1.1	Kein Preishöhenmissbrauch.....	130
11.1.2	Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen.....	130
11.1.3	Kein Dumping	130
11.1.4	Keine Diskriminierung	130
11.1.5	Keine Preis-Kosten-Schere	131
11.1.6	Keine sachlich ungerechtfertigten Bündelung	132
11.1.7	Keine sonstigen Versagungsgründe.....	132
12	Rückwirkung des Entgelts für die Zusatzleistung Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung	133
13	Anträge der Beigeladenen	134
14	Befristung	135
	Rechtsbehelfsbelehrung.....	136

1 Sachverhalt

- 1 Die Antragstellerin ist Betreiberin eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen. Als solche bietet sie Carrier-Festverbindungen (CFV) an.
- 2 Die zur Genehmigung gestellten Leistungen unterfallen der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018 in der Fassung vom 31.07.2023 (BK2b-21/004). Danach ist die Antragstellerin u.a. verpflichtet, Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 MBit/s bis einschließlich 155 MBit/s sowie der dazu erforderlichen Kollokation zu gewähren. Die Entgelte für den Zugang, von dem auch die originäre Bereitstellung sowie die beantragten Zusatzleistungen umfasst sind, unterliegen der Entgeltgenehmigungspflicht.
- 3 Im Verfahren BK2c-18/004 sind die Bedingungen für das Standardangebot der Antragstellerin für native Ethernet-Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 150 Mbit/s überprüft- und mit Entscheidung vom 25.11.2022 festgelegt worden. Diese sind Grundlage der hiesigen Entgeltgenehmigung.
- 4 Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet (CFV 2.0) sind dauerhaft zwischen zwei bestellten Endstellen im Netz der Antragstellerin als Punkt zu Punkt (P2P) festgeschaltete Verbindungen mit einer definierten Bandbreite und bestimmten Qualitätsparametern, etwa eine vergleichsweise hohe Verfügbarkeit. Die Übergabe der Signale an den Endstellen erfolgt über standardisierte elektrische Schnittstellen (Netzabschlusseinrichtung, sog. "Remote Device") als Netzabschlussgeräte. Der Verbindung zwischen den beiden Endstellen einer CFV 2.0 liegt eine durchgehende Ethernet-Realisierung (auch als pure- oder native Ethernet bezeichnet) zugrunde.
- 5 Je nach Anwendungszweck kann als Standort einer Endstelle wahlweise eine Realisierung am gewünschten Kundenstandort (Customer Sited, CS) oder zum Zwecke der Verbindungsübergabe in Drittnetze auf einer Kollokationsfläche bestellt werden. Sollen mit der CFV 2.0 zwei Kundenstandorte im Netz der Antragstellerin verbunden werden, sind zwei Endstellen Customer Sited zu realisieren. Soll hingegen ein Kundenstandort im Netz der Antragstellerin zum Zweck der Verbindungsübergabe in ein Drittnetz an eine Kollokationsfläche angebunden werden, ist somit die eine Endstelle als Customer Sited- und die andere als sog. Kollokationszuführung zu realisieren.
- 6 Technisch realisiert die Antragstellerin ihr CFV 2.0 Angebot auf der Basis einer sog. BNG (Broadband Network Gateway) – Architektur, d.h. jede Endstelle (Remote Device) ist im Netz der Antragstellerin an dem zugewiesenen BNG-Standort an das jeweils zuständige BNG-Gerät angebunden. Die Antragstellerin bezeichnet diese Relation als Anschluss.
- 7 Auf dieser Basis bietet die Antragstellerin CFV 2.0 mit unterschiedlichen Bandbreiten an. Dabei sind je nach Ausführung verschiedene Bereitstellungsentgelte sowie Entgelte für weitere Leistungen vorgesehen.

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- 8 Die monatlichen Überlassungsentgelte für die CFV 2.0 wurden gesondert zuletzt mit Beschluss BK2a-23/005, befristet bis zum 31.03.2027, genehmigt. Diese Entscheidung ist mittlerweile bestandskräftig geworden. Die monatlichen Überlassungsentgelte sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 9 Die vorliegend beantragten Bereitstellungsentgelte für die CFV 2.0 setzen sich zusammen aus den Kosten für die Bereitstellung und den Kosten der Kündigung der jeweiligen CFV 2.0. In Abgrenzung zu den Überlassungsentgelten beinhalten die Bereitstellungsentgelte keine anlagenspezifischen Investitionen für die Überlassung der in Anspruch zu nehmenden Netzkomponenten. Vielmehr beinhalten sie primär diejenigen Tätigkeiten, die infolge der Bestellung zum Zweck der administrativen und technischen Kundenanbindung durchgeführt werden müssen. Den Kern dieser Tätigkeiten bildet folglich die Auftragsbearbeitung vom Auftragseingang bis zu den finalen Schaltarbeiten am Endkundenstandort im Zusammenhang mit der konkreten Bestellung einer CFV durch den jeweiligen Kunden bei der Antragstellerin.
- 10 Mit der Zusatzleistung „Acht-Stunden-Express-Entstörung“ bietet die Antragstellerin alternativ zur Standardentstörung eine auf maximal acht Stunden verkürzte Entstörzeit als monatlichen Dauerauftrag an. Die beantragten Entgelte im Zusammenhang mit der Zusatzleistung „Acht-Stunden-Express-Entstörung“ umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden. Demgegenüber werden die für eine Standardentstörung anfallenden Prozesse bereits in den Kosten für die monatliche Überlassung kalkuliert. Für die Expressentstörung, und zwar für eine 8 Stunden–Expressentstörung, wurden zuletzt mit Beschluss BK2a-22/005 vom 11.11.2022 monatliche Entgelte befristet bis zum 30.11.2025 genehmigt. Mit der o.g. Standardangebotsentscheidung hat die Antragstellerin anstatt einer 8 Stunden Expressentstörung eine 6 Stunden Expressentstörung anzubieten. Die Antragstellerin hatte daraufhin im Rahmen des Entgeltgenehmigungsantrags BK2a-23/005 erstmalig ein Entgelt für die 6 stündige Expressentstörung gestellt. Der vorliegende Antrag richtet sich auf Kunden, die nach wie vor eine 8 stündige Expressentstörung beziehen.
- 11 Das Entgelt "Zusätzliche Anfahrt" wird fällig, wenn ein Kunde trotz vereinbartem Termin nicht anzutreffen ist und demzufolge eine zusätzliche Anfahrt (Fahrtkostenpauschale) für die Bereitstellung bzw. Entstörung erforderlich wird.
- 12 Bei der Überführung kann der Kunde die Antragstellerin beauftragen, einen Vertrag eines dritten Kunden oder eine bestehende CFV 2.0 aus einem anderen Vertrag des Kunden ohne Änderungen an der Leistung in diesen Vertrag zu überführen. Voraussetzung für die Überführung von Leistungen ist eine gesondert abzuschließende Vereinbarung zwischen allen Beteiligten.
- 13 Die Entgeltpositionen "Kapazitäts-Upgrade" beschreiben die Aufwertung einer bestehenden CFV 2.0 in eine neue CFV 2.0 mit höherer Bandbreite ohne Standortänderung der CFV 2.0 Abschlüsse. Zu entrichten ist nach dem Antrag der Antragstellerin ein Entgelt für das Kapazitäts-Upgrade konfigurativ, bzw. das jeweilige Bereitstellungsentgelt

nicht konfigurativ. Hat der Kunde bei der Beauftragung eine glasfaserbasierte CFV 2.0 angegeben und ist keine Änderung an dem kundenseitig vorhandenen Porttyp (Ethernet Schnittstelle) erforderlich, kann das Upgrade konfigurativ erfolgen. Anderenfalls ist vorab über einen weiteren Auftrag die Änderung des Porttyps gemäß Ziffer 2.4 zu beauftragen.

- 14 Ein Upgrade ist für alle CFV 2.0 möglich. Technisch erfolgt dies entweder im Rahmen einer Konfiguration von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite oder, falls dies nicht möglich ist, durch eine parallele Neubereitstellung und die bisherige CFV 2.0 des Kunden wird nach der Bereitstellung der höheren Bandbreite abgeschaltet. Eine CFV 2.0, die SDSL-basiert realisiert ist, kann nicht im Rahmen einer Konfiguration gemäß Ziffer 1.3.5 von einer niedrigeren auf eine höhere Bandbreite umkonfiguriert werden. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Neubereitstellung mit einer höheren Bandbreite möglich ist.

Vgl. Anlage 2 zum Entgeltantrag CFV 2.0 vom 18.06.2025; 1.3.5 Kapazitätsupgrade CFV Ethernet 2.0

- 15 Das Entgelt „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“ wird fällig, wenn ein Kunde die Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung am gleichen Standort (APL) wünscht.
- 16 Eine Genehmigung für die verfahrensgegenständlichen Entgelte für die Bereitstellung sowie weitere Leistungen (Express-Entstörung und die Zusatzleistungen „Zusätzliche Anfahrt“, „Überführung“ und „Kapazitäts-Upgrade“) wurde zuletzt mit Beschluss BK2a-22/005 vom 29.09.2022, befristet bis zum 30.11.2025, erteilt.
- 17 Im Hinblick auf diese zum 01.12.2025 auslaufende Entgeltgenehmigung hat die Antragstellerin am 18.06.2025 einen Folgegenehmigungsantrag gestellt.
- 18 Die Antragstellerin beantragt,

"die in Anlage 1 (Preisliste) enthaltenen Entgelte der

I. Bereitstellung, der 8h-Express-Entstörung der Überführung, der zusätzlichen Anfahrt und des Kapazitäts-Upgrades (konfigurativ und nicht konfigurativ) ab dem 01.12.2025 („grün markiert) sowie

II. der Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung ab dem 18.06.2025 gegenüber der Telekom Deutschland GmbH bis zum 31.03.2027 zu genehmigen."

- 19 Sie beantragt folgende Entgelte:

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 2M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.553,23
Kollokationszuführung	1.115,74

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.321,46
Kollokationszuführung	991,00

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 4M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.553,23
Kollokationszuführung	1.115,74

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.321,46
Kollokationszuführung	991,00

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 8M

Bereitstellung kupferbasiert SDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.553,23
Kollokationszuführung	1.115,74

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Customer Sited	1.321,46
Kollokationszuführung	991,00

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 20M

Bereitstellung kupferbasiert VDSL (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.321,46
Kollokationszuführung	991,00

Entgelte für CFV-Ethernet 2.0 2M bis 150M Glasfaser

Bereitstellung Glasfaser (einmalig) je Ende	Nettoentgelt in €
Anschlusslinie	1.964,37
Kollokationszuführung	1.221,95

Entgelte für die je zugehörige Express-Entstörung CFV-Ethernet 2.0

	Dauerauftrag
	monatlich Netto je CFV in €
CFV Ethernet 2.0 SDSL kupferbasiert 2M; 4M; 8M	1,70
CFV Ethernet 2.0 VDSL kupferbasiert 2M, 4M, 8M, 20M	1,70
CFV Ethernet 2.0 Glasfaser 2M bis 150M	0,75

Entgelte für Zusatzleistungen CFV-Ethernet 2.0:

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Zusätzliche Anfahrt	114,41
	Nettopreis je Auftrag in €
Überführung	176,03

Kapazitäts-Upgrade Übertragungsweg		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet 2.0	Neue CFV-Ethernet 2.0	je Ende in €
Glasfaser 2M	Glasfaser: 4M, 8M, 10M, 20M, 60M, 100M, 150M	51,19
Glasfaser 4M	Glasfaser: 8M, 10M, 20M, 60M, 100M, 150M	51,19
Glasfaser 8M	Glasfaser: 10M, 20M, 60M, 100M, 150M	51,19
Glasfaser 10M	Glasfaser: 20M, 60M, 100M, 150M	51,19
Glasfaser 20M	Glasfaser: 60M, 100M, 150M	51,19
Glasfaser 60M	Glasfaser: 100M, 150M	51,19
Glasfaser 100M	Glasfaser: 150M	51,19

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet 2.0	Neue CFV-Ethernet 2.0	je Ende in €
VDSL 2M	VDSL 4M	Bereitstellungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 4M
VDSL 2M	VDSL 8M	Bereitstellungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 8M
VDSL 2M	VDSL 20M	Bereitstellungsentgelt einer CFV Ethernet 2.0 20M
VDSL 4M	VDSL 8M	51,19
VDSL 4M	VDSL 20M	51,19

Kapazitäts-Upgrade		Nettopreis
Ursprüngliche CFV-Ethernet	Neue CFV Ethernet	je Ende
SDSL 2M	SDSL 4M	Bereitstellungsentgelt einer CFV-Ethernet 2.0 4M
SDSL 2M	SDSL 8M	Bereitstellungsentgelt einer CFV-Ethernet 2.0 8M
SDSL 4M	SDSL 8M	Bereitstellungsentgelt einer CFV-Ethernet 2.0 8M

Entgelte für Zusatzleistung CFV-Ethernet 2.0:

Leistung	Nettopreis je Anfahrt in €
Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung	1.099,86

- 20 Dem Antrag wurden beigefügt:
- Anlage 1: Preisliste
 - Anlage 2: Produktleistungsbeschreibung CFV Ethernet 2.0 und zusätzliche Leistungen
 - Anlage 3: Deckungsbeitragsrechnung
 - Anlage 3a: Deckungsbeitragsrechnung
 - Anlage 3b: Deckungsbeitragsrechnung Express-Entstörung und Zusatzleistungen
 - Anlage 4: Kostennachweis
- 21 Ferner hat die Antragstellerin eine zur Weitergabe an die Beigeladenen des Verfahrens um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte geschwärzte Fassung ihrer Antragsunterlagen vorgelegt.
- 22 Die Antragstellerin weist in ihrem Antrag darauf hin, dass sich die Unterschiede gegenüber dem letzten Entgeltgenehmigungsantrag vom 30.04.2022 aus der Entwicklung der zugrunde gelegten Stundensätze, die sich infolge allgemeiner Preissteigerungen sowie durch neue tarifliche Regelungen nachhaltig erhöht hätten, ergäben. Parallel dazu seien im Rahmen einer fortlaufenden Überprüfung und Weiterentwicklung der internen Prozesse einzelne Zeitansätze sowie zugrunde liegende Parameter angepasst und aktualisiert worden. In den meisten Varianten der Bereitstellung wirke dies tendenziell kompensierend auf die Stundensatzerhöhungen. Aus diesem Grund lägen die beantragten Entgelte im Vergleich zum vorherigen Antrag überwiegend nur leicht über dem bisherigen (zuletzt beantragtem) Niveau. Bei einzelnen kupferbasierten Varianten führe die Aktualisierung spezifischer Parameter hingegen zu merklichen Anpassungen.
- 23 Obwohl die aktualisierten Kostenunterlagen für die 8h-Express-Entstörung gegenüber dem Kostenniveau im Entgeltgenehmigungsantrag vom 30.04.2022 einen deutlichen Kostenanstieg auswiesen, würden die beantragten Entgelte – ohne Anerkennung einer

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Rechtspflicht – aus Praktikabilitätsgründen bei der Abrechnung auf die mit Beschluss BK2a-23-005 genehmigten Entgelte für die 6h-Express-Entstörung gedeckelt.

- 24 Auch bezüglich des Kapazitäts-Upgrades lägen dem aktuellen Entgeltgenehmigungsantrag neue, aktualisierte Kostennachweise zugrunde. Bei den Entgelten für die konfigurativen Kapazitäts-Upgrades würden die auf Grundlage der aktualisierten Kostennachweise ermittelten Entgelte geltend gemacht. Bei den Entgelten für die nicht-konfigurativen Kapazitäts-Upgrades würde – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – darauf verzichtet, die tatsächlich anfallenden Kosten zu beantragen, die oberhalb der einmaligen Bereitstellung lägen. Aus Vereinfachungsgründen würden die Entgelte in Höhe der mit diesem Antrag aktualisierten Entgelte für die einmalige Bereitstellung entsprechend der jeweils zugrundeliegenden Übertragungstechnik (SDSL, VDSL, Glas) und -kapazität des Zielproduktes gedeckelt, so dass die Entgelte für das nicht konfigurative Upgrade wie bisher den Entgelten der Bereitstellung des Zielproduktes entsprächen.
- 25 Der Antrag ist auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bnetza.de: einheitliche Informationsstelle/Entgeltregulierung/Mietleitungen) sowie im Amtsblatt der BNetzA Nr. 13 vom 09.07.2025 als Mitteilung Nr. 187 veröffentlicht worden.
- 26 Die Beschlusskammer hat die ökonomische Grundsatzabteilung der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 24.06.2025 mit der Erstellung eines Prüfgutachtens zu den Kostendokumentationen des Entgeltantrags beauftragt. Auf die Prüfgutachten der Fachabteilung „zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0“ vom 28.08.2025 sowie zu den antragsübergreifenden Parametern 2024/2025 (111 3612_2025) vom 01.07.2025 wird Bezug genommen.
- 27 Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin in mehreren Schreiben auf unterschiedliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen übersandt.
- 28 So wurde u.a. mit Schreiben vom 08.07.2025 ein Fragenkatalog an die Antragstellerin übersandt. In dem vorhergehenden Verfahren BK2a-22/005 wurde seinerzeit festgestellt, dass der gesamte Bereitstellungsprozess sehr stark durch manuelle Tätigkeiten geprägt ist, die allein deshalb erforderlich sind, weil die verschiedenen Bestandsysteme nicht automatisiert miteinander kommunizieren können. Dieser Befund hatte seinerzeit zu einer nur teilweisen Anerkennung der beantragten Entgelte geführt. Der Fragenkatalog nimmt hierauf Bezug und erfragt, ob und inwieweit die Antragstellerin diesbezügliche Änderungen realisiert habe. Zudem werden insbesondere Erläuterungen zu Abweichungen bestimmter Kalkulationswerte gegenüber dem vorhergehenden Verfahren BK2a-22/005 – beispielsweise zur sog. Auskundung innerhalb des Bereitstellungsprozesses oder auch der Entgeltposition Überführung - erbeten.
- 29 Am 11.07.2025 hat eine öffentlich mündliche Verhandlung in einer hybrider Form, d.h. wahlweise persönlich bzw. per Video- und Telefonkonferenz - stattgefunden, in welcher

der Antragstellerin und den Beigeladenen Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben wurde. Im Einzelnen wird auf das in der Akte befindliche Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

30 Während der 10-wöchigen Verfahrensfrist haben

- die Beigeladenen zu 4., 5., 6. mit Schreiben vom 08.07.2025 und 01.08.2025,
- die Beigeladene zu 11. mit Schreiben vom 05.08.2025 sowie
- die Beigeladene zu 12. mit Schreiben vom 05.08.2025

schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

31 Sie stellen folgende Anträge:

Die Beigeladenen zu 4., 5., 6. beantragen:

- die Entschwärzung der relativen Anpassungsfaktoren der Beschlusskammer für die von der Antragstellerin beantragten Zeiten, Entgelte und zugehörigen Prozesse.
- dass die Bereitstellungsentgelte wesentlich unter den derzeit gültigen Entgelten beschlossen werden.
- dass der WACC allein anhand des „BEREC WACC parameters Report 2025“ (BoR (25) 64) vom 05.06.2025 (im nachfolgenden „WACC-Mitteilung“) ermittelt wird.
- den Entgeltantrag hinsichtlich der Kosten für die Vivento abzuweisen.
- die Berücksichtigung von Bündeleffekten bei der Ermittlung der Entgelte.

Die Beigeladene zu 11. beantragt:

- die Bereitstellungsentgelte wesentlich unter den derzeit gültigen Entgelten zu genehmigen
- Bündeleffekte bei der Ermittlung der Entgelte zu berücksichtigen oder entsprechende Effizienzabschläge bei den Entgelten vorzunehmen.

32 Die Beigeladenen tragen in ihren Stellungnahmen im Wesentlichen zu folgenden Punkten vor:

Schwärzungen

33 Die in der Antragschrift zu umfangreich vorgenommenen Schwärzungen verhinderten eine umfassende Stellungnahme seitens der Wettbewerber. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 4., 5., 6. führe das Fraunhofer Institut für Materialfluss und Logistik offensichtlich im Rahmen eines externen Gutachtens die Messungen der Prozesszeiten gemäß REFA – inklusive einer Darstellung der Bearbeitungsprozesse durch. Die Antragstellerin habe derartige Gutachten in der Vergangenheit veröffentlicht. Die Schwärzungen der antragsrelevanten Prozesszeiten seien daher nicht nachvollziehbar. Die Beigeladenen fordern die Übermittlung des Fh-Gutachtens für CFV 2.0 Mietleitungen

Entgelthöhe

- 34 Die beantragten Entgelte seien aus Sicht der Beigeladenen zu 4., 5., 6., 11. und 12. überhöht, da sie die bislang genehmigten Entgelte deutlich, bis zu 59 % bzw. durchschnittlich um 44 %, überschritten. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 11. dürfe das bisherige Entgeltniveau – trotz ggf. nachgewiesener leichter Erhöhungen bei den Arbeitskosten bzw. Stundensätzen – jedenfalls nicht nennenswert überschritten werden.
- 35 Die Beigeladene zu 12. gehe aufgrund der umfassenden Kupferversorgung von einem geringeren Aufwand bei der Bereitstellung dieser Varianten aus. Die Entgeltunterschiede für die Bereitstellungen von SDSL- gegenüber den VDSL-Varianten seien nicht nachvollziehbar.
- 36 Die Beigeladene zu 12. vergleiche die Kostenentwicklung der nunmehr beantragten Entgelte im Vergleich zu der von ihr angenommenen Lohnentwicklung, die sie mit 12% beziffert. Bezogen auf die Bereitstellungsentgelte der Glasvarianten erkenne die Beigeladene zu 12. aktuell eine Entgelterhöhung um insgesamt 2,8 % gegenüber den bislang genehmigten Entgelten. Somit habe die Antragstellerin gewisse Optimierungen im Glasbereich umgesetzt. Es sei unverständlich, weshalb diese Entwicklung sich in der Entgeltbeantragung der Kupfervarianten nicht entsprechend wiederfände.
- 37 Die Beigeladene zu 11. könne den Vortrag der Antragstellerin, wonach die Bereitstellung von CFV 2.0 Leistungen in jedem Einzelfall manuell prozessiert sei, nicht nachvollziehen. Gerade bei dem Aufbau eines neuen Netzes mit neuen Produkten sei die Effizienzsteigerung in der Provisionierungskette bei annehmbar gleichgearteten Prozessschritten immanent.
- 38 Nach Auffassung der Beigeladenen zu 11. und 12. müssten die Optimierungen der Prozessschritte zur Bereitstellung bzw. der Automatisierung den Anteil an manuellen Arbeitsschritten erheblich reduziert haben. Denn nicht nur die Auftragsübermittlung, sondern auch das Einlesen in die Provisionierungssysteme erfolge elektronisch. Auch die Terminfindung mit DigiTerm sollte die Aufwände zur Abstimmung der Auskundung massiv erleichtert haben.
- 39 Die Beigeladene zu 12. trägt vor, dass auch aus den im Entgeltantrag erwähnten Aktualisierungen einiger spezifischer Parameter eine Absenkung der Entgelte folgen müsse.
- 40 Die Beigeladene zu 11. gehe davon aus, dass in weniger als 50 % der Fälle beispielsweise eine Auskundung vor Ort erforderlich sei. Dies müsste sich entgeltensenkend auf Bereitstellungsentgelte auswirken. Auch die von der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung erwähnte Ausbaupflichtung und damit verbundene Ausbauplanung dürfte nur in wenigen Fällen zum Tragen kommen.
- 41 Die Antragstellerin könne nach Auffassung der Beigeladenen zu 4., 5., 6., und 11. zudem kostensenkende Bündeleffekte bei der Bereitstellung von unterschiedlichen Leistungen realisieren. Die Beigeladenen zu 4., 5., 6 hätten in ihrer Stellungnahme vom 13.06.22 im Verfahren BK2-22/005 bereits dargelegt, dass Bündeleffekte zum Tragen

kämen, wenn die Antragstellerin ihre Schaltarbeiten der CFV 2.0 an den BNG-Standorten, die gleichzeitig auch HVt sind, gemeinsam mit den Schaltarbeiten der Massenprodukte am HVt-Standort ausführe. So habe die Antragstellerin sowohl bei Schaltungen für BSA-Produkte als auch bei Schaltungen ihrer Retailkunden eine gewisse Flexibilität und könnte diese sehr wohl in der Bereitstellungsplanung berücksichtigen, um bei gebündelten Schaltungen am HVt-Standort ihren Aufwand deutlich zu senken.

L2BSA

- 42 Die Beigeladenen zu 4., 5., 6 halten trotz Beschluss im letzten Entgeltgenehmigungsverfahren BK2-22/005 an ihrer Position fest, dass die Bereitstellungsprozesse für die Leistung CFV 2.0 vergleichbar zu den Bereitstellungsprozessen für L2BSA und nicht zu den Bereitstellungsprozessen zu CFV 1.0 seien. Die erforderlichen Arbeitsschritte und insbesondere der Einsatz von Technikern – jedenfalls soweit erforderlich – weise aus Sicht der Beigeladenen zu 11. keine größeren Unterschiede auf. Jedenfalls erkläre dies nicht einen Kostenunterschied gegenüber der Bereitstellung von VDSL zu L2BSA, wie sie sich in den beantragten Entgelten widerspiegele.
- 43 Nach dem Vortrag der Beigeladenen zu 4., 5., 6 sei der von der Antragstellerin während der öffentlich mündlichen Verhandlung behauptete Preisunterschied zwischen L2BSA und CFV 2.0 aufgrund erhöhter Kosten für das Remote Device sowie für die erforderliche Inhouseverkabelung und auch die erforderliche Stromversorgung nicht nachvollziehbar.
- 44 Sowohl ein Endkundenrouter für das Vorleistungsprodukt L2BSA, wie auch ein RD für CFV 2.0 benötigten beide eine Inhouseverkabelung und einen Stromanschluss. Insofern bestehe diesbezüglich kein Unterschied in der Bereitstellung zwischen CFV 2.0 und L2BSA.
- 45 Es sei korrekt, dass Remote Devices teurer als Endkundenrouter für L2BSA seien. Die Endkundenrouter seien zudem nicht Bestandteil der Vorleistung L2BSA. Jedoch müsse der Preisunterschied aus folgenden Gründen weiter relativiert werden: Die Antragstellerin biete die Leistung „Persönliche Installation 2.0“ als Mehrleistung gesondert für 75,58 EUR (netto) pro Router an, zuzüglich pro Anfahrt 41,97 EUR (netto). D.h. insgesamt koste der Technikereinsatz mit einer Anfahrt und einer Routerinbetriebnahme 117,55 EUR (netto). Ausgehend von einer A-B Verbindung müssen bei L2BSA zwei Seiten betrachtet werden. D.h. die vergleichbaren Kosten für die Technikerbesuche vor Ort lägen bei 2 x 117,55 EUR, also 235,10 EUR (netto). Diese Kosten würden auch bei der Bereitstellung einer CFV 2.0 A-B Verbindung anfallen. Im Vergleich zum beantragten Bereitstellungsentgelt von 1.571,50 EUR (netto) für die Leistung 2M bis 150M Glas entfielen so 1.571,50 EUR abzüglich 235,10 EUR auf die Technikerkosten, d.h. 1.336,40 EUR (netto) entfielen auf die restlichen Prozesskosten und die Remote Devices.

- 46 Sofern die Beschlusskammer weiter an ihrer fehlerhaften Position festhalte, dass CFV 1.0 (Realisierung in synchroner digitaler Hierarchie) und CFV 2.0 (Realisierung in Ethernet innerhalb der BNG-Architektur) gleich produziert würden und beide für die Bereitstellung demnach das gleiche Entgeltniveau besitzen müssten, seien trotzdem extreme Effizienzsteigerungen bei der Bereitstellung zwischen CFV 1.0 und CFV 2.0 zu berücksichtigen. Es dürften allein Arbeitskosten auf Basis eines neuen effizienten Netzes (BNG) angesetzt werden, welches beispielsweise erheblich günstigere One-Touch-Prozesse beinhalte. Die zuletzt mit Beschluss BK2-22/005 vorgenommenen Kürzungen um 25 % seien deshalb zu niedrig. Das Vorleistungsprodukt CFV 2.0 existiere seit sieben Jahren. Betriebserfahrungen und damit Effizienzsteigerungen seien in den zugehörigen Provisionierungs-Prozessen zu berücksichtigen. Demnach müsse das beantragte Entgelt niedriger und nicht wie vorliegend höher als das letztmalig beantragte Entgelt sein, unabhängig von den im Anschreiben zum Antrag als Begründung für die Erhöhung der Entgelte angeführten gestiegenen Personalkosten.

Zins

- 47 Die Beigeladenen zu 4., 5., 6. und 11. begrüßen, dass im Parallelverfahren der Beschlusskammer 3 (BK3-25/009, Kollokationsstrom) während der öffentlich mündlichen Verhandlung ausgeführt worden sei, dass geplant sei, die Berechnung des WACCs zukünftig vollständig im Einklang mit der sog. WACC-Mitteilung und den jeweils aktuellen vom GEREK veröffentlichten Parametern durchzuführen. Die Anwendung des zuletzt verwendeten „spanischen Modells“ oder des vormals berücksichtigten „Gleitpfad-Modells“ finde somit nicht statt. Die Beigeladene zu 11. gehe fest davon aus, dass die Beschlusskammer 2 sich der Sichtweise der Beschlusskammer 3 diesbezüglich anschließen werde.
- 48 Soweit die Antragstellerin jedoch im Antrag des vorliegenden Entgeltverfahrens BK2a-25/001 weiter die Abweichung von der WACC-Mitteilung nach „spanischem Modell“ bei der WACC-Bestimmung beantrage, sehen die Beigeladenen zu 4., 5., 6. sich gezwungen, diesem Sachverhalt formell zu widersprechen.
- 49 Die Beigeladene zu 11. weist auf ihre bereits geäußerten Kritikpunkte hin, welche sie hinsichtlich der Festlegung des WACCs als Teil der Bestimmung der Entgelte für die Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 ab 02.10.2022 in der Stellungnahme vom 13.06.2020 zum Verfahren BK2-22-005 und der Stellungnahme des VATM vom 22.12.2023 im Verfahren BK2a-23/005 über Entgelte für die Überlassung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen Ethernet 2.0 umfangreich vorgetragen habe. Sie halte an diesen Kritikpunkten fest.

Vivento-Defizit

- 50 Das sog. Vivento-Defizit sei nach Auffassung der Beigeladenen zu 4., 5., 6. nicht länger anerkennungsfähig, da im kommenden Genehmigungszeitraum die Beamtenquote des Personals bei der Antragstellerin aufgrund der Altersstruktur exponentiell sinken werde.

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Damit bestehe zukünftig keine Notwendigkeit, die aus der Kündigungsbeschränkung bei Beamten resultierenden Hürden für betriebswirtschaftliche Änderungsprozesse in der Vivento zu behandeln.

Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung

- 51 Die Beigeladene zu 12. begrüßt das Angebot der Leistung „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“, da es die Realisierung eines Umzugs des Endpunktes der Anbindung innerhalb des Gebäudes am Kundenstandort vereinfache.
- 52 Für das vergleichbare Vorleistungsangebot der Antragstellerin bei VPN 2.0 (Virtuell Private Network) beliefe sich der Bezugspreis für die Leistung „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“ auf derzeit 800 € je Auftrag.
- 53 Für den Fall, dass davon auszugehen sei, dass das beantragte Entgelt von 1.099,86 € in der Zukunft auch für die Produktgruppe VPN 2.0 angesetzt werde, hätte die Beigeladene zu 12. gerne verstanden, was eine Preissteigerung von mehr als 37 % notwendig machen würde.

Einmalige Bereitstellungsentgelte je Ende

- 54 Das Produkt CFV 2.0 könne aus den Bausteinen des Produktkatalogs VPN 2.0, welches die Beigeladene 12. überwiegend beziehe, erstellt werden. Die Beigeladene zu 12. konzentriere sich in ihren Anmerkungen daher auf den überwiegend abgerufenen UNI (User Network Interface)-Anteil der Customer Sited (Kundenstandort) Variante.

Stornierung

- 55 Da den Mitarbeitenden der Antragstellerin manuelle Eingriffe unmöglich seien, könnten Änderungen nur über Stornierungen erfolgen. Auch verzögerte Rückmeldungen führten zu Stornierungen. Die Anzahl der Stornierungen und die Abrechnung der damit verbundenen Entgelte seien nach der Optimierung der Systeme angestiegen. Die Beigeladene zu 12. fragt, ob Stornierungen, sofern diese noch vor einer physischen Vor-Ort-Auskundung berechnet wurden, unabhängig berechnet würden.

Mindestüberlassungsdauer

- 56 Die Beigeladene zu 12. fragt, ob die tatsächliche Nutzungsdauer des Kunden innerhalb der Kalkulation des Bereitstellungsentgeltes eines UNI eine Rolle spiele?

Endkundenpreise

- 57 Die Beigeladene zu 12. bittet um eine Bewertung im Hinblick auf Geschäftskunden-Endkundenprodukte, im Besonderen mit der Endkundenleistung Ethernet Connect 2.0, auch mit den Preisuntergrenzen (PUK). Sofern die beantragten Preise, die bei VDSL um 57 % höher, bei SDSL um 44 % höher und bei Glas um 26 % höher als die aktuell genehmigten Preise seien, tatsächlich in diesem Verfahren in einer ähnlichen Höhe genehmigt werden sollten, sei davon auszugehen, dass kein Anbieter die seitens der Antragstellerin angebotenen Endkundenpreise ohne Querfinanzierung über weitere

Dienste auf dem Markt zu vergleichbaren Tarifen anbieten-, bzw. in einen Wettbewerb treten könne.

Kündigung

- 58 Zumindest bei der Leistung VPN 2.0 werde seit dem 15.07.2025 die Kündigung im Self Service über die Wholesale Mall angeboten, ein automatisierter Prozess, der keinen Mitarbeiterkontakt notwendig mache. Es sei davon auszugehen, dass auch diese aktuell eingeführte Neuerung zu einer Kostensenkung führe.

Express-Entstörung

- 59 Die Beigeladene zu 12. begrüße, dass die bisher genehmigten Entgelte für die 6 Stunden Express-Entstörung dem Antrag zugrunde lägen. Sie gehe davon aus, dass dies den geringen Ausfallzeiten bzw. Ausfallzahlen geschuldet sei, so dass der tatsächliche Aufwand in der Entstörung geringer als angenommen sein könnte. Eine Preissteigerung um mehr als 70 %, für eine zeitlich später zu erfüllende Leistung, wäre jedoch erheblich.

Kapazitätupgrade

- 60 Die Beigeladene zu 12. bezweifelt, dass die tatsächlich ermittelten Kosten bei einem nicht konfigurativen Kapazitätupgrade höher seien als bei einer Neubereitstellung. In der Regel dürften beim Verbleib auf demselben Medium bereits sämtliche erforderlichen Informationen vorliegen. Bei einem Wechsel von Kupfer auf Glas müssten dieselben Schritte notwendig sein wie bei einer Neubereitstellung.
- 61 Im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Anhörung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 17.07.2025 ihre Stellungnahme zum Zins (WACC) aus dem parallel in der BNetzA geführten Verfahren BK 3a-25/009 auch in diesem Verfahren vorgelegt.
- 62 Mit Email vom 02.09.2025 erwidert die Antragstellerin auf die Stellungnahmen der Beigeladenen zu 4., 5., 6. und 11. zur Thematik der Bündel effekte.
- 63 Die BNetzA habe gerade erst bei der TAL-Bereitstellung entschieden, dass es aufgrund der inzwischen geringen Anzahl an HVT-Schaltungen im Massenmarkt keine Bündelungen bei der Bereitstellung mehr gäbe.
- 64 Sofern die Beigeladene zu 11. irgendeine Art von Bündelungen zwischen Kupfer-TAL am HVT und vermeintlichen Schaltungen oder Tätigkeiten am BNG bei Glasfaser-Ü-Wegen sähe, seien dies völlig unterschiedliche Sachverhalte. Die Tätigkeiten würden von unterschiedlichen Personen mit unterschiedlichen Skills und Ausrüstung durchgeführt. Synergien seien nicht ersichtlich; der zusätzliche Koordinationsaufwand wäre höher als die geringfügige Synergie bei der Anfahrt zum BNG-Standort.
- 65 Die Darstellung, dass die Antragstellerin generell Schaltarbeiten am BNG für L2BSA vornehmen würde, sei falsch. Bei L2BSA würden allenfalls bei der Bereitstellung von Übergabeanschlüssen (d.h. die Kopplung des Netzes des Carriers mit dem Netz der

Antragstellerin) am BNG-Standort geschaltet. Die Zahl der Bereitstellungen von Übergabeanschlüssen beim L2BSA sei aber so gering, dass eine zeitliche Synchronisierung mit der Bereitstellung der hier relevanten CFV 2.0, aber auch selbst des VPN 2.0 Angebotes keine Effizienzen heben würde und durch den „Zwang zum Sammeln von Aufträgen“ zu einer erheblichen Verlängerung der Bereitstellungsfristen führen würde.

66 Der beabsichtigte Konsultationsentwurf ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Zugleich ist interessierten Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Zudem ist die Eröffnung des nationalen Konsultationsverfahrens im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 17/2025 unter der Mitteilungsnummer 268 unter Angabe einer Stellungnahmefrist bis 06.10.2025, dem Ende des Konsultationsverfahrens, bekannt gegeben worden.

67 Zu dem veröffentlichten Konsultationsentwurf haben

- die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.10.2025
- die Beigeladene zu 5. mit Schreiben vom 02.10.2025
- die Beigeladene zu 1. mit Schreiben vom 06.10.2025
- die Beigeladene zu 11. mit Schreiben vom 06.10.2025

68 schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

69 Die Antragstellerin trägt im Wesentlichen folgendes vor:

70 Vertriebskosten:

71 Die Ermittlung der Vertriebsprozesskosten für die Leistungen Überführung und Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung sei von der Beschlusskammer fehlerhaft ermittelt worden.

72 Die Vertriebskosten für die Leistung Überführung würden von der Antragstellerin als Ende zu Ende Leistung ganzheitlich ermittelt und jeweils mit dem Faktor 0,5 auf die beiden Enden verteilt, so dass „1,0-Vertriebskosten“ berücksichtigt würden. Anders als bei der Bereitstellung bestehe aufgrund der gesamtheitlichen Realisierung der Leistung Überführung keine Möglichkeit, die Kosten auf zwei Enden jeweils mit dem Faktor 0,5 aufzuteilen. Richtigerweise müsse die Prozesshäufigkeit_2 in Höhe von 1,0 angesetzt werden, so dass 100% der Vertriebskosten der hier vorliegenden Produktvariante zugerechnet würden.

73 Gleiches gelte für die Kalkulation des Entgelts für die Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung. Im Gegensatz zum Bereitstellungsprozess der CFV 2.0, wo die Vertriebskosten auf die zwei Anschlüsse verteilt würden (je Ende 0,5), erfolge bei der Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung direkt eine Normierung auf den Faktor 1,0, da die Verlegung einer Datennetzabschlusseinrichtung im Gegensatz zur Bestellung der CFV 2.0 nicht zwei Aufträge (je Ende) durch den Carrier erfordere. Die Leistung umfasse den gesamten Übertragungsweg, was mit dem Faktor 1,0 ausgedrückt

werde. Während die Vertriebskosten bei der Bereitstellung einer CFV 2.0 also auf zwei Anschlüsse verteilt würden, entfielen sie bei der Leistung „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“ vollständig auf diese Leistung.

74 Kürzung der Prozesszeiten

75 Die pauschale Kürzung sämtlicher Zeiten des Innendienstes über alle anfallenden Aktivitäten im Rahmen der Auftragsbearbeitung, sowohl für den Bereitstellungs- als auch den Kündigungsprozess über alle Produktvarianten hinweg, sei rechtswidrig.

76 Nach der Legaldefinition der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sei „Effizienz“ kein Kriterium, das in der Definition enthalten wäre. Vielmehr bringe § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG das Effizienzkriterium mit der Formulierung „soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind“ zum Ausdruck. Laut Bundesverwaltungsgericht,

BVerwG Buchholz 422.066 § 31 TKG Nr. 3, Rn. 15,

77 müsse es sich dabei um Kosten handeln, die dem regulierten Unternehmen (1) tatsächlich entstehen, für deren Entstehung (2) die Bereitstellung der auferlegten Zugangsleistungen ursächlich sei und die (3) auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs entstünden.

78 Nach Auffassung der Antragstellerin entstünden die von ihr geltend gemachten Kosten auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs.

79 Die Beschlusskammer verkenne, dass die Antragstellerin gegenüber dem letzten Entgeltantrag kontinuierlich Veränderungen sowohl auf technischer- wie auf organisatorischer Ebene vorgenommen habe.

80 So würden etwa im technischen Bereich zur Vermeidung manueller Übergaben verstärkt standardisierte Textbausteine genutzt. Im administrativen Bereich könnten Prozessverbesserungen erzielt werden, etwa durch Tools wie „DigiTerm“ sowie durch ein weiteres Userinterface, welches sowohl speziell im Kontext der Auskundung als auch im Folgeprozess eine verbesserte Terminplanung und Dokumentation ermögliche.

81 Diese gezielten Optimierungen führten in einzelnen Prozessschritten zu spürbaren Entlastungen, da die regulatorischen Fristen bzw. Termine für alle Bereitstellungsstufen produktbezogen ermittelt würden und Terminvorschläge zur Auskundung automatisiert an den Ansprechpartner des Carriers versendet würden. Dass sich diese Entlastungen im Rahmen der Terminierung bisher nicht in den Zeiten niedergeschlagen hätten, beruhe darauf, dass dem ein höherer Dokumentationsaufwand aufgrund neuer Anforderungen aus dem Standardangebotsverfahren gegenüberstünden wie die Notwendigkeit der Dokumentation der Mitwirkungspflichten sowie die Erhöhung der Transparenz und Aussagefähigkeit gegenüber dem Carrier.

82 Weitere Automatisierung

- 83 Das Individualmarktgeschäft sei durch geringe Fallzahlen geprägt, was eine weitergehende Automatisierung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht rechtfertige. Umfangreiche IT-Investitionen, die in der Breite nur marginale Zeitersparnisse bringen würden, stünden nicht im Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen.
- 84 Eine speziell für die hier relevanten Übertragungswege vollständig neu entwickelte IT-Landschaft würde durch optimierte Schnittstellen zwischen den Systemen eine geringfügige Reduktion der Prozesszeiten ermöglichen. Dem stehe aber ein erheblicher finanzieller und zeitlicher Aufwand für die Entwicklung und Implementierung eines neuen IT-Systems gegenüber. Die Antragstellerin habe sich im vorliegenden Fall für den beantragten Prozessablauf entschieden, da dieser aus unternehmensinterner Sicht das betriebswirtschaftliche Optimum darstelle.
- 85 Wenn nun die Beschlusskammer der Auffassung sei, dass der beantragte Prozessablauf nicht effizient sei und die Prozesszeiten auf ein aus ihrer Sicht effizientes Maß reduziert werden müssten, müssten auf der anderen Seite auch die Kosten für die Entwicklung und Implementierung eines hypothetisch effizienten IT-Systems berücksichtigt werden. In den aktuellen Kostennachweisen seien nur die Kosten für den laufenden Betrieb und die laufende Weiterentwicklung der bestehenden Systemlandschaft enthalten. Aus diesem Grund sei das Vorgehen der Beschlusskammer in Form einer reinen Kürzung der Prozesszeiten ohne gleichzeitige Berücksichtigung deutlich höherer IT-Kosten nicht sachgerecht.
- 86 Die Antragstellerin ist darüber hinaus der Auffassung, dass etwaige Kürzungen allein auf IT-System gebundene Tätigkeiten bezogen werden dürfe. Ein pauschaler „Effizienzabschlag“ ginge darüber hinaus. Der Ansatz eines „Effizienzabschlags“ sei daher nicht gerechtfertigt.
- 87 Rechtswidrigkeit der teilweisen Streichung der Kündigungsprozesse
- 88 Die Beschlusskammer habe im Rahmen des Kündigungsprozesses zu Unrecht solche Tätigkeiten nicht anerkannt, welche den Wiedereinsatz des Remote Devices nach erfolgter Kündigung sicherstellen.
- 89 Die Beschlusskammer begründe ihre Vorgehensweise mit der Verhinderung einer Doppelverrechnung, weil im Rahmen der Investitionskalkulation aufgrund des Bruttowiederbeschaffungsansatzes von einem neu angeschafften Remote Device ausgegangen werde. Diese Erwägungen wären aber nur dann richtig, wenn die durchschnittliche Kundenverweildauer – also der Zeitraum, über den das Remote Device beim Kunden genutzt wird – mindestens der Nutzungsdauer der Anlagenklasse entsprechen würde. Denn nur dann wäre das Remote Device bei Anwendung der Annuitätenformel im Zeitpunkt der Kündigung amortisiert. Die tatsächliche Kundenverweildauer liege jedoch deutlich unterhalb der Nutzungsdauer. Dies habe die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Preis-Kosten-Scheren-Berechnungen im Zusammenhang mit VPN 2.0 selbst festgestellt, indem sie von einer geringeren Kundenverweildauer von 40 Monaten ausgegangen sei (vgl. BK2b-22/004, Rn.289).

90 Nichtanerkennung der Kosten für das Termin-/Qualitätsmanagement

91 Die Beschlusskammer habe die Kosten für neue Aktivitäten und zeitliche Anpassungen vorhandener Aktivitäten im Rahmen des Termin- und Qualitätsmanagements zu Unrecht nicht anerkannt.

92 Wesentlicher Bestandteil zur Steigerung von Qualität und Termintreue bis zur Auftragsbestätigung sei das digitale Terminmanagementsystem DigiTerm, welches die Bundesnetzagentur im Standardangebot geprüft und im Ergebnis gebilligt habe. Die hierfür entstandenen Aufwände würden auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs entstehen, in dem sich ein Unternehmen zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet habe.

93 Das neue Qualitäts- und Terminmanagement sei geboten, um Transparenz zwischen der Antragstellerin und den Carriern, aber auch gegenüber der Bundesnetzagentur zu schaffen. Und eine höhere Termintreue bei Auftragsbestätigung und Bereitstellung setze höhere Aufwände voraus. In diesem Zusammenhang sei nicht nachvollziehbar, wie die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gelange, die neuen Prozesse, die nicht zuletzt auch durch die Vorgaben im Standardangebotsverfahren geboten seien, seien überflüssige Aufwände, weil die Antragstellerin zuvorderst interne Ineffizienzen beseitigen müsse.

94 Falsch sei die Behauptung, dass die „Einhaltung behördlich angeordneter Fristen“ sowie die „Verbesserung der internen Terminabstimmung und prozessualen Dokumentation“ interne Leistungen bzw. klassische Querschnittleistungen darstellten. Die eingeführten Systeme und das neue Termin- und Qualitätsmanagement kämen ausschließlich bei der CFV 2.0 und dem VPN 2.0 und damit nur für Wholesalekunden zum Einsatz. Es handele sich damit nicht um klassische Querschnittleistungen. Ebenso wenig handele es sich um interne Leistungen. Es handele sich um Prozesse, die erforderlich seien, um den vertraglichen Verpflichtungen für die CFV 2.0 nachzukommen.

95 Rechtswidrigkeit der Kürzungen der Kosten für die Vor-Ort-Auskundung

96 Die Beschlusskammer habe die Zeiten der Vor-Ort-Auskundung bei Kupfer zu Unrecht auf die Zeiten bei der Glasfaser gekürzt. Die Beschlusskammer habe in der vorangegangenen Entgeltgenehmigung alle Aktivitäten, Zeiten und Begründungen für die Zeiten der Vor-Ort-Auskundung bei Kupfer anerkannt. Bei den Kupfervarianten liege häufig eine historisch gewachsene Inhouse-Struktur vor, deren Ermittlung vor Ort höhere Aufwände verursache. Zudem sei die Wahrscheinlichkeit von baulichen Veränderungen innerhalb der Gebäude höher. Dessen ungeachtet seien die von der Beschlusskammer zugrunde gelegten Zeiten nicht nachvollziehbar.

97 Rechtswidrigkeit der Kürzungen bei der Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung

98 Die Beschlusskammer habe auch bei der Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung zu Unrecht pauschal eine 25%-ige Kürzung vorgenommen und die Kosten für das Termin- und Qualitätsmanagement nicht anerkannt. Auch eine etwaige beabsichtigte

Kürzung der Vor-Ort-Auskundung sei nicht sachgerecht, da der Sachverhalt in den Kostenunterlagen sachgerecht abgebildet sei.

- 99 Genehmigung des Entgelts für das nicht-konfigurative Upgrade
- 100 Bezüglich des Entgelts für das nicht-konfigurative Upgrade weist die Antragstellerin darauf hin, dass „je Auftrag“ im Sinn des Genehmigungsantrags bedeute „je Ende“ wie im Fall der Bereitstellung, d.h. der Carrier müsse für das Upgrade jedes Anschlusses der CFV 2.0 einen Auftrag erteilen. Sie rege daher an, dass in der Entgeltgenehmigung die Formulierung „je Auftrag“ aus Gründen der Klarheit durch „je Ende“ ersetzt werden sollte.
- 101 Deckelung der Entgelte auf die beantragten Entgelte
- 102 Soweit die Entgelte für die Express-Entstörung und das Entgelt für das Kapazitäts-Upgrade nicht konfigurativ Kollokation SDSL über die beantragten Entgelte hinaus gingen, sei die Antragstellerin damit einverstanden, dass diese Entgelte auf die beantragten Entgelte gedeckelt werden.
- 103 Befristung
- 104 Die Beschlusskammer sehe eine Befristung der Entgeltgenehmigung bis zum 31.03.2028 vor. Eine solche Befristung sei ermessensfehlerhaft. Richtigerweise sei eine Befristung bis zum 31.03.2027 vorzusehen. Jedenfalls müsse die Befristung für die Entgelte für die Express-Entstörung auf den 31.03.2027 lauten. Die verfahrensgegenständlichen Entgelte müssten bis zum 31.03.2027 genehmigt werden, um im Anschluss sämtliche Entgelte für die CFV 2.0 in einem gesamtheitlichen Verfahren genehmigen lassen zu können.
- 105 Die Beigeladenen bekräftigen in ihren zum Konsultationsentwurf eingereichten Stellungnahmen ihren bisherigen Sachvortrag, insbesondere hinsichtlich:
- aus ihrer Sicht zu umfangreichen Schwärzungen der Antragsunterlagen. Die Beigeladene zu 11. moniert insbesondere die Schwärzungen zu den Angaben der Antragstellerin bezüglich der Auskundung
 - zu aus ihrer Sicht überhöhten und inkonsistenten Bereitstellungsentgelten. Dies gelte nach Auffassung der Beigeladenen zu 11. umso mehr, als die Aussage der Antragstellerin, dass diese „auch zukünftig keine grundlegenden Überarbeitungen der DV-Systeme oder Maßnahmen plant.“ nur den Schluss zulasse, dass Vorleistungsnachfrager auch zukünftig nicht mit tatsächlich kosteneffizienten Bereitstellungsprozessen bei CFV 2.0 und mutmaßlich auch bei den anderen Vorleistungsprodukten für hochqualitative Geschäftskundenzugänge wie z.B. VPN 2.0, rechnen könnten. Dies führe jedoch zu systematisch überhöhten Kosten bei der Bereitstellung, die nicht genehmigungsfähig seien. Daher beantrage die Beigeladenen zu 11. die Bereitstellungsentgelte deutlich unter den derzeit im Beschlussentwurf aufgeführten – maximal jedoch in Höhe der bisherigen – Entgelte zu genehmigen

- dass die beantragten Bereitstellungsentgelte der Leistung CFV 2.0 nach Auffassung der Beigeladenen zu 5. und 11. in Bezug zu der Leistung L2BSA zu setzen seien
 - dass gegenüber der Leistung CFV 1.0 eine systembedingte Effizienzsteigerung bei der Leistung CFV 2.0 zu berücksichtigen sei
 - dass eine fehlerhafte Ermittlung der Prozesszeiten vorliege
 - dass nach Auffassung der Beigeladenen zu 5. und 11. vorliegend richtigerweise der im Verfahren BK3-25/009 zeitlich parallel ermittelte WACC genutzt werde, da die Beschlusskammer somit den WACC nach EU ansetze
 - dass vorliegend Bündeleffekte, ähnlich wie dem Massenprodukt LSBSA, berücksichtigt werden sollten. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 11. könne, sofern es auf Seiten der Antragstellerin immer noch an einer systemischen Koordinierung bei den Bereitstellungen im Zusammenwirken mit L2-BSA mangle und mögliche Effizienzsteigerungen auch nach Jahren der Einführung der benannten Vorleitungsprodukte weiterhin nicht realisiert würden, dies nicht zum Nachteil der Nachfrager reichen und müsse mit entsprechenden Abschlägen bei den Entgelten Berücksichtigung finden. Sie beantrage daher Bündeleffekte bei der Ermittlung der Entgelte zu berücksichtigen oder entsprechende Effizienzabschläge bei den Entgelten vorzunehmen.
- 106 Die während des nationalen Konsultationsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2025 unter der Mitteilungsnummer 305 bekannt gegeben worden.
- 107 Dem Bundeskartellamt wurde gem. § 197 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es hat mit Mail vom 15.10.2025 von einer Stellungnahme abgesehen.
- 108 Der Entscheidungsentwurf ist am 23.10.2025 der EU-Kommission und gleichzeitig den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß § 13 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 2 Nr. 1 TKG zur Verfügung gestellt worden. Die EU-Kommission hat die Notifizierung daraufhin unter dem Aktenzeichen DE/2025/2610 registriert. Mit Datum vom 30.10.2025 hat die Kommission daraufhin ein Auskunftersuchen übermittelt, welches die Beschlusskammer am 04.11.2025 beantwortet hat. Mit Schreiben vom 21.11.2025 hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass sie die Notifizierung und die zusätzlichen Informationen geprüft habe und wie folgt Stellung nehme:

„Die Kommission nimmt die rückwirkende Anwendung des einmaligen Entgelts für die Installation des Datennetzabschlussgeräts ab dem 18. Juni 2025 sowie die diesbezüglichen Gründe der BNetzA zur Kenntnis. Dennoch fordert die Kommission die BNetzA auf, wann immer dies möglich ist, zeitnah einzugreifen und die Festsetzung von rückwirkend anzuwendenden Entgelten zu vermeiden, da dies zu Rechtsunsicherheit für Marktteilnehmer führt.“

Stellungnahme der Kommission vom 21.11.2025, S. 3 Stellungnahme

- 109 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

2 Gründe

- 110 Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüberhinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

3 Rechtsgrundlage

- 111 Für die hier zu treffende Entscheidung sind die Vorschriften in der aktuell geltenden Fassung des TKG bzw. TKG 2021 heranzuziehen.
- 112 Bei der Genehmigungspflicht sowie bei der Bemessung der Genehmigungsfähigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ist zu beachten, dass sich diese nicht unmittelbar aus dem Gesetz selbst ergeben, sondern aus der noch auf der Grundlage des TKG in der Fassung vom 22.06.2004 (TKG 2004) erlassenen Regulierungsverfügung BK2a-16-002 vom 19.12.2021 resultieren. Darin sind die Entgelte für Abschluss-Segmente von Mietleitungen und etwaige substitutive hochqualitative (Ethernet- und Bitstrom-) Zugangsprodukte mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 unterworfen worden.
- 113 Diese Entscheidung bleibt auch nach dem Inkrafttreten des mit Gesetz vom 01.12.2021 novellierten TKG wirksam, bis sie durch eine neue Entscheidung ersetzt wird. Dabei ist zu beachten, dass die Vorschrift des § 31 TKG 2004 zugleich auf weitere Vorschriften des TKG 2004, wie auch die Regulierungsziele nach § 2 TKG 2004 verweist und diese Vorschriften im TKG 2021 in Teilen anders gefasst sind.
- 114 Soweit sich in Teilen inhaltliche Unterschiede im Wortlaut bzw. Bedeutung ergeben, führen diese zumindest in dem gegenständlichen Fall, wie nachfolgend noch im Einzelnen dargestellt wird, nicht dazu, dass je nach Gesetzesfassung unterschiedliche Entgelthöhen zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund muss der Frage, ob die Unterwerfung der Entgelte unter die Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 in der Regulierungsverfügung vom 19.12.2018 sich auf die jeweils aktuell geltende Regelung zum Genehmigungsmaßstab oder die im Zeitpunkt des Erlasses der Regulierungsverfügung geltende Fassung der Vorschrift zum Genehmigungsmaßstab bezieht, vorliegend nicht weiter nachgegangen werden. Im nachfolgenden Text sind alle Paragraphenangaben ohne Jahreszahlzusatz solche des TKG 2021. Die Vorschriften des TKG 2004 sind jeweils mit dem Zusatz 2004 kenntlich gemacht.
- 115 Die Entscheidung beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG 2004 (§ 40 Abs. 4, § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG).
- 116 Die gegenständlichen Leistungen wurden einer Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 unterworfen,
- siehe Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018, Tenor Ziffer 8.*
- 117 Im Rahmen ihres pflichtgemäß ausgeübten Ermessens kommt die Beschlusskammer vorliegend zu dem Ergebnis, die Genehmigung nach Maßgabe von § 31 TKG 2004 (§ 39 TKG) auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG 2004 bzw. § 39 Abs. 1 S.1 Nr. 2 TKG zu erteilen.
- 118 Nach dieser Vorschrift ist eine Genehmigung ganz oder teilweise zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des § 28 TKG 2004 (entspricht § 37 TKG) und im Fall einer

Genehmigung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 TKG 2004 den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG 2004 nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 TKG 2004 (entspricht § 40 Abs. 3 TKG) entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG 2004 (§ 40 Abs. 4 TKG) vorliegen.

4 Zuständigkeit, Verfahren und Frist

- 119 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 191 TKG, 211 Abs. 1 Satz 1 TKG.
- 120 Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 215 Abs. 1 TKG) und aufgrund öffentlich mündlicher Verhandlung (§ 215 Abs. 3 Satz 1 TKG). Die öffentlich mündliche Verhandlung fand in hybrider Form statt, d.h. die Teilnahme war sowohl durch eine Anwesenheit vor Ort als auch mittels Telefon- und Videozuschaltung möglich.
- 121 Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 215 Abs. 1 TKG, einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Soweit in den Stellungnahmen gerügt wird, dass eine zu umfangreiche Schwärzung der Unterlagen der Antragstellerin erfolgt sei, ist anzumerken, dass es sich dabei ausschließlich um detaillierte Informationen zu den Kostennachweisen handelt, die sämtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin betreffen. Mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,
- vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,*
- 122 hält die Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltgenehmigungsverfahren fest.
- 123 Die Beschlusskammer hat die von der Antragstellerin vorgelegten Kostennachweise auf die Berechtigung der vorgenommenen Schwärzungen überprüft. Die Beigeladenen hätten bei einer vollständigen oder auch nur teilweisen Offenlegung der Kostennachweise einen weiten Einblick in die interne Kalkulation der Antragstellerin bekommen und daraus ggf. wertvolle Erkenntnisse für eine eigene Optimierung und damit eine Verbesserung ihrer Konkurrenzposition zur Antragstellerin erhalten. Zwar ist die Antragstellerin verpflichtet, Zugang zu ihrem Netz zu Kosten, die eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht überschreiten, zu gewähren. Damit einher geht indessen nicht die Pflicht, sämtliche internen Kosten, Kalkulationen, betrieblichen Abläufe und Prozesse ihren Mitbewerbern im Rahmen von Entgeltverfahren offenbaren zu müssen. Daran ändert nichts, dass von Seiten der Wettbewerber einzelne Kostenbestandteile als überhöht bzw. ineffizient angesehen werden. In solchen Fällen ist es gerade Zweck und Aufgabe der Regulierung, unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, korrigierend einzugreifen.
- 124 Entgegen dem Vortrag der Beigeladenen zu 4., 5. und 6. hat die Antragstellerin ihrem Entgeltantrag für die Bereitstellung der Leistung CFV 2.0 kein externes Gutachten des

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Fraunhofer Instituts für Materialfluss und Logistik bezüglich von Messungen der Prozesszeiten gemäß REFA – inklusive einer Darstellung der für die Bearbeitungsprozesse – vorgelegt. Die geforderte Übersendung scheidet deshalb aus. Die für die Bearbeitung der Bereitstellung einer CFV 2.0 erforderlichen Prozesse sind den Beigelandenen darüber hinaus bekannt.

- 125 Die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen der Bundesnetzagentur wurden vor dem Entscheidungsentwurf informiert und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 211 Abs. 5 TKG i.V.m. der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur.
- 126 *Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des TKG handelt, war gemäß § 197 Abs. 2 Nr. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die Übersendung des Entscheidungsentwurfs genügt.*

4.1 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren

- 127 Der Entwurf dieser Entscheidung wurde gem. §§ 40 Abs. 5, 16, 12 Abs. 1 TKG national konsultiert und er ist gem. §§ 40 Abs. 5, 14 Abs. 3, 12 Abs. 2 TKG, 16 TKG konsolidiert worden.

4.2 Frist

- 128 Die Beschlusskammer hat im Rahmen der Vorgaben des § 40 Abs. 5 TKG einen Entscheidungsentwurf gefertigt und diesen als Konsultationsentwurf veröffentlicht. Eine sich an die Prüfung anschließende Konsultation und Notifizierung ist von der Prüffrist nicht umfasst. Die Genehmigungserteilung ist aufgrund der Befristung der Vorgängergenehmigung (BK2a-22/005) erst ab dem 01.12.2025 erforderlich. Darüber hinaus ist für die Leistung Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung eine rückwirkende Entgeltgenehmigung ab dem 18.06.2025 beantragt worden.

5 Genehmigungspflicht

- 129 Die im Tenor zu 1. genehmigten Entgelte sind genehmigungspflichtig.
- 130 Die grundsätzliche Genehmigungspflicht sämtlicher verfahrensgegenständlicher Entgelte ergibt sich aus Ziffer 1 i. V. m. Ziffer 2 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018.
- 131 In der Regulierungsverfügung ist die Antragstellerin dazu verpflichtet worden, Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen in den Bandbreiten von 2 bis 10 Mbit/s sowie von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s sowie zu sonstigen etwaigen hochqualitativen Zugangsprodukten mit entsprechenden Bandbreiten zu gewähren. Die durch die Regulierungsverfügung begründete Zugangsverpflichtung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung, Zugang zu den Abschluss-Segmenten sowie zu etwaigen hochqualitativen Zugangsprodukten zu gewähren, zugleich auch sämtliche zusätzlichen (Service-) Leistungen, welche die Inanspruchnahme des Zugangs überhaupt erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Anderenfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen.
- 132 Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen, da es sich bei den zugrundeliegenden Leistungen um Punkt-zu-Punkt-Verbindungen handelt, gemäß Ziffer 8 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018 der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 und den diese konkretisierenden Bestimmungen der Regulierungsverfügung.
- 133 Gemäß § 230 Abs. 2 TKG gelten Rechte und Verpflichtungen, die aufgrund des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 oder vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) erlassen worden sind, als Rechte und Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Sinne des § 202 TKG. Die Genehmigungspflicht richtet sich dementsprechend auch nach dem Inkrafttreten des TKG 2021 nach Maßgabe der Vorschrift des § 31 TKG 2004 und die in dieser Vorschrift in Bezug genommenen weiteren Vorschriften des TKG 2004. Aus Gründen der Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Genehmigungspflicht nicht auf das aufgehobene TKG 2004 gestützt wird, sondern auf Ziffer 8.1 des Tenors der unter dem TKG 2004 erlassenen Regulierungsverfügung vom 19.12.2018, die als Verpflichtung unter dem TKG 2021 fort gilt.
- 134 Soweit es nachfolgend die Konkretisierung der Verpflichtung zur Genehmigung nach § 31 TKG 2004 in Bezug auf die Auswahl des nach § 31 TKG 2004 in dem vorliegenden Verfahren anzusetzenden Entgeltgenehmigungsmaßstab geht, sind auch hier die Rahmenvorgaben des § 31 TKG 2004 zu berücksichtigen. Unabhängig davon sind die jeweiligen Maßnahmen nach Auffassung der Beschlusskammer nunmehr auch an den weiteren Vorgaben des TKG 2021 zu messen, das bedeutet, das insbesondere die Regulierungsgrundsätze und Regulierungsziele nach § 2 TKG 2021 zu berücksichtigen sind. Nach Prüfung durch die Beschlusskammer ergeben sich gleichwohl auch in der

Sachentscheidung keine Unterschiede, sofern für die Entscheidung die entsprechenden Vorgaben aus dem TKG zugrunde gelegt werden. Aus diesem Grunde führt die Beschlusskammer nachfolgend jeweils beide Normen auf, und stützt die Entscheidung aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl auf die Vorschriften nach dem TKG 2004 als auch nach den entsprechenden Normen des TKG 2021.

6 Art der Genehmigung

- 135 Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG) auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht geboten, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist. (Im TKG 2021 ist die Vorschrift zum Price-Cap-Verfahren (§ 33 TKG 2004) gestrichen worden). Ein Vorgehen nach § 31 Abs. 2 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 TKG) kam vorliegend nicht in Betracht, weil die dort geregelten Verfahren nicht besser geeignet sind als das Verfahren § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG).
- 136 Die beantragten Entgelte sind in dem tenorierten Umfang genehmigungsfähig.
- 137 Die genehmigten Entgelte erfüllen die Anforderungen der § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG 2004, § 28 TKG 2004 (§ 39 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 1 TKG, § 37 TKG). Gleichzeitig fehlt es an Versagungsgründen § 35 Abs. 3 S. 2 und S. 3 TKG 2004 (§ 40 Abs. 4 TKG).
- 138 Die Beschlusskammer legt sich – insoweit ergänzend zur Verweisung in § 35 Abs. 3 Sätze 1 und 2 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 S. 1 und S. 3 TKG) auf den Maßstab des § 28 TKG 2004 (§ 37 TKG) – fest, dass die zur Genehmigung beantragten Entgelte auch den Maßgaben des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 und Satz 2 TKG) zu genügen haben. Die Entgelte dürfen damit weder missbräuchlich sein, noch dürfen sie die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG 2004 (§ 42 Abs. 2 TKG) übersteigen. Die dabei anzuwendende Prüfungsmethodik folgt den Vorgaben des § 35 Abs. 1 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 S. 2 TKG). Gemäß Ziffer 8. des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002 vom 19.12.2018 muss sich die Antragstellerin die Entgelte für die Gewährung des CFV-Zugangs nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 (§§ 39, 40 TKG) genehmigen lassen.
- 139 Mit den vorstehenden Festlegungen konkretisiert die Beschlusskammer, welches diese Maßgaben sind. Die Festlegungen berücksichtigen alle der Beschlusskammer zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte, soweit sie für die Festlegung der Maßstäbe und Methoden im Rahmen des vorliegenden Entgeltgenehmigungsverfahrens relevant sind.
- 140 Dass die Beschlusskammer gehalten ist, die Maßstäbe und Methoden einer Entgeltgenehmigung im Rahmen des jeweiligen Entgeltgenehmigungsverfahrens – und nicht bereits in der vorausgehenden Regulierungsverfügung – festzulegen, folgt namentlich aus dem Wortlaut, der Systematik und der historischen Auslegung des TKG; Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des Unionsrechts stehen dem nicht entgegen,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 4.17 vom 30.05.2018, Rz. 22 ff.

- 141 Die derart zu treffende Festlegung hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass nach der gesetzlichen Konzeption des Entgeltgenehmigungsverfahrens zumindest eine Vorprägung im Hinblick auf den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) besteht. Andere Vorgehensweisen sind dagegen subsidiär. Letzteres folgt aus der in § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 genannten Voraussetzung, dass derartige Vorgehensweisen besser geeignet sein müssen, die Regulierungsziele nach § 2 TKG zu erreichen, sowie aus der in § 31 Abs. 2 Satz 3 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TKG) geregelten besonderen Begründungspflicht,
- vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 31 m. w. N.*
- 142 Es liegt dabei nahe, dass sich die erwähnte Vorprägung nicht nur auf den KeL-Maßstab, sondern auch auf die Regelmethodik nach § 35 Abs. 1 TKG 2004 erstreckt. Auch hier gilt, dass eine Abweichung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 möglich ist.
- 143 Sollte Anlass für die Prüfung bestehen, ob einer anderen Vorgehensweise im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 der Vorzug zu geben ist, so hat die Bundesnetzagentur alle wesentlichen Parameter und Verfahrensschritte der in den Vergleich einzubeziehenden Vorgehensweisen im Wege einer gestaltenden Entscheidung selbst festzulegen. Anschließend hat sie zu bewerten, wie sich die Entgeltberechnungsmethoden jeweils auf die unterschiedlichen – ggf. zunächst zu konkretisierenden und zu gewichtenden – Regulierungsziele nach § 2 TKG auswirken. Dieses komplexe Prüfungsprogramm kann nur im Rahmen einer Abwägung bewältigt werden,
- vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 48.*
- 144 Insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn kein Anlass für eine derartige Prüfung besteht, kann die Bundesnetzagentur in der Begründung der Entgeltgenehmigung grundsätzlich auf ihre Erwägungen in der zugrundeliegenden Regulierungsverfügung verweisen,
- vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 32.*
- 145 Sie hat in dem Fall allein noch zu entscheiden, ob im Rahmen der KeL-Prüfung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 TKG 2004 im Einzelgenehmigungs- (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004) oder im Price-Cap-Verfahren (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004) vorzugehen ist.
- 146 Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben ist die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gekommen, dass das hiesige Entgeltgenehmigungsverfahren dem gesetzlichen Regelmodell folgen sollte.
- 147 Es besteht namentlich kein Anlass, in eine Abwägung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 einzutreten. Denn vorliegend ist ein Bedürfnis nach einer von dem KeL-

Maßstab des § 31 Abs. 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG) oder der Prüfmethodik des § 35 Abs. 1 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 TKG) abweichenden Vorgehensweise weder ersichtlich noch im Verfahren vorgetragen worden.

- 148 Vielmehr entspricht eine Prüfung anhand des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den jeweiligen Regulierungszielen in verhältnismäßiger Weise. Die Beschlusskammer legt diesen Maßstab deshalb den nachfolgenden Untersuchungen zu Grunde. Wegen der Einzelheiten und zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Beschlusskammer auf die entsprechenden Ausführungen in den Gründen der Regulierungsverfügung Bezug,

vgl. BK2b-16/005 vom 19.12.2018, Ziffern 3.8.4.1.1.2 und 3.8.4.1.1.8.

- 149 Eine nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG 2004 grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht angezeigt, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist. Demzufolge ist im Einzelgenehmigungsverfahren im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004 i. V. m. § 35 Abs. 1 2004 TKG vorzugehen.
- 150 Im Einzelnen gilt das Folgende:

6.1 Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen, § 2 Abs. 2 Nr. 1. TKG

- 151 Die Festlegung von wettbewerbsanalogen Entgelten fördert auch das in § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG enthaltene Regulierungsziel der Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen, indem sie Raum für die hierzu notwendigen Infrastrukturinvestitionen schafft und sowohl die Betroffene als auch die Wettbewerber in die Lage versetzt, ihrerseits in die Auf- und Ausrüstung von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen zu investieren.
- 152 Mit der Förderung der Konnektivität wird in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/1972 im Rahmen der Novellierung des TKG ab dem 01.12.2021 ein neues Ziel in den Katalog der Regulierungsziele aufgenommen. Die Aufnahme des Konnektivitätsziels in Absatz 2 Nummer 1 stellt dabei ausweislich der Gesetzesbegründung keine Prioritätenverschiebung dar. Vielmehr tritt es gleichrangig neben die Ziele der Förderung des Wettbewerbs, des Binnenmarktes und der Endnutzerinteressen. Das hier genannte Konnektivitätsziel stellt nach den Gründen auch eine Fortführung des Ziels der „Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation“ dar (§ 2 Absatz 2 Nr. 5 TKG 2004). Der Begriff des „hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzes der nächsten Generation“ wird nunmehr ersetzt durch den des „Netzes mit sehr hoher Kapazität“. Die neue Formulierung soll dafür sorgen, dass die auf Gesetzesebene getroffene Formulierung hinreichend konkret und trotzdem im Hinblick auf den

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

zukünftig zu erwartenden Infrastrukturausbau entwicklungssoffen“ sei. Inhaltliche Änderungen in Hinsicht auf die gegenständliche Prüfung der Regulierungsziele ist mit der veränderten Formulierung daher nicht verbunden.

- 153 Das Regulierungsziel bezieht sich damit auch weiterhin auf den beschleunigten Ausbau von Anschlussnetzen der nächsten Generation,

siehe bereits zu der Vorgängervorschrift BR-Drs. 129/11, S. 77,

- 154 und damit nicht auf den beschleunigten Ausbau des NGN. Die vorliegenden Zugangsleistungen umfassen unabhängig vom gewählten Genehmigungsmaßstab auch die Kosten des Teilnehmeranschlusses.

- 155 Die Beschlusskammer 2 hat im Rahmen der Regulierungsverfügung BK2a-16/002 vom 19.12.2018 unter Ziffer 3.6.5.2.4 die Auswirkungen der unterschiedlichen Methoden untersucht und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„... Die Möglichkeit, wettbewerbsanaloge Entgelte festlegen zu können, fördert auch das in § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG enthaltene Regulierungsziel des Ausbaus hochleistungsfähiger öffentlicher Telekommunikationsnetze der nächsten Generation, indem sie Raum für die hierzu notwendigen Infrastrukturinvestitionen schafft und sowohl die Betroffene als auch die Wettbewerber in die Lage versetzt, ihrerseits in die Auf- und Ausrüstung von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen zu investieren.

Der Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzen dienen Entgelte, die zum einen gewährleisten, dass sowohl der Betroffenen als auch den Zugangsnachfragern Mittel für die entsprechenden Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stehen und zum anderen Anreize zu einer entsprechenden Investition nicht unterbinden, sondern im Idealfall sogar fördern. In diesem Sinne läuft das Regulierungsziel des beschleunigten Ausbaus in Infrastrukturen ebenfalls parallel zu den Erwägungen hinsichtlich des Regulierungsziels aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Denn die Förderung eines nachhaltigen infrastrukturbasierten Wettbewerbs fördert zugleich die Investitionen in die Infrastrukturen, auf deren Basis der gesetzlich angestrebte Wettbewerb realisiert werden soll.

Zukünftige Entgelte, die den wettbewerbsanalogen Preis übersteigen, könnten zwar dazu führen, dass die Antragstellerin einseitig in größerem Umfang in den Ausbau hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze investieren könnte. Eine solche Investition ist dabei jedoch keineswegs gesichert. Denn die Antragstellerin wird hohe Anreize haben, zusätzliche Mittel vorrangig dort einzusetzen, wo sie sich einer größeren Konkurrenz durch bereits bestehende alternative NGA-Ausbauten ausgesetzt sieht. Dies könnte darin begründet sein, dass sie sich in diesen Gebieten einer größeren Wertschöpfung auf der Investitionsleiter und insbesondere eine größere Wirkung auf die Anzahl der vermarktbareren Anschlüsse erhofft.

Entgelte, die den wettbewerbsanalogen Preis übersteigen, würden dazu führen, dass den Zugangsnachfragern Investitionsspielräume genommen würden und

damit Investitionsentscheidungen für eine Aufrüstung der eigenen Netze zur Realisierung einer höheren eigenen Wertschöpfung sowie Wettbewerbsvorteile durch das Angebot eines Dienstes mit selbstbestimmten Merkmalen unterlassen oder verschoben würden.“

- 156 Diese Bewertung trägt auch angesichts der aktuell zur Abwägung stehenden Entgelte. Das bedeutet, dass aus Gründen der Sicherstellung der Konnektivität sowie die Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Netzen mit sehr hoher Kapazität durch alle Bürger und Unternehmen § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG auf den Märkten bei den oben genannten Produkten ein Entgeltniveau für Zugangsentgelte angestrebt werden sollte, dass keine den wettbewerbsanalogen Preis überschreitenden Zugangs- und Kollokationsentgelte zulässt.

6.2 Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG

- 157 § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG verpflichtet auch nach der Novellierung zur Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und zur Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche. Klargestellt wurde nunmehr in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b Richtlinie (EU) 2018/1972, dass auch die Förderung eines effizienten infrastrukturbasierten Wettbewerbs mitumfasst ist.

- 158 Die Festlegung von Vorleistungsentgelten, deren Höhe dem Preisniveau entsprechen, das sich aufgrund der Preismechanismen in einem wettbewerblichen Markt einstellen würden, stellen das Regulierungsziel eines chancengleichen, nachhaltigen und unverzerrten Wettbewerbs im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG besser und wirksamer sicher als Entgelte, die in ihrer Höhe bis zur Missbrauchsschwelle getrieben werden können.

- 159 Wettbewerb im vorgenannten Sinne wird auf den vorliegenden Märkten für Abschluss-Segmente von Mietleitungen und substitutiven Ersatzprodukten und auf den ihnen nachgelagerten Endkundenmärkten angestrebt, weil ein derartiger Wettbewerb in der Regel verschiedene als vorteilhaft angesehene Funktionen erfüllt. So können namentlich in jeweils akzeptabler Weise Freiheit gewährt, Marktmacht kontrolliert, Preise gesetzt, Einkommen verteilt, Ressourcen alloziert, Anpassungen ermöglicht und technischer Fortschritt induziert werden,

vgl. zu den Wettbewerbsfunktionen Koenig/Vogelsang/Kühling/Loetz/Neumann, Funktionsfähiger Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten: zum Begriff des „wirksamen Wettbewerbs“ im deutschen Wettbewerbsrecht, 2002, S. 44.

- 160 Die Entgeltregulierung wendet sich in diesem Zusammenhang dem marktlichen Preismechanismus zu. Dieser Mechanismus trägt wesentlich zur Erreichung der aufgeführten Wettbewerbsfunktionen bei. Gebildet im Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage, zeigen Preise u.a. Knappheitsverhältnisse an, lenken die Produktionsfaktoren in

die jeweils rentabelste Verwendungsrichtung und stimmen die Pläne auf den verschiedenen Märkten ab,

vgl. Woll, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 14. Aufl. 2003, S. 91ff.

- 161 In der Regel sollte der Staat den Preismechanismus auf einem Markt möglichst ungestört bzw. allenfalls begrenzt durch die Anforderungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts arbeiten lassen. Dies gilt grundsätzlich auch für Märkte, auf denen ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen. Auf solchen Märkten können relativ hohe Preise des oder der marktmächtigen Unternehmen zu Marktexpansionen und Marktzutritten Dritter und damit nicht nur zu Mengenausweitungen und Preisenkungen, sondern insgesamt auch zu vorteilhaften Marktstrukturänderungen führen. Voraussetzung dafür ist allein, dass bestehende Marktzutrittsschranken innerhalb absehbarer Zeit überwunden werden können. Aktiviert durch den Preismechanismus, würden die Selbstheilungskräfte des Wettbewerbs die bei einem oder mehreren Unternehmen vorhandene Marktmacht untergraben. Mit Rücksicht hierauf – und auch auf praktische Probleme des Bestimmens unfairer Preise und deren fortlaufender Kontrolle – ist etwa das allgemeine Kartellrecht zurückhaltend, was die Kontrolle absoluter Entgelthöhen anbelangt,

vgl. zur dargestellten Argumentation Möschel, in: Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht EG / Teil 1, 4. Aufl. 2007, Art. 82 Rz. 133f., Furse, "Excessive Prices, Unfair Prices and Economic Value: The Law of Excessive Pricing under Article 82 EC and the Chapter II Prohibition," in: European Competition Journal Vol. 4, Nr. 1 (2008) 59, S. 60 und 76ff., Heise, Das Verhältnis von Regulierung und Kartellrecht im Bereich der Netzwirtschaften, Berlin 2008, S. 182, jeweils m.w.N. In diesem Sinne auch BR-Drs. 755/03, S. 91 ("Zum Abschnitt 3").

- 162 Die vorstehend skizzierte Funktionsweise von Preisen und damit die Ratio einer zurückhaltenden Preisobergrenzenkontrolle sind dagegen auf einem von deutlichen Marktversagen gekennzeichneten Markt – wie dem verfahrensgegenständlichen Markt, vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 TKG i.V.m. der Festlegung der Präsidentenkammer – nicht anzutreffen. Aufgrund der infrastrukturbedingten hohen Zutrittsschranken werden auch bei weit über dem Wettbewerbspreis liegenden Entgelten keine Markteintritte erfolgen, die innerhalb absehbarer Zeit die Marktmacht der Betroffenen erodieren lassen würden,

vgl. zur ehemals analogen Situation in den sog. „Ausnahmebereichen“ des GWB Baur/Henk-Merten, Kartellbehördliche Preisaufsicht über den Netzzugang, 2002, S. 44; vgl. ferner die Beschlüsse des BGH vom 21.02.1995 in der Sache KVR 4/94, BGHZ 129, 37, S. 49ff., vom 06.05.1997 in der Sache KVR 9/96, BGHZ 135, 323, S. 328, und vom 22.07.1999 in der Sache KVR 12/98, BGHZ 142, 239, S. 252; siehe außerdem Möschel, a.a.O., Rz. 135 (Wettbewerbsrecht EG) sowie Furse, a.a.O., S. 60.

- 163 Aus den vorgenannten Gründen besteht die konkrete Möglichkeit, dass der Preismechanismus auf dem gegenständlichen Zugangsmarkt für Abschluss-Segmente von 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s und substitutiven Zugangsprodukten und Kollokationsleistungen

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- seinen Allokations- und Planabstimmungsfunktionen nicht gerecht werden kann. Die mögliche Beeinträchtigung beschränkt sich freilich nicht allein auf diese Märkte.
- 164 Betroffen sind vielmehr auch die nachgelagerten Geschäfts- und Endkundenmärkte, wenn die alternativen Anbieter von Anschlussprodukten mit dedizierter Übertragungsbandbreite bzw. mit einer Übertragungsbandbreite, die den in der Marktdefinition identifizierten Qualitätsanforderungen gerecht wird, die für den Auftritt im Endkundenbereich notwendigen Zugangs- und Kollokationsleistungen eben nicht zu wettbewerbskonformen Preisen einkaufen können.
- 165 Letzteres jedoch könnte einmal dazu führen, dass der für den Auftritt auf den Endkundenmärkten unabdingbare Zugang nach § 21 TKG 2004 bzw. § 26 TKG verwässert würde und ggf. sogar unterlaufen werden könnte. Sinn der auferlegten Zugangsgewährungsverpflichtung ist es namentlich, ein wettbewerbliches und flächendeckendes Angebot von Anschlussprodukten mit dedizierter Qualität sowie Effizienzgewinne für die Nachfrager durch den Rückgriff auf eigene Infrastrukturen zu ermöglichen. Durch Vorleistungsentgelte, die den Wettbewerbspreis überschreiten und einen Zugang nicht mehr rentabel erscheinen ließen, könnten diese Ziele in Frage gestellt werden.
- 166 Darüber hinaus würden Vorleistungsentgelte, welche den Wettbewerbspreis überschreiten, der Antragstellerin ein wettbewerbsverzerrendes Quersubventionierungspotenzial erschließen. Auf den Zugangsmärkten erhobene Sonderrenten könnten von ihr als vertikal integriertem Unternehmen genutzt werden, um ihren Auftritt im Geschäfts- bzw. Endkundenbereich zu unterstützen.
- 167 Die Antragstellerin würde sich mithin einen von Mitwettbewerbern nicht erreichbaren Vorteil verschaffen. Zudem gingen den Nachfragern bei einem Einkauf zu Preisen, die den Wettbewerbspreis überschritten, Finanzmittel verloren, die ihnen ansonsten für das Agieren auf den Endkundenmärkten zur Verfügung stünden,
- vgl. zur Marktmachtübertragung (auch auf nicht beherrschte Märkte) Möschel, a.a.O., Art. 82 Rn. 102f.; ferner EuG, Urteil Rs. T-219/99 vom 17.12.2003, Rz. 127 – British Airways, mit Verweis auf EuGH, Urteil verb. Rs. 6/73 und 7/73 vom 06.03.1974, Rz. 22 – Commercial Solvents, und Urteil Rs. 311/84 vom 03.10.1985, Rz. 26 – CBEM.*
- 168 Den aufgeführten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsmöglichkeiten und - damit einhergehend - des Wettbewerbs auf den Endkundenmärkten kann allerdings regulatorisch entgegengewirkt werden. Mit der hoheitlichen Vorgabe von Preisobergrenzen, welche die ansonsten erwartbaren Wettbewerbsergebnisse nachbilden, lassen sich das Versagen des Preismechanismus kompensieren und Wettbewerbsverzerrungen verhindern.
- 169 Der Gesichtspunkt der Gewährleistung eines chancengleichen, nachhaltigen und unverzerrten Wettbewerbs streitet deshalb dafür, dass im Rahmen der Festlegung der Verpflichtungen für die Regulierungsverfügung nach § 13 TKG, ein Entgeltniveau für

die Zugangsentgelte angestrebt wird, dass keine den wettbewerbsanalogen Preis überschreitenden Zugangs- und Kollokationsentgelte zulässt.

6.3 Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG

- 170 Die Festlegung von Vorleistungsentgelten, die nicht den wettbewerbsanalogen Preis überschreiten, wahren die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Interessen der unmittelbaren und mittelbaren Nachfrager, namentlich der Verbraucher, besser und wirksamer als Entgelte, die in ihrer Höhe von vorneherein erst durch die Missbrauchsschwelle beschränkt werden,

vgl. zur Wahrung der Verbraucherinteressen auch Art. 13 Abs. 2 S. 1 Zugangs-RL, aus dem mittelbar entnommen werden kann, dass neben wirtschaftlicher Effizienz und der Förderung nachhaltigen Wettbewerbs die Belange der Verbraucher bei der Entgeltregulierung von vorrangiger Bedeutung sind, so die Urteile des BVerwG vom 02.04.2008 in den Sachen 6 C 14.07 (Rz. 63), 6 C 15.07 (Rz. 70), 6 C 16.07 (Rz. 60) und 6 C 17.07 (Rz. 63); siehe ferner auch Art. 8 Abs. 2 lit. a Rahmen-RL.

- 171 Die Höhe der Vorleistungsentgelte steht insofern in einem kausalen Zusammenhang zur Höhe der Endkundenpreise, als die Zugangsnachfrager erfahrungsgemäß Kostenersparnisse an die Endkunden weiterleiten, um ihren Marktanteil gegenüber der Antragstellerin zu erhöhen.
- 172 Dieser Kausalzusammenhang besteht grundsätzlich auch in umgekehrter Richtung, denn die Unternehmen werden bemüht sein, Kostensteigerungen auf die Endkunden abzuwälzen. Dies wird ihnen aber nur soweit möglich sein, wie der Endkundenpreis nicht durch andere Faktoren restringiert wird.
- 173 Im Endergebnis hängt die Höhe der Endkundenentgelte plausibel von den Vorleistungsentgelten der Antragstellerin ab. Es liegt deshalb im Interesse der Verbraucher, dass im Rahmen der Entgeltgenehmigung sichergestellt wird, dass die Vorleistungsentgelte für Abschluss-Segmente von Mietleitungen zwischen 2 Mbit/s und 155 Mbit/s, und substitutive Zugangsprodukte sowie Kollokationsentgelte das wettbewerbsanaloge Niveau nicht überschreiten.

6.4 Entwicklung des Binnenmarktes, § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG

- 174 Die Festlegung von wettbewerbsanalogen Entgelten, fördert auch die Entwicklung des Binnenmarktes in der Europäischen Union im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG besser als eine Vorfestlegung auf Vorleistungsentgelte, die erst von der Missbrauchsschwelle begrenzt würden.
- 175 Insofern gilt das oben Ausgeführte entsprechend, denn auch hier geht es um die Förderung eines chancengleichen Wettbewerbs. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die dort bezüglich des Entgeltniveaus dargestellten Argumente nicht auch auf die europäischen Wettbewerber gelten würden, so dass auch mit Blick auf die Förderung

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

der Entwicklung des Binnenmarktes ein wettbewerbsanaloges Entgeltniveau anzustreben ist.

6.5 Abwägung und Zwischenergebnis

- 176 Im Ergebnis sprechen somit alle einschlägigen Regulierungsziele dafür, einen Maßstab zu wählen, der dazu führt, dass die von der Antragstellerin geforderten Entgelte den wettbewerbsanalogen Preis nicht übersteigen, so dass eine Binnendifferenzierung zwischen den einzelnen Zielen hier nicht notwendig ist.
- 177 Auch in Abwägung zu den Anbieterinteressen der Antragstellerin erweist sich die Festlegung von wettbewerbsanalogen Preisen nicht als unangemessen. Namentlich wird der Antragstellerin angesichts der Auferlegung des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungserbringung oder eines anderen strengen Entgeltmaßstabes nach § 31 Abs. 1 TKG 2004 im Rahmen eines späteren Entgeltgenehmigungsverfahrens kein finanzielles Sonderopfer zu Gunsten der Allgemeinheit auferlegt. Ihr wird lediglich ein möglicherweise lukratives Geschäft zu Lasten der Wettbewerber und deren Kunden unmöglich gemacht.

6.6 Kein anderes Ergebnis bei Prüfung der Ergebnisse an den Regulierungszielen und -grundsätzen nach dem TKG 2004

- 178 Auch für den Fall einer Prüfung an den Regulierungsgrundsätzen sowie –zielen des TKG 2004, ergibt sich kein anderes Ergebnis.

6.7 Ermessensausübung hinsichtlich der Mittel zur Sicherstellung des angestrebten Preisniveaus

- 179 Wie dargestellt stehen der Bundesnetzagentur zur Verfolgung dieses legitimen Preisniveaus sowohl verschiedene Mittel hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs sowie der formellen Ausgestaltung des Prüfverfahrens zur Verfügung.

6.8 Prüfungsmaßstab bzw. Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

- 180 Die Auferlegung einer Entgeltkontrolle gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 TKG 2004, wonach die Entgelte für die Zugangs- und Kollokationsleistungen nach Maßgabe des § 31 TKG 2004 genehmigt werden, entspricht dem vorgestellten Zweck. Dabei werden gleichzeitig die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Die Auferlegung ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne, um zu gewährleisten, dass die Zugangsentgelte das im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens anzustrebende Preisniveau nicht überschreiten. Die Sicherstellung eines Preisniveaus nur knapp unterhalb der Missbrauchsgrenze im Sinne des § 28 TKG 2004 (§ 37 TKG) erscheint hingegen nicht ausreichend geeignet, um die angeführten Ziele positiv zu beeinflussen.

6.9 Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

- 181 Die Auferlegung des KeL-Maßstabes ist schließlich verhältnismäßig im engeren Sinne. Es sind keine Einwirkungen der Option der Festlegung eines wettbewerbsanalogen Preises auf andere Rechtsgüter zu entdecken, die in der Abwägung eine solche Regulierung unzulässig erscheinen ließen.
- 182 In diesem Zusammenhang ist zwar durchaus zuzugestehen, dass eine auf eine KeL-Obergrenze zielende Entgeltregulierung einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellt. Ein derartiger Eingriff bzw. die Möglichkeit zu einem solchen Eingriff darf deshalb nur vorgenommen werden, wenn es sich im Lichte der Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 und 3 TKG nicht um einen Bagatellfall handelt.
- 183 Ob ein solcher Bagatellfall vorliegt, ist anhand des betroffenen absoluten Entgeltvolumens, der marktstrukturellen Bedeutung des Preises und der möglich erscheinenden Spanne zwischen den bei alleiniger Missbrauchs- und bei zusätzlicher KeL-Regulierung geltenden Preisen zu beurteilen. Je niedriger das Entgeltvolumen, die Bedeutung des Preises für die Entwicklung dieses und anderer Märkte sowie das Änderungspotenzial einer KeL-Regulierung sind, desto geringer sind die zu erwartenden positiven Auswirkungen einer KeL-Regulierung und desto eher können in Abwägung mit der Eingriffstiefe einer solchen Regulierung gewisse künftige Überschreitungen der KeL hingenommen werden. Sollte nach dieser Maßgabe eine KeL-Regulierung oder ein sonstiges strengeres Entgeltkontrollsystem unverhältnismäßig sein, müsste notgedrungen auf ein schwächeres Kontrollregime zurückgegriffen werden.
- 184 Im vorliegenden Fall handelt es sich indes um einen Markt für CFV-Ethernet 2.0, für den die Antragstellerin allein für das Jahr 2025 für genehmigungspflichtige Leistungen
vgl. Entgeltgenehmigungsantrag BK2a-23/005, Anlage 3, Deckungsbeitragsrechnung Überlassung
vgl. Anlage 3a, 3b
- 185 Umsätze von BuGG. € beziffert. Schon geringe prozentuale Preisänderungen können sich folglich zu einem hohen Millionenbetrag aufsummieren.
- 186 Der Preis stellt sich außerdem als ein entscheidender Wettbewerbsparameter dar. Die Toleranzgrenze für „unwesentliche“ Überschreitungen der Kosten der effizienten Leistungserbringung, die als Bagatellfall noch keine KeL-Regulierung rechtfertigen würden, ist vor diesem Hintergrund sehr niedrig anzusetzen. Der Beschlusskammer ist nicht ersichtlich, dass eine derart definierte Toleranzgrenze im vorliegenden Fall bei einer bloßen Missbrauchsaufsicht noch eingehalten werden würde.
- 187 Auch mit Blick auf den Zeitpunkt, zu dem die Wirksamkeit eines wettbewerbsanalogen Preises sichergestellt ist, ist die nachträgliche Entgeltregulierung zwar milder, aber weniger geeignet. Eine privatrechtsgestaltende Preisvorgabe auf dem angestrebten Preisniveau gilt in diesem Falle erst nach Abschluss eines konsultierten und konsolidierten

Anordnungsverfahrens nach § 38 Abs. 4 S. 2 TKG 2004 (entspricht § 46 Abs. 5 TKG). Damit besteht keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entgeltanzeige, zudem hat die Antragsgegnerin die Möglichkeit, durch die Vorlage neu zu prüfender Vorschläge die Anordnung weiter zu verzögern. Da aber wie dargestellt ein relevantes Risiko besteht, dass die Antragstellerin aufgrund ihrer Marktmacht Preise auf einem anderen als dem angestrebten Niveau wird verhandeln können, ist eine solche zeitliche Verzögerung insbesondere mit Blick auf die erstmalige Wirksamkeit wettbewerbsanaloger Preise nur in geringerem Umfang geeignet, das angestrebte Preisniveau sicherzustellen.

- 188 Eine darüber hinaus mögliche Genehmigung auf Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gemäß §§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 33 TKG 2004 im Price-Cap-Verfahren kommt vorliegend nicht in Betracht, weil nach Überzeugung der Beschlusskammer keine die Regulierungsziele fördernde Zusammenfassung von Zugangsleistungen zu gemeinsamen Körben gemäß § 33 TKG 2004 möglich ist.
- 189 Es ist nicht erkennbar, dass es auf der Grundlage der Anwendung des TKG 2021 vorliegend zu anderen Ergebnissen kommen sollte.

7 Genehmigungsfähigkeit

- 190 Die beantragten Entgelte sind unter Zugrundelegung des hier anzuwendenden Genehmigungsmaßstabes im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.
- 191 Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 39 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 40 Abs. 4 TKG vor.

7.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG 2004 (§§ 39, 40 TKG)

- 192 Die tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG 2004 für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG 2004 (§§ 39, 40 TKG).
- 193 Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG 2004 sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der KeL und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG 2004 nicht überschreiten. Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 32 Abs. 1 TKG 2004 (§ 42 Abs. 1 TKG)
- 194 Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 34 Abs. 1 TKG 2004 bzw. § 43 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger (elektronisch) vorzulegen sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004 bzw. § 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

7.1.1 Prüffähiger Antrag

- 195 Gemäß § 34 Abs. 4 TKG 2004 (§ 43 Abs. 4 TKG) müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Absatz 4 TKG 2004 (§ 40 Abs. 5 TKG) ermöglichen. Das heißt, die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung abzuleiten. Modifikationen der wesentlichen Eingangsparameter sowie die Quantifizierung deren Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung müssen innerhalb der Verfahrensfrist möglich sein.
- 196 Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG 2004 (§ 43 TKG) gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten § 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG 2004 (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Antragsunterlagen ist darzustellen, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie

- sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offenzulegen § 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG 2004 (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern § 34 Abs. 3 TKG 2004 (§ 43 Abs. 2 TKG).
- 197 Soweit die der Bundesnetzagentur vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 TKG 2004 (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG) in Verbindung mit § 34 TKG 2004 (§ 43 TKG) nicht ausreichen, kann die Entscheidung der Bundesnetzagentur zusätzlich auf einer Prüfung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 TKG 2004 (§ 40 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 TKG), also einer Vergleichsmarktbetrachtung oder einer unabhängigen Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells beruhen.
- 198 Im Einzelnen:
- 199 Im Ergebnis genügen die vorgelegten Unterlagen der Mehrzahl der in § 34 TKG 2004 (§ 43 TKG) genannten Anforderungen. Zu den Ermittlungen der Beschlusskammer wird auf die nachfolgenden Ausführungen, auf die Verfahrensakte, insbesondere die Prüfberichte der Fachabteilung und die zugehörigen Excel-Darstellungen verwiesen.
- 200 Der Antrag ist weitgehend vollständig im Sinne des § 34 TKG 2004 (§ 43 TKG).
- 201 Der Antrag enthält nebst aktuellen Kostennachweisen, Anlage 4 (Kostennachweis) eine detaillierte Leistungsbeschreibung einschließlich Angaben zur Qualität der Leistung (hier: Aktuelles Standardangebot (Vertrag zur Bereitstellung und Überlassung von CFV Ethernet 2.0), Anlage 2, die Angabe, ob die Leistung Gegenstand einer Zugangsvereinbarung nach § 28 TKG bzw. § 23 TKG 2004, eines festgelegten Standardangebots nach § 29 TKG oder einer Zugangsanordnung nach § 47 TKG ist, sowie Angaben über Preise (Anlage 1), den Umsatz, Absatzmengen, die Höhe der einzelnen Kosten, die Höhe der Deckungsbeiträge sowie die Entwicklung der Nachfragestrukturen bei der beantragten Dienstleistung für die zwei zurückliegenden Jahre sowie das Antragsjahr und die darauf folgenden zwei Jahre (Anlage 3).
- 202 Die Kostenunterlagen der Antragstellerin beinhalten insbesondere Kalkulationen zur Herleitung der Investitionswerte, der Miet- und Betriebskosten, der Produkt- und Angebotskosten, der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG.
- 203 Dem Entgeltantrag ist ein produktspezifischer Kostennachweis auf der Basis von Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2025 (sog. „Telekom KeL“) beigefügt. Daneben legt die Antragstellerin für die Jahre 2025 bis 2027 Kostennachweise auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten (sog. „KoN“) bei. Die beantragten Entgeltpositionen leiten sich aus den von der Antragstellerin dargelegten Kosten zu Wiederbeschaffungspreisen für das Jahr 2025 ab. Daneben legt die Antragstellerin die verknüpften

und verformelten Teile 2 - 4 der produktbezogenen Kostennachweise im Excel-Format vor. Daher ist es möglich, antragsübergreifende Parameter aus dem elektronischen Kostennachweis in die produktspezifische Kalkulation zu übernehmen, um – ausgehend von der Kostenstellenbasis – die Gesamtkosten je Entgeltposition errechnen zu können. Anpassungen innerhalb des Kostennachweises und der Kostenkalkulation fließen dadurch in das Ergebnis ein.

- 204 Die Kostenkalkulationen der Antragstellerin zur Erbringung des Kostennachweises basieren im Wesentlichen auf dem internen Kostenrechnungssystem One.ERP, zu geringen Teilen noch auf dem alten Kostenrechnungssystem DELKOS, sowie für die Mittelfristplanung (iPF) auf dem Planungssystem FINEX. Das Kostenrechnungssystem One.ERP bildet – wie DELKOS – Kosten nach Kostenarten bzw. Kostenstellen ab,

vergleiche Kostenunterlagen, Teil 1., Ziffer 1.4.1, S. 5.

- 205 Die Antragstellerin unterscheidet verschiedene Kostenkategorien. Bei den direkten Einzelkosten handelt es sich um Kosten, die sich i.d.R. der jeweiligen Leistung unmittelbar zurechnen lassen. Die anlagespezifischen Kosten umfassen die Kapital-, Miet- und Betriebskosten der Netze bzw. der Netzkomponenten der Antragstellerin. Diese Netzkomponenten werden in Anlageklassen zusammengefasst. Im Rahmen der Kalkulation werden die Anlageklassen wiederum Anlagentypen zugeordnet. Der Anlagentyp kann Netzkomponenten einer oder mehrerer Anlagenklassen umfassen, die dem gleichen Zweck dienen und die eindeutig einer oder einer Gruppe von Kostenstellen zugeordnet werden können. Zur produktbezogenen Ermittlung der Netzkosten in den Kostennachweisen der Antragstellerin wird ein Kalkulationssystem herangezogen, mit welchem die von dem zu kalkulierenden Produkt (Kostenträger) bei der Leistungserbringung in Anspruch genommenen Anlagen und die Höhe der Beanspruchung bestimmt werden. Dieser produktspezifische Nutzungsanteil berechnet sich dabei jeweils durch Division der von dem zu kalkulierenden Produkt benötigten Stück-Investitionen (des jeweiligen Anlagentyps) durch die Gesamtinvestitionen (des jeweiligen Anlagentyps, bewertet zu Wiederbeschaffungspreisen) und gibt somit die Inanspruchnahme der Netzkomponente der Antragstellerin durch ein einzelnes Stück des zu kalkulierenden Produktes wieder. Dieser Nutzungsanteil dient der Zurechnung und Allokation der in der Kostenstellenrechnung der Antragstellerin verzeichneten anlagespezifischen Kosten auf das zu kalkulierende Produkt. Bei dem Kostennachweis auf Basis von Wiederbeschaffungspreisen („Telekom-KeL“) wird auf den expliziten Ausweis des Nutzungsanteils verzichtet, da dies lediglich einen zusätzlichen Verrechnungsschritt bei gleichem Ergebnis darstellen würde. Dort wird unmittelbar der produktspezifische Invest annualisiert. Mathematisch gesehen ist jedoch das Ergebnis der beiden Vorgehensweisen gleich, weil sich der Wert „Gesamtinvest des Anlagentyps“ herauskürzt,

vergleiche Kostenunterlagen, Teil 1.4.2, S. 5 f.

206 Die von der Antragstellerin ausgewiesenen produkt- und angebotsspezifischen Kosten umfassen die Prozesskosten und produktbezogenen Aufwendungen. Unter den Prozesskosten und produktbezogenen Aufwendungen sind im Wesentlichen die Kosten für Vertrieb, Fakturierung und den technischen Kundendienst, ggf. zuzüglich des erforderlichen Materials, zu verstehen. Die prozessgetriebenen Produkt- und Angebotskosten sind personalgetriebene Kosten, die in Abhängigkeit der zeitlichen Inanspruchnahme auf das einzelne Stück des zu kalkulierenden Produktes allokiert werden. Die nicht prozessgetriebenen Produkt- und Angebotskosten (Fakturierung, Produktmanagement, Forderungsverluste, Provisionen, sonstige Kosten) sind ebenfalls regelmäßig einzelnen Kostenstellen, Kostenstellenbündeln oder CO-Innenaufträgen zugeordnet und werden jeweils in Abhängigkeit adäquater Allokationsschlüssel auf das einzelne Stück des zu kalkulierenden Produktes allokiert,

vergleiche Kostenunterlagen Teil 1.4.2, S. 6.

207 Diejenigen Kostenstellen, die sich nicht durch die o.g. Allokationsmethoden Produkten zuordnen lassen, bilden in den Kalkulationsunterlagen der Antragstellerin die leistungsmengenneutralen Gemeinkosten. Diese Gemeinkosten lassen sich in Overheadkosten (Strategische Aufgaben) und Shared-Service-Leistungen (Operative übergreifende Aufgaben) unterteilen. Die Allokation der Gemeinkosten zu Produkten/Diensten erfolgt umsatzbasiert. Um eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung der Gemeinkosten sicherzustellen, erfolgt die Gemeinkostenallokation bereichsbezogen. Dabei werden die dem Bereich Wholesale zuordenbaren Kosten nur auf Wholesale-Produkte allokiert, während die nicht zuordenbaren Gemeinkosten (sogenannte Querschnittskosten) auf alle Produkte allokiert werden,

vergleiche Kostenunterlagen, Teil 1.4.2, S. 6.

208 Soweit die Antragstellerin über die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinausgehende Aufwendungen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht (Kosten gem. § 42 Abs. 2 TKG bzw. § 32 Abs. 2 TKG 2004), berücksichtigt, betrifft dies rechtliche Verpflichtungen aus dem Beamtenrecht und aus Tarifverträgen,

vergleiche Kostenunterlagen, Teil 1.4.2, S. 7.

209 Die Kalkulationen erstellt die Antragstellerin, indem jeweils alle von ihr für das Produkt als relevant identifizierten Kostenbestandteile ermittelt und ausgewiesen werden. Hierbei setzen sich die Gesamtkosten aus den Einzelkosten, den leistungsmengenneutralen Gemeinkosten und den Aufwendungen gem. § 42 Abs. 2 TKG zusammen.

210 Die Kostenunterlagen der Antragstellerin enthalten (je getrennt für KoN und KeL) in Teil 2 Dokumentationen und Angaben über die Ergebnisse des Kostennachweises, in Teil 3 die Herleitung der Kosten, in Teil 4 die produktindividuelle Vorkalkulation, in Teil 5 die Investitionskalkulation, in Teil 6 die Kalkulation produktübergreifende Parameter.

- 211 Gemäß § 34 Abs. 3 TKG hat das regulierte Unternehmen jeweils zu Jahresbeginn der Bundesnetzagentur eine Gesamtschau der Kosten sowie die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Mit Schreiben vom 31.03.2025 legte die Antragstellerin das aktuelle Kostenstellenrelease 2024/2025 vor. Hier werden die produktübergreifenden Parameter wie Miet- und Betriebskosten, Stundensätze etc. bestimmt, die sowohl für die aktuell zu bescheidenden Anträge als auch für die nachfolgenden Entgeltanträge herangezogen werden.
- 212 Außerdem legte die Antragstellerin die verknüpften und verformelten Teile 2 – 4 der produktbezogenen Kostennachweise im Excel-Format vor. Daher ist es möglich, den elektronischen Kostennachweis mit den produktspezifischen Antragsunterlagen zu verknüpfen, um – ausgehend von der Kostenstellenbasis – die Gesamtkosten je Entgeltposition errechnen zu können. Anpassungen innerhalb des Kostennachweises und der Kostenkalkulation fließen dadurch direkt in das Ergebnis ein.

7.1.2 Angaben zu Absatz und Umsatz

- 213 Die Antragstellerin beziffert die Bereitstellungsmengen für 2025 über alle Produktvarianten in Summe auf eine Gesamtmenge von BuGG CFV 2.0, wobei etwa BuGG % der Bereitstellungen auf die Kupfervarianten entfallen sollen. Insgesamt beziffert die Antragstellerin den Gesamtumsatz der unterjährigen CFV 2.0 Bereitstellungen für 2025 auf etwa BuGG €,

Anlage 3a zum Entgeltantrag, Deckungsbeitragsrechnung, S. 2-5.

7.2 Bewertung der Kostenunterlagen

- 214 Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG (§ 35 Abs. 3 Satz 1 TKG 2004) für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 39 TKG (§ 31 TKG 2004).
- 215 Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004) genehmigt die Bundesnetzagentur die vorgelegten Entgelte auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL). Die KeL ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 42 TKG (§ 32 TKG 2004).
- 216 Die Bestimmung der KeL ist in erster Linie auf der Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 43 Abs. 1 TKG (§ 34 TKG 2004) mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen vorzunehmen, die sofern nicht anders angeordnet, elektronisch zur Verfügung zu stellen sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 TKG).
- 217 Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Satz 2 TKG. Danach können die anderen in

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der KeL – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG; § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 40 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 TKG; § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG 2004) – grundsätzlich nur „zusätzlich“ zu den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen angestellt werden.

- 218 Gemäß § 43 Abs. 4 TKG; § 34 Abs. 4 TKG 2004 müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG; § 31 Abs. 4 TKG 2004, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die KeL zu ermitteln, da dies zwingende Voraussetzung für eine abschließende Prüfung und Entscheidung ist. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein. Dass § 43 Abs. 4 TKG – gegenüber § 34 Abs. 4 TKG 2004 – die Ermittlung der KeL nicht gesondert erwähnt, hat keine materielle Bedeutung. Dieses ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, wonach die Streichung des Verweises auf eine Quantifizierung der KeL lediglich der Klarstellung dient.
- 219 Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 43 TKG; § 34 TKG 2004 gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Kosten und der Investitionswerte beinhalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 TKG; § 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG 2004). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt.
- 220 Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 TKG; § 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG 2004). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 43 Abs. 3 TKG; § 34 Abs. 3 TKG 2004).
- 221 Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 43 Abs. 5 TKG; § 34 Abs. 5 TKG 2004 nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Zehnwochenregelfrist nicht gefährdet wird. Dabei stellt § 43 Abs. 5 TKG (§ 34 Abs. 5 TKG 2004) nunmehr ausdrücklich klar, dass nach Antragseingang übermittelte Unterlagen nur dann zu verwerten sind, wenn es innerhalb der Frist nach § 40 Abs. 5 TKG noch

- möglich ist. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.
- 222 Legt das beantragende Unternehmen die in § 43 TKG; § 34 TKG 2004 genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 40 Abs. 4 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 40 Abs. 3 S. 3 TKG.
- 223 Die Herleitung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wurde weitgehend auf Grundlage der von der Antragstellerin gem. § 43 TKG bzw. § 34 TKG 2004 mit dem Entgeltantrag vorgelegten Kostenunterlagen vorgenommen.
- 224 Hinsichtlich der Einzel- und Gemeinkosten sowie weiterer Kalkulationsbestandteile (Betriebs- und Mietkosten, Kosten für Vertrieb und Entstörung, Stundensätze, Prozesszeiten) waren die Unterlagen der Antragstellerin aussagekräftig genug, so dass die Beschlusskammer sie als Entscheidungsgrundlage heranziehen konnte.
- 225 Sie legt den einzelnen beantragten Entgeltpositionen die gem. Anlage 4 des Antrags (Kostennachweis) von ihr im Hinblick auf § 42 Abs. 1 TKG als verursachungsgerecht erachteten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung-(KeL) einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals sowie eines von ihr als angemessen erachteten Gemeinkostenzuschlags zugrunde.
- 226 Die beantragten Entgelte enthalten ferner Aufwendungen, die die Antragstellerin gem. § 42 Abs. 2 TKG geltend macht.
- 227 Zu den antragspezifischen Werten - dies sind die sogenannten produktspezifischen, d.h. speziell für die CFV zu kalkulierenden Werte - zählen im Kern die für die Bereitstellungsentgelte anzusetzenden Tätigkeiten in Verbindung mit den resultierenden Prozesszeiten. Nach deren Multiplikation mit den zugehörigen Stundensätzen ergeben sich Einzelkosten (Oberbegriff: antragspezifische Produkt- und Angebotskosten), welche abschließend mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 42 Abs. 2 TKG; § 32 Abs. 2 TKG 2004 beaufschlagt werden.
- 228 Bei den sonstigen Werten – etwa dem Zinssatz oder den sonstigen Kosten (etwa Betriebs- und Mietkosten, Stundensätzen, Gemeinkosten) – handelt es sich im Wesentlichen um antragsübergreifende Parameter bzw. Kosten, die im Geltungszeitraum des jeweils aktuellen Kostenstellenreleases nach § 43 Abs. 3 TKG bzw. § 34 Abs. 3 TKG 2004 (derzeit Release 2024/2025) auf einer gemeinsamen Basis aufsetzen und demzufolge konsistent in der Bundesnetzagentur in sämtlichen von der Antragstellerin gestellten Entgeltanträgen zugrunde gelegt werden. So werden bspw. die Stundensätze

der bei der Antragstellerin vorhandenen Arbeitseinheiten antragsübergreifend konsistent geprüft und fließen - soweit sie an der Bereitstellung einer CFV beteiligt sind - unter Ansatz der berücksichtigungsfähigen Arbeitszeiten in die Kalkulation ein. Die Ermittlung der Gemeinkosten erfolgt umfassend auf Basis der Kostenstellen der Antragstellerin.

- 229 Die Tarifikalkulation hat sich gegenüber dem Vorantrag BK2a-22/005 insoweit geändert, als dass die Antragstellerin erstmalig die Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung und ein Kapazitäts-Upgrade nun auch für die Mischbauweise mit einem Anschluss in Glas und dem zweiten Anschluss in SDSL oder VDSL 2 M anbietet.

7.3 Ermessensausübung nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG bzw. §35 Abs. 3 S. 3 TKG 2004

- 230 Nach § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG (§ 35 Abs. 3 Satz 3 TKG 2004) kann die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 43 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, bzw. soweit die Entgelte mit diesem Gesetz, insbesondere § 28 oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 TKG). Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

- 231 Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 40 Abs. 4 Satz 3 TKG (§ 35 Abs. 3 S. 3 TKG 2004) eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen.
- 232 Denn einzelne noch festgestellte Mängel beziehen sich auf abgrenzbare Teile des Kostennachweises. Für den ganz überwiegenden Teil der Kostenkomponenten hat die Antragstellerin hinreichende Nachweise vorgelegt. So sind die Kosten der in dem Entgeltantrag enthaltenen Leistungen durch umfangreiche Unterlagen nachgewiesen worden. Deshalb war die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter Bezugnahme auf die Kostenunterlagen möglich.
- 233 Die Beschlusskammer geht davon aus, dass eine Entscheidung auf Basis der nur in einzelnen Punkten unvollständigen Kostenunterlagen und den erfolgten Modifikationen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags in Gänze.
- 234 Darüber hinaus würde eine Ablehnung des Entgeltantrags zu erheblichen Unsicherheiten am Markt führen. Insbesondere die Nachfrager nach CFV auf Vorleistungsebene

benötigen Planungssicherheit für die Kalkulationen eigener Endkundenangebote bzw. Systemlösungen. Eine Versagung der Entgeltgenehmigung würde daher einerseits zu großen finanziellen Unsicherheiten auf Seiten der Vorleistungskunden führen. Andererseits müsste die Antragstellerin bei einer vollständigen Versagung der Entgeltgenehmigung Leistungen von hohem wirtschaftlichem Wert ggf. sogar über einen mittelfristigen Zeitraum erbringen, ohne diese Leistungen zeitnah abrechnen zu können. Damit müsste die Antragstellerin bis zu einer rückwirkend ergehenden Entgeltgenehmigung auf der Grundlage aussagekräftiger Kostenunterlagen eine erhebliche Vorfinanzierung bereits erbrachter Leistungen vornehmen und würde allen damit verbundenen Risiken im vollen Umfang unterliegen.

7.4 Bewertung im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

235 Auf Basis der eingehenden Prüfungen der Beschlusskammer sind die im Tenor ausgewiesenen Entgelte zu genehmigen.

7.4.1 Anforderungen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG

236 Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verwendet die Beschlusskammer bei der Entgeltgenehmigung den Maßstab nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG, § 42 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter gleichzeitiger Zugrundelegung von Bruttowiederbeschaffungswerten (BWW).

7.4.2 Kalkulationsbasis und Netzbasis

237 Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis sowie der Netzbasis steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu,

vgl. BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

238 Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum unter anderem in der letzten bestandskräftigen Genehmigungsentscheidung zu den CFV 2.0 monatlichen Überlassungsentgelten BK2a-23-0058 vom 02.11.2023 ausgefüllt. Das Ergebnis der entsprechenden Abwägung unter Berücksichtigung der verschiedenen in § 2 TKG genannten Regulierungsziele war, dass eine Kalkulation auf der Grundlage einer BNG-Architektur sowie auf der Basis von Bruttowiederbeschaffungskosten zu erfolgen hat. Dagegen bestanden keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten oder auf der Grundlage eines anderen Netzes. Der Beschlusskammer liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die seit dem Erlass der o.g. Genehmigung zu einem anderen Abwägungsergebnis führen könnten. Da die Bestimmung der hier beantragten Entgelte für die Bereitstellung, die Express-Entstörung und die Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen zudem primär prozessgetrieben ist und Investitions-

wertermittlungen dementsprechend keinen wesentlichen Einfluss auf die hier gegenständlichen Bereitstellungsentgelte nehmen, wird auf eine erneute Darstellung verzichtet und stattdessen vollumfänglich die diesbezüglichen Ausführungen in der zuletzt erteilten Genehmigung BK2a-23-005 verwiesen,

vgl. BK2a-23/005 vom 02.11.2023

- 239 Auch die in der vorausgegangenen Genehmigung BK2a-21/008 enthaltene Abwägung führte zu demselben Ergebnis,

vgl. BK2a-21/008 vom 05.04.2022

- 240 Im Ergebnis dient demnach eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und wird auch dem Interesse der Antragstellerin gerecht. Dagegen bestehen keine überwiegenden Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten. Das Anbieterinteresse, die Interessen der Nutzer, die Interessen an einem chancengleichen Wettbewerb als auch die Interessen an einer Förderung von Infrastrukturinvestitionen sprechen für den Genehmigungszeitraum überwiegend für die Beibehaltung der vorhandenen BNG-Architektur als Bemessungsgrundlage für die Wiederbeschaffungskosten. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die Anlass dafür geben könnten, dass die Antragstellerin innerhalb des Genehmigungszeitraumes oder sogar mittelfristig für die Überlassung von CFV 2.0 innerhalb der Bandbreiten von 2M bis einschl. 155 M umfassend eine andere als die erst seit 2018 bestehende Realisierungsform zu wählen beabsichtigen könnte. Es ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch während der Laufzeit dieser Genehmigung den kompletten Teil ihrer CFV 2.0 Kunden über ihre BNG-Architektur angeschlossen haben wird und darüber die Verbindungen produzieren wird.

- 241 Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Entgelte nicht investgetrieben sind, wie die Überlassungsentgelte und vor diesem Hintergrund die Frage der richtigen Bewertung nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt.

7.4.3 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

- 242 Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens verwendet die Beschlusskammer bei der Entgeltgenehmigung den Maßstab nach §§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 32 TKG 2004; § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG, § 42 § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TKG, § 42 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung unter gleichzeitiger Zugrundelegung von Bruttowiederbeschaffungswerten (BWW).

- 243 Gegenüber der zuletzt mit Beschluss BK2a-22/005 erteilten Entgeltgenehmigung, kommt der darin von der Beschlusskammer gewählte Ansatz auch weiterhin zum Tragen.

7.4.4 Kalkulatorischer Kapitalzinssatz

- 244 Zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gehört gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG die angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Das ist diejenige Rendite, die den Kapitalgebern geboten werden muss, damit ein Unternehmen, das sich in der Lage der Antragstellerin befindet, Investitionskapital überlassen erhält. Die Beschlusskammer hat sich nach sorgsamer Abwägung aller hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte dazu entschieden, einen Kapitalzinssatz in Höhe von nominal 4,88 % als angemessen zu berücksichtigen.
- 245 Soweit die Beigeladene zu 11 beantragt, den Kapitalzinssatz nicht im Rahmen des vorliegenden Entgeltverfahrens, sondern innerhalb eines separaten Verfahrens zu bestimmen, sieht die Beschlusskammer hierfür keine rechtliche Grundlage. Insbesondere ist dem Gesetz ein Verfahren, in dem der Kapitalzinssatz isoliert und unabhängig von den Entgelten festgelegt wird, nicht bekannt. Vielmehr ist die Kapitalverzinsung gemäß § 42 Abs. 1 TKG ein Unterpunkt der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbestimmung und damit des jeweiligen Entgeltverfahrens (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 2 TKG).
- 246 Richtig ist jedoch, dass die Kapitalverzinsung auf die Höhe der konkreten Entgelte im hier gegenständlichen Verfahren nur einen relativ geringen Einfluss hat. Denn anders als bei Überlassungsentgelten, bei denen die Ermittlung der Investitionswerte der Netzwerktechnik im Vordergrund steht und deshalb der Zins für die Berechnung der jährlichen Kapitalkosten eine herausragende Bedeutung erlangt, betrifft die Kalkulation der Bereitstellungsentgelte vor allem die Betrachtung der Prozesskalkulation, die im Wesentlichen durch die Bearbeitungszeiten und die anzusetzenden Stundensätze getrieben wird. Zinsen sind allerdings – anteilig aufgrund des eingesetzten Büromaterials – in den Stundensätzen sowie in den Gemeinkosten enthalten. Hierzu sollen im Folgenden lediglich die wesentlichen Erwägungen zur Ermittlung des insoweit maßgeblichen Zinssatzes dargestellt werden.
- 247 Der von der Beschlusskammer angesetzte Kapitalzinssatz in Höhe von nominal 4,88 % entspricht der Zinsermittlungsmethode der sog. WACC-Mitteilung der Kommission,
- „Mitteilung der Kommission über die Berechnung der Kapitalkosten für Altinfrastrukturen im Zusammenhang mit der Prüfung nationaler Notifizierungen im Sektor der elektronischen Kommunikation in der EU durch die Kommission“ vom 06.11.2019, Az. C 375/1 (im Folgenden: WACC-Mitteilung).
- 248 Diese Vorgehensweise steht im Einklang mit den Vorgaben von § 42 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 TKG, den Regulierungszielen und -grundsätzen aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG sowie den Stellungnahmen der Kommission gemäß § 12 Abs. 3 TKG.

7.4.4.1 Prüfprogramm und rechtliche Vorgaben

- 249 Zur Ermittlung des Kapitalzinssatzes muss insbesondere darüber entschieden werden, von welcher Methode zur Zinsermittlung konzeptionell auszugehen ist bzw. wie die jeweiligen Parameter der Zinsermittlung zu bestimmen sind. Dies erfordert eine komplexe

Würdigung in deren Rahmen nicht nur die Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG, sondern auch die Stellungnahmen der Kommission gemäß § 12 Abs. 3 TKG sowie die Regulierungsziele und -grundsätze aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG von Bedeutung sind.

7.4.4.1.1 Bestehen eines Beurteilungsspielraums der Bundesnetzagentur

250 In der Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt, dass der Bundesnetzagentur bei der Festlegung der angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals ein Beurteilungsspielraum zukommt,

BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 31 ff., abgedruckt in der amtlichen Entscheidungssammlung BVerwGE 156, 75.

251 Dies liegt vor allem darin begründet, dass die zur Zinsbestimmung gemäß § 42 Abs. 3 TKG zu berücksichtigenden Kriterien weder abschließend genannt noch einer gerichtlichen Klärung vollständig zugänglich sind,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 33, zur Vorgängernorm des § 32 Abs. 3 TKG 2004.

252 Soweit hiernach mehrere Vorgehensweisen zur Zinsbestimmung möglich sind, hat deren Auswahl anhand einer Abwägung der in den Regulierungszielen und Regulierungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 und 3 TKG zum Ausdruck kommenden Aspekte der Nutzerinteressen, des chancengleichen Wettbewerbs sowie der effizienten Infrastrukturinvestitionen und Innovationen zu erfolgen,

BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 27 und 38.

253 Soweit sie betroffen sind, müssen in der Abwägung ebenso die weiteren Regulierungsziele und -grundsätze aus § 2 Abs. 2 und 3 TKG sowie das Anbieterinteresse des regulierten Unternehmens berücksichtigt werden,

vgl. EuGH, Urteil C-55/06 vom 24.04.2008, Rn. 103f (juris), siehe ferner BVerwG, Urteil 6 C 13.12 vom 25.09.2013, Rn. 56 (juris).

7.4.4.1.2 Einschränkungen des Umfangs des Beurteilungsspielraums

254 Auf der anderen Seite unterliegt der Umfang des von der Bundesnetzagentur auszufüllenden Beurteilungsspielraums auch Einschränkungen. So ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass die abwägungsbeachtliche Betroffenheit eines Belangs für die Behörde erkennbar sein muss,

BVerwG, Urteil vom 17.08.2016, Az. 6 C 50.15, Rn. 39 m.w.N.

255 Ebenfalls müssen methodisch nicht (mehr) tragfähige oder mit den Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG insgesamt nicht (mehr) zu vereinbarende Vorgehensweisen in der Abwägungsentscheidung der Behörde nicht berücksichtigt werden. Beispielsweise hat das Verwaltungsgericht Köln bestätigt, dass auf eine Einbeziehung der früher üblichen sog.

Bilanzwertmethode aufgrund ihrer mittlerweile überholten Methodik beurteilungsfehlerfrei verzichtet werden kann,

VG Köln, Urteil vom 16.06.2021, Az. 21 K 4368/19, S. 60 f. (Nr. 20) des amtlichen Umdrucks; vgl. auch BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 539 ff.

- 256 Darüber hinaus geht aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hervor, dass der Umfang des Beurteilungsspielraums der Bundesnetzagentur auch durch Stellungnahmen der Kommission gemäß § 12 Abs. 3 TKG eingeschränkt wird,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.06.2014, Az. 6 C 10/13, Rn. 32, zur Vorgängernorm des § 12 Abs. 2 TKG 2004.

- 257 Gemäß § 12 Abs. 3 TKG hat die Bundesnetzagentur Stellungnahmen der Kommission „weitestgehend Rechnung zu tragen“, so dass der Beurteilungsspielraum der Behörde durch die Stellungnahme – mit den Worten des Bundesverwaltungsgerichts – „vorgeprägt“ wird. In diesem Sinne können die von der Kommission geltend gemachten Belange grundsätzlich nur dann überwunden werden, wenn vom europäischen Standard abweichende nationale Besonderheiten vorliegen oder wenn gegenläufige öffentliche oder private Belange zu berücksichtigen sind, denen nach der besonders zu begründenden Einschätzung der Bundesnetzagentur im konkreten Einzelfall ein so hohes Gewicht zukommt, dass ihr Zurücktreten nicht gerechtfertigt erscheint,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.06.2014, Az. 6 C 10/13, Rn. 32, zur Vorgängernorm des § 12 Abs. 2 TKG 2004.

7.4.4.1.3 WACC-Mitteilung als Referenz für Stellungnahmen der Kommission

- 258 Gerade vor dem Hintergrund der Stellungnahmen der Kommission erlangt schließlich auch die WACC-Mitteilung ihre Bedeutung. In der Mitteilung hat die Kommission die Zinsermittlungsmethodik festgelegt, die sie in ihren Stellungnahmen als Bezugsrahmen (englisch: „reference“) zugrunde legt,

Ziffer 10 der WACC-Mitteilung.

- 259 Dabei stellt die WACC-Mitteilung europarechtlich eine Art Verwaltungsvorschrift dar, mit der sich die Kommission an eine Stellungnahmepaxis entsprechend der Mitteilung intern bereits selbst gebunden hat,

vgl. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, Zweiter Teil (Kommentar Europäisches Verwaltungsrecht), Rn. 80 m.w.N.

- 260 Eine unmittelbare Außenwirkung kommt der WACC-Mitteilung damit zwar nicht zu. Insbesondere stellt die WACC-Mitteilung selbst noch keine finale Stellungnahme im Sinne von § 12 Abs. 3 TKG dar. Vielmehr sind bei hinreichender Begründung Abweichungen von der WACC-Mitteilung selbst nach Ansicht der Kommission noch möglich,

vgl. Stellungnahme der Kommission C(2024) 2895 final vom 25.04.2024, S. 3.

- 261 Nichtsdestotrotz hat die Kommission in ihren vergangenen Stellungnahmen gegenüber der Bundesnetzagentur immer wieder betont, dass sie grundsätzlich eine vollständige Anwendung der Methode der WACC-Mitteilung fordert, während Abweichungen von dieser Methode nur zeitlich begrenzte und hinreichend begründete Ausnahmen darstellen dürfen:

„In diesem Zusammenhang fordert die Kommission die BNetzA [...] auf, die in der Mitteilung erläuterte Methode früher als 2024 vollständig umzusetzen, sofern die wirtschaftlichen Entwicklungen dies zulassen.“, Stellungnahme der Kommission C(2021) 7537 final vom 15.10.2021, S. 7;

„Daher sind die NRA aufgefordert, der Mitteilung zu folgen, sofern keine hinreichend begründeten Ausnahmen vorliegen.“, Stellungnahme der Kommission C(2024) 2895 final vom 25.04.2024, S. 3;

„Daher fordert die Kommission die BNetzA nachdrücklich auf, ihre WACC in voller Übereinstimmung mit den Leitlinien der WACC-Mitteilung unter Berücksichtigung des von der EZB in den vorangegangenen sechs Monaten gesetzten Trends zu berechnen.“, Stellungnahme der Kommission C(2024) 7726 final vom 29.10.2024, S. 5.

- 262 Angesichts dieser klaren Aussagen der Kommission hat die Methodik der WACC-Mitteilung mittelbar auch für die Entscheidungsentwürfe der Beschlusskammer eine wichtige Bedeutung. Weil den Stellungnahmen der Kommission gemäß § 12 Abs. 3 TKG weitestgehend Rechnung zu tragen ist und in diesen die WACC-Mitteilung jedenfalls als Referenz herangezogen wird, liefe es dem Rechtsgedanken des § 12 Abs. 3 TKG zuwider, wenn die WACC-Mitteilung in den vorherigen Entscheidungsentwürfen der Beschlusskammer noch nicht berücksichtigt würde. Vielmehr folgt aus dem Rechtsgedanken des § 12 Abs. 3 TKG, dass die Beschlusskammer ihre Entscheidungsentwürfe gerade anhand der in der WACC-Mitteilung beschriebenen Methodik spiegeln und dabei ggf. bewerten muss, ob und inwieweit Abweichungen von dieser Methodik gerechtfertigt sind.

7.4.4.2 Prüfung der zur Diskussion stehenden Methoden

- 263 Die Beschlusskammer hat die vorliegend zur Diskussion stehenden Methoden zur Zinsermittlung, das heißt insbesondere jene der WACC-Mitteilung und der Antragstellerin, sowie in Ergänzung auch die Methode des Stehle-Gutachtens 2010, eingehend geprüft. Nach Überzeugung der Beschlusskammer erfüllt dabei allein die Methode der WACC-Mitteilung die Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG. Zudem steht allein diese Methode mit dem Rechtsgedanken des § 12 Abs. 3 TKG im Einklang.

7.4.4.2.1 Methode der WACC-Mitteilung

264 Hinsichtlich der Methode der WACC-Mitteilung stehen sowohl deren vollständige Anwendung als auch die Möglichkeit einer Modifizierung aufgrund besonderer Umstände im Raum. Anders als in den Vorjahren besteht für eine Modifizierung der Methode der WACC-Mitteilung mittlerweile jedoch kein Anlass mehr.

265 Im Einzelnen:

7.4.4.2.1.1 Vollständige Anwendung der Methode der WACC-Mitteilung

266 Zur vollständigen Anwendung der WACC-Mitteilung wird sich bezüglich der einzelnen Parameter an den Ergebnissen des GEREK (Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation) orientiert. Die Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG werden bei einer solchen Vorgehensweise nach Überzeugung der Beschlusskammer erfüllt.

7.4.4.2.1.1.1 Vorgehensweise und Ergebnis

267 Gemäß Ziffer 64 der WACC-Mitteilung werden die einzelnen Parameter durch das GEREK alljährlich geschätzt und veröffentlicht. Mit dem GEREK-Report 2025 ist dies auch in diesem Jahr – wie in den Vorjahren – geschehen,

BoR (25) 64, „BEREC Report on WACC parameter calculations according to the European Commission’s WACC Notice of 6th November 2019 (WACC parameters Report 2022)” vom 5. Juni 2025 (im Folgenden: GEREK-Report 2025).

268 Dabei sind die methodischen Ermittlungsschritte des GEREK – wie in den Vorjahren – weiterhin unverändert geblieben, so dass die im Report dargestellten Wertänderungen die faktischen Entwicklungen des Marktes widerspiegeln,

GEREK-Report 2025, S. 8.

269 Soweit bei der Bestimmung der einzelnen Parameter nach dem GEREK-Report 2025 noch Spielräume verbleiben, ist die Beschlusskammer – wie in den Vorjahren – methodisch den insoweit weiterhin überzeugenden Empfehlungen von Prof. Stehle gefolgt,

siehe zur Methodik im Einzelnen BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 573 ff.

270 Im Ergebnis ergibt sich hiernach für dieses Jahr ein Kapitalzinssatz in Höhe von nominal 4,88 %, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 1: Zinssatzbestimmung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung

	Beta	0,69
X	Marktrisikoprämie	5,96 %
=	Eigenkapital-Risikoprämie	4,11 %
+	Risikofreier Zins	1,15 %

=	Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	5,26 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,46
=	Eigenkapitalkostensatz vor Steuern	7,71 %
X	Eigenkapitalquote	47,01 %
=	Gewichteter Eigenkapitalkostensatz	3,62 %
	Risikofreier Zins	1,15 %
+	Fremdkapital-Risikoprämie	1,13 %
=	Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	2,28 %
X	Steuererhöhungsfaktor	1,04
=	Fremdkapitalkostensatz vor Steuern	2,37 %
X	Fremdkapitalquote, verzinslich	52,99 %
=	Gewichteter Fremdkapitalkostensatz	1,26 %
	Gewichteter Gesamtkapitalkostensatz vor Steuern - nominal	4,88 %

7.4.4.2.1.1.2 Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG

271 Diese Zinsermittlung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung steht mit den Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG im Einklang.

6.4.3.2.1.1.2.1 Allgemeine Vereinbarkeit mit § 42 Abs. 3 TKG

272 Bereits in vorherigen Beschlüssen hat die Beschlusskammer dargelegt, dass die Methodik der WACC-Mitteilung mit den gesetzlichen Anforderungen und methodischen Standards im Allgemeinen zu vereinbaren ist,

vgl. insbesondere BK2a-20/021, Beschluss vom 12.03.2021, Rn. 419 ff.

273 Hieran hält die Beschlusskammer weiterhin fest. Die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 TKG) wird berücksichtigt, indem die Werte der Antragstellerin in die Parameter der Eigen- und Fremdkapitalquote größengewichtet einfließen,

siehe hierzu Ziffer 51 ff. der WACC-Mitteilung sowie GEREK-Report 2025, S. 41.

274 Die Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 TKG) werden berücksichtigt, indem zur Ermittlung des risikolosen Zinses sowie der Marktrisikoprämie soweit wie möglich auf nationale und europäische Marktdaten zurückgegriffen wird,

siehe hierzu Ziffer 32 ff. der WACC-Mitteilung sowie GEREK-Report 2025, S. 14 ff. und S. 47 ff.

275 Die Erfordernisse für die Rendite des eingesetzten Kapitals unter Würdigung die leistungsspezifischen Risiken (§ 42 Abs. 3 Nr. 3 TKG) werden dadurch berücksichtigt, dass der Beta-Faktor sowie die Fremdkapital-Risikoprämie anhand der Werte von Telekommunikationsunternehmen ermittelt werden,

siehe hierzu Ziffer 45 ff. und 55 ff. der WACC-Mitteilung sowie GEREK-Report 2025, S. 31 ff. und 26 ff.,

276 sowie dadurch, dass bei risikoreichen Investitionen in Zugangsnetze der nächsten Generation eine sog. NGA-Risikoprämie (bzw. ein VHCN-Zuschlag) gewährt werden kann,

vgl. Ziffer 6 und Fn. 9 der WACC-Mitteilung; für das hier gegenständliche Produkt CFV 2.0 kommt eine NGA-Risikoprämie freilich nicht in Betracht, siehe BK2a-23/005, Beschluss vom 15.12.2023, Rn. 498.

277 Die langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG) wird berücksichtigt, indem die Parameter anhand von Mittelungswerten sowie unter Heranziehung einer Vergleichsgruppe (englisch: „peergroup“) gebildet werden,

siehe hierzu Ziffer 26 ff. und 42 ff. der WACC-Mitteilung sowie GEREK-Report 2025, S. 20 ff.

278 Schließlich wird auch eine EU-weite Harmonisierung der Methoden zur Zinsbestimmung (§ 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG) berücksichtigt. Es ist gerade ein wesentliches Ziel der WACC-Mitteilung die EU-weiten Kohärenz der Zinsermittlungsmethode zu fördern,

siehe hierzu Ziffer 5 ff. der WACC-Mitteilung.

279 Hierfür orientiert sich die WACC-Mitteilung überwiegend an den methodischen Ansätzen, die innerhalb der Mitgliedstaaten der EU am weitesten verbreitet sind,

vgl. etwa Ziffer 27, 29, 33, 35, 40, 54 der WACC-Mitteilung.

280 Für die europäische Harmonisierung ist es zudem zuträglich, dass die Marktrisikoprämie anhand europäischer Marktdaten gebildet wird und dass zur Ermittlung der unternehmensspezifischen Parameter auf eine Vergleichsgruppe europäischer Telekommunikationsunternehmen zurückgegriffen wird,

siehe hierzu Ziffer 38 und 44 der WACC-Mitteilung.

281 Insgesamt werden damit nach Überzeugung der Beschlusskammer die gesetzlichen Anforderungen des § 42 Abs. 3 TKG durch die Methodik der WACC-Mitteilung im Allgemeinen erfüllt (zu möglichen Ausnahmen und Abweichungen siehe noch Rn. 290 ff.).

6.4.3.2.1.1.2.2 Methodenkritik der Antragstellerin ist unbegründet

282 Die Ausführungen der Antragstellerin rechtfertigen keine andere Beurteilung. Insbesondere kann die grundsätzliche Kritik der Antragstellerin gegen die Methodik der WACC-Mitteilung nicht überzeugen.

283 Soweit die Antragstellerin wie in den Vorjahren einwendet, dass die Marktrisikoprämie entgegen der WACC-Mitteilung nicht anhand von historischen Datenreihen, sondern aufgrund zukunftsorientierter Ansätze ermittelt werden müsse, hat sich die Beschlusskammer mit diesem Einwand bereits eingehend auseinandergesetzt. Da die Antragstellerin insoweit keine neuen Argumente vorträgt, wird hierzu auf die Ausführungen in den vergangenen Beschlüssen verwiesen,

siehe insbesondere BK2a-19/033, Beschluss vom 22.06.2020, Rn. 592 ff.

- 284 Soweit die Antragstellerin wie in den Vorjahren darüber hinaus einwendet, dass eine EU-weit einheitliche Marktrisikoprämie entgegen der WACC-Mitteilung nicht mit einem nationalen risikolosen Zinssatz kombiniert werden dürfe, hat sich die Beschlusskammer mit diesem Einwand ebenfalls bereits eingehend auseinandergesetzt. Da die Antragstellerin insoweit keine neuen Argumente vorträgt, wird hierzu ebenso auf die Ausführungen in den vergangenen Beschlüssen verwiesen,

siehe insbesondere BK2a-20/021, Beschluss vom 12.03.2021, Rn. 525 ff. sowie BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 602 ff. und Rn. 717 ff.

- 285 Soweit die Antragstellerin im Weiteren darauf hinweist, dass sie im Verfahren BK3c-23/079 ein Gutachten von KPMG vorgelegt habe, in dem sowohl die Berechnung der Marktrisikoprämie als auch die Verwendung eines fünfjährigen historischen Durchschnittswerts für den risikolosen Zins kritisiert wurde, wurde dieses Gutachten in den Verfahren vor der erkennenden Beschlusskammer 2 erstens nicht eingeführt. Zweitens ging es im Verfahren vor der Beschlusskammer 3 um die Festlegung einer NGA-Risikoprämie bzw. eines VHCN-Zuschlags, der für das vorliegende Produkt CFV 2.0 ohnehin nicht in Betracht kommt (hierzu Rn. 276). Drittens wurden hinsichtlich der grundsätzlichen Kritik an der Methodik der WACC-Mitteilung auch keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen,

BK3c-23/079, Beschluss vom 17.07.2024, S. 96.

- 286 Soweit die Antragstellerin schließlich die harmonisierende Wirkung der WACC-Mitteilung anzweifelt, indem sie ausführt, dass nahezu sämtliche EU-Mitgliedsländer die Mitteilung zumindest in einem Parameter modifiziert anwenden, ist dies nicht nachvollziehbar. Zum einen ist auf die Analyse des GEREK in seinem aktuellsten diesbezüglichen Bericht hinzuweisen,

BoR (24) 166, „BEREC Report on Regulatory Accounting in Practice 2024“, 5.12.2024.

- 287 Hiernach haben von 23 Mitgliedsstaaten, die seit Inkrafttreten der WACC-Mitteilung einen regulatorischen WACC bestimmt haben, 18 Regulierungsbehörden die WACC-Mitteilung sehr weitgehend, wenn nicht vollständig angewendet. Drei Regulierungsbehörden haben dies partiell getan, wobei die Entscheidungen zum Teil noch in den Übergangszeitraum der WACC-Mitteilung fallen und lediglich zwei nationale Regulierungsbehörden haben sich gegen eine Anwendung der WACC-Mitteilung entschieden,

vgl. BoR (24) 166, Chapter 5 - WACC, S. 12, Abbildung 1c.

- 288 Zum anderen könnte aus dem Umstand, dass ein Teil der Mitgliedstaaten – wie in den Vorjahren auch Deutschland – die Methodik der WACC-Mitteilung in einem Parameter modifiziert hat, die insgesamt harmonisierende Wirkung der Mitteilung ohnehin nicht in

Zweifel gezogen werden. Indem die WACC-Mitteilung in den weitüberwiegenden Parametern umgesetzt wird, wird ihre harmonisierende Wirkung vielmehr gerade bestätigt. Gegenüber der Situation vor der WACC-Mitteilung stellt dies einen bedeutenden Fortschritt dar,

vgl. zur vorherigen Situation etwa SWD(2019) 397 final, „Commission Staff Working Document“ (Begleitdokument zur WACC-Mitteilung), 5.11.2019, S. 14 ff.

289 Insgesamt werden von der Antragstellerin somit keine Einwände vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich, die die allgemeine Geeignetheit der Methodik der WACC-Mitteilung bzw. ihre Vereinbarkeit mit den Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG infrage stellen.

7.4.4.2.1.2 Keine Modifizierung aufgrund besonderer Umstände

290 Schließlich sind in diesem Jahr auch keine besonderen Umstände ersichtlich, die die Vereinbarkeit der Methodik der WACC-Mitteilung mit den Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG im konkreten Fall beeinträchtigen könnten.

291 Treten außergewöhnliche wirtschaftliche Entwicklungen ein, die durch die vollständige (reine) Anwendung der Methodik der WACC-Mitteilung nicht angemessen widerspiegelt werden können, kann dies dazu führen, dass diese Methodik angepasst werden muss, um der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation angemessen Rechnung zu tragen,

siehe im Näheren BK2a-23/005, Beschluss vom 30.04.2024, Rn. 604 ff.

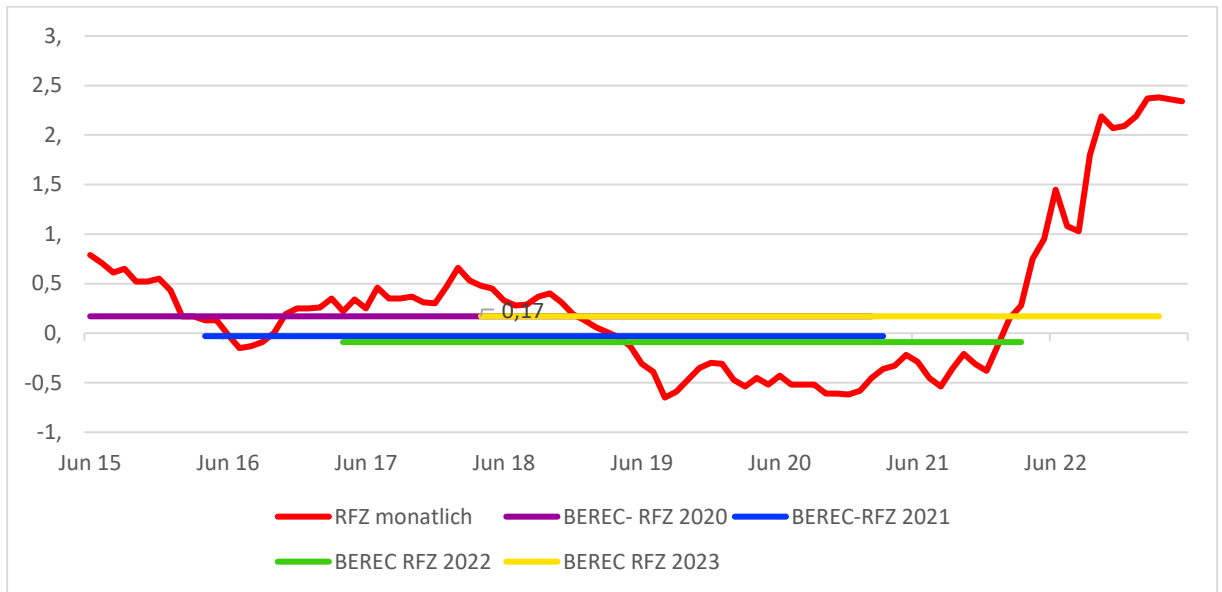
292 Während solche Umstände in den Vorjahren im Rahmen des Parameters des risikolosen Zinssatzes noch vorlagen, ist dies mittlerweile allerdings nicht mehr der Fall.

7.4.4.2.1.2.1 Besondere Situation in den Vorjahren

293 In den beiden Vorjahren hat die Bundesnetzagentur die Methodik der WACC-Mitteilung zur Bestimmung des risikolosen Zinssatzes insoweit modifiziert, als der fünfjährige Mittelungswert deutscher Staatsanleihen um die Einbeziehung einer weiteren, jüngeren Datenreihe ergänzt wurde,

im Jahr 2023/24 mit einer Gewichtung von 50 zu 50, vgl. BK2a-23/005, Beschluss vom 30.04.2024, Rn. 617 ff.; im Jahr 2024/25 mit einer Gewichtung von 66,66 zu 33,33, vgl. BK3a-24/012, Beschluss vom 04.11.2024, S. 38 ff.

294 Der Hintergrund war, dass der fünfjährige Mittelwert der WACC-Mitteilung infolge einer sprunghaften und massiven Anhebung der Leitzinsen der internationalen Zentralbanken vom aktuellen Zinsniveau außergewöhnlich weit entfernt war, wie folgende Grafik verdeutlicht:



295

siehe im Näheren die Erläuterungen in BK2a-23/005, Beschluss vom 30.04.2024, Rn. 607 ff.

296

Da dieser Zinssprung in den fünfjährigen Mittelwert lediglich geringfügig einfluss, andererseits allerdings auf Dauer angelegt war und nicht nur einen kurzfristigen Ausreißer darstellte, entsprach es insbesondere dem Kriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 2 TKG den fünfjährigen Mittelwert durch eine jüngere Datenreihe zu ergänzen,

BK2a-23/005, Beschluss vom 30.04.2024, Rn. 635 ff.

297

Im Ergebnis wurde durch diese Abweichung von der (reinen) Methodik der WACC-Mitteilung der risikolose Zinssatz im Jahr 2023/24 (von 0,17 %) auf 1,27 % und im Jahr 2024/25 (von 0,60 %) auf 1,23 % angehoben,

BK2a-23/005, Beschluss vom 30.04.2024, Rn. 625 und BK3a-24/012, Beschluss vom 04.11.2024, S. 38.

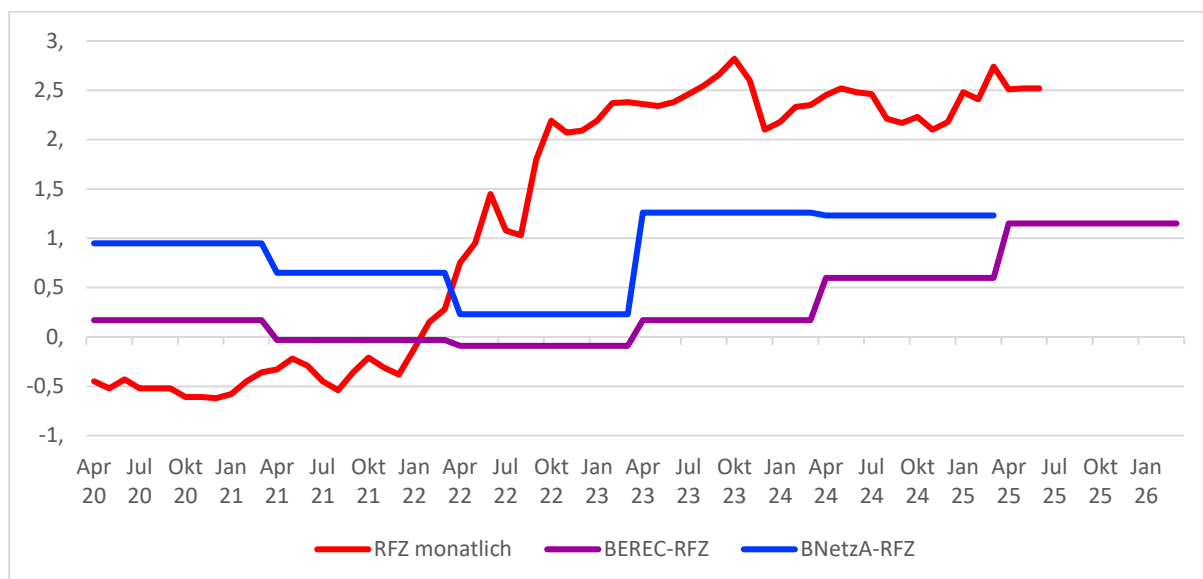
7.4.4.2.1.2.2 Keine Fortsetzung in diesem Jahr

298

Demgegenüber besteht für eine solche Vorgehensweise in diesem Jahr kein Anlass mehr. Insbesondere befindet sich der risikolose Zinssatz in diesem Jahr auch ohne eine Modifizierung der Methodik der WACC-Mitteilung bereits in ausreichender Nähe zum aktuellen Zinsniveau.

299

Anders als in den Vorjahren stammen die in diesem Jahr in den fünfjährigen Mittelwert einfließenden Daten überwiegend aus der Zeit nach dem Zinssprung im Laufe des Jahres 2022. Dies hat zur Folge, dass der risikolose Zinssatz mit nunmehr 1,15 % schon von vornherein auf dem Niveau liegt, das in den Vorjahren erst durch die Einbeziehung einer jüngeren Datenreihe erreicht wurde, wie folgende Grafik verdeutlicht:



300

301 Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erkennen, dass in diesem Jahr zur Anhebung des risikolosen Zinssatzes eine erneute Modifizierung der Methodik der WACC-Mitteilung erforderlich wäre. Zwar liegt der fünfjährige Mittelwert (lila) weiterhin unterhalb des aktuellen Wertes (rot). Allerdings bewegt sich die Divergenz mittlerweile innerhalb einer Spanne, die in den Vorjahren durch den regulatorisch festgelegten risikolosen Zinssatz (blau) akzeptiert wurde. Insbesondere war Letzterer auch vor dem Zinssprung des Jahres 2022 vom aktuellen Zinsniveau schon vergleichbar weit entfernt. Lediglich bewegte sich der regulatorische risikolose Zinssatz damals oberhalb der aktuellen Werte, während er nun mit ähnlichem Abstand unterhalb dieser verläuft.

302 Ein solcher Unterschied kann folglich nicht mehr als außergewöhnlich betrachtet werden. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass dem Heranziehen von mehrjährigen Mittelungswerten eine gewisse Divergenz zum aktuellen Wert immanent ist. Während ein solches Vorgehen einerseits der langfristigen Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG dient, ist es darüber hinaus auch mit § 42 Abs. 3 Nr. 2 TKG grundsätzlich zu vereinbaren, da sich die Abweichungen vom aktuellen Wert – sei es nach oben oder unten – über die Jahre wieder ausgleichen. Bewegen sich die Unterschiede – wie vorliegend – im üblichen Rahmen, besteht für eine Modifizierung oder Ergänzung des Mittelwertes daher kein Anlass.

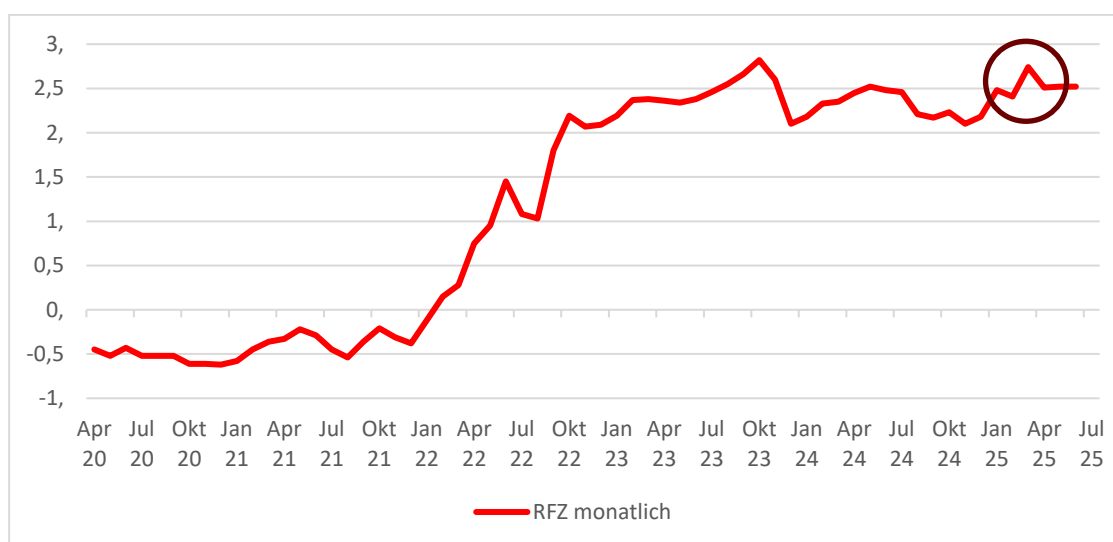
303 Auch im Übrigen ist auf Grundlage der konkreten Ergebnisse der Methodik der WACC-Mitteilung nicht zu erkennen, dass die Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG eine Anpassung dieser Methodik erforderten. Im Vergleich zum Vorjahr (nominal 4,81 %),

siehe BK3a-24/012, Beschluss vom 04.11.2024, S. 24,

304 ergibt sich im Gesamtergebnis mit nunmehr nominal 4,88 % eine geringfügige Steigerung um 0,07 Prozentpunkte (oder relativ um 1,46 %). Die Zinsentwicklung ist damit sehr stabil und trägt zugleich den aktuellen Daten angemessen Rechnung.

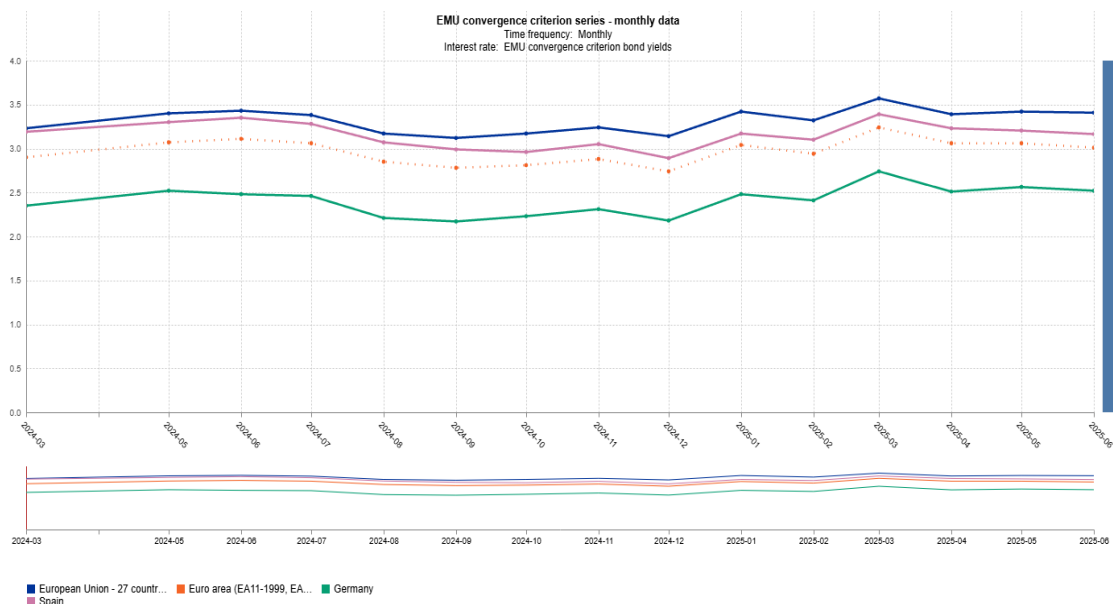
7.4.4.2.1.2.3 Einwände der Antragstellerin sind unbegründet

- 305 Die Einwände der Antragstellerin rechtfertigen keine andere Beurteilung. Insbesondere kann es nicht überzeugen, soweit die Antragstellerin der Auffassung ist, dass in diesem Jahr aufgrund aktueller Entwicklungen eine deutlich stärkere Zinssteigerung geboten sei.
- 306 Soweit die Antragstellerin in Anlehnung an die Zinswende im Jahr 2022 auf eine sog. „Finanzwende“ im Jahr 2025 abheben möchte, die aufgrund der Kriterien des § 42 Abs. 3 Nr. 2 TKG zu einer Anhebung des Zinssatzes führen müsse, lässt sich diese Wende den tatsächlichen Daten schon nicht entnehmen. Zwar trifft es zu, dass im zeitlichen Zusammenhang mit der Lockerung der Schuldenbremse im März 2025 ein Anstieg der Rendite deutscher Staatsanleihen zu beobachten war. Während dieser Anstieg aber im Vergleich zum Gesamtniveau verhältnismäßig gering ausfiel, war er zudem auch nur von kurzer Dauer, wie folgende Grafik (siehe Kreismarkierung) verdeutlicht:



- 307
- 308 Insofern handelte es sich also lediglich um einen kurzfristigen Ausschlag, der als solcher nicht ungewöhnlich ist, aus verschiedensten Gründen im Zeitablauf immer wieder vorkommt und eine Abweichung von der Methodik der WACC-Mitteilung nicht rechtfertigen kann. Insbesondere ist der kurzfristige Anstieg im März 2025 mit der Zinswende im Jahr 2022 nicht im Entferntesten zu vergleichen.
- 309 Etwas anderes folgt auch nicht daraus, soweit die Antragstellerin im Weiteren vorträgt, dass aufgrund einer Ausweitung des Emissionsvolumens deutscher Staatsanleihen in Zukunft allerdings mit einem deutlich höheren risikolosen Zinssatz zu rechnen sei. Zum einen ist diese Erhöhung zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls noch nicht eingetreten. Ob sie in Zukunft hingegen eintreten wird, hängt zum anderen von einer Vielzahl von Faktoren ab, die zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich noch nicht absehbar sind. Insbesondere sind zu einer etwaigen Steigerung des Zinsniveaus gegenläufige oder neutralisierende Entwicklungen wie eine (weitere) Senkung der Leitzinsen durch internationale Zentralbanken durchaus denkbar.

- 310 Soweit die Antragstellerin diesbezüglich vorträgt, dass sich die Umlaufrenditen deutscher Staatsanleihen seit der ersten Zinssenkung der EZB im Juni 2024 anders entwickelt hätten als die Umlaufrenditen in anderen EU-Ländern, findet dies keine Stütze in den Daten von Eurostat, wie folgende Grafik verdeutlicht:



EMU convergence criterion series - monthly data [rf_ll_micty_m]

Source of data: Eurostat - Last updated date: 11/07/2025 11:00

Disclaimer This graph has been created automatically by ESTAT/EC software according to external user specifications for which ESTAT/EC is not responsible. Graphic included.

General disclaimer of the EC website: https://ec.europa.eu/info/legal-notice_en

eurostat

- 311
- 312 Die Entwicklung der deutschen Staatsanleihen (grün) verläuft gleichförmig zu denen der spanischen Staatsanleihen (rosa) sowie dem Durchschnitt der EU-Mitgliedsstaaten (blau) und der Länder der Eurozone (orange).
- 313 Vor diesem Hintergrund lässt sich auch der Einwand der Antragstellerin nicht nachvollziehen, dass deutsche Staatsanleihen ihren Status als „risikolosen Anker“ in der Eurozone verloren hätten. Ausweislich der obigen Abbildung ist der Abstand zwischen den Renditen deutscher Staatsanleihen und dem europäischen Durchschnitt vielmehr weitgehend konstant geblieben. Dass aufgrund der aktuellen Entwicklung das deutsche regulatorische Zinsniveau deutlich angehoben werden müsste, ist daher auch unter diesem Aspekt nicht ersichtlich.
- 314 Etwas anderes folgt ebenfalls nicht daraus, soweit die Antragstellerin darauf hinweist, dass in Zukunft mit einer Steigerung des Kapitalzinssatzes auch nach der Methodik der WACC-Mitteilung zu rechnen sei. Denn dies liegt vor allem darin begründet, dass die Zinswende des Jahres 2022 in den fünfjährigen Mittelwert des risikolosen Zinssatzes im nächsten Jahr nochmals stärker einfließen wird. Insofern handelt es sich jedoch nicht um eine besondere aktuelle Entwicklung, sondern um das methodenimmanente Einfließen der bisherigen Entwicklung.

- 315 Entgegen der Ansicht der Antragstellerin ist auch nicht erkennbar, dass es aus Gründen der langfristigen Stabilität (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG) geboten wäre, quasi im Vorgriff auf prognostizierte Zinserhöhungen diese schon jetzt vorzunehmen. Zum einen ist der Kapitalzinssatz des nächsten Jahres bereits nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Ob und welche Zinssteigerung im nächsten Jahr tatsächlich angemessen ist und wie sich diese in die bisherige Zinsfestlegung einfügt, hängt wie erwähnt maßgeblich von den weiteren Entwicklungen ab und kann daher erst im nächsten Jahr festgestellt werden. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass der hier festgelegte Kapitalzinssatz – anders als die Antragstellerin befürchtet – im Ergebnis auch nicht sinkt, sondern tatsächlich schon steigt, so dass er mit einer möglichen weiteren Zinssteigerung im nächsten Jahr insoweit tatsächlich im Einklang stünde.
- 316 Soweit die Antragstellerin zur Begründung einer Abweichung von der WACC-Mitteilung schließlich darauf hinweist, dass die spanische Regulierungsbehörde CNMC an ihrer Praxis einer Anpassung des risikolosen Zinses festhalte, kann dies ebenso wenig überzeugen. Auch die spanische Regulierungsbehörde hat sich – wie die Bundesnetzagentur – der vollständigen Anwendung der Methodik der WACC-Mitteilung in den vergangenen Jahren immer weiter angenähert. Während die Gewichtung der jüngeren Datenreihe im Rahmen des risikolosen Zinses im Jahr 2022 noch bei 50% lag, wurde sie im Jahr 2023 auf 33,33 % und im Jahr 2024 auf 25 % schrittweise reduziert,
- siehe die Entscheidungen der CNMC, WACC/DTSA/008/22, (WACC 2022); WACC/DTSA/009/23 (WACC 2023); WACC/DTSA/002/24 (WACC 2024).*
- 317 Wie die spanische Regulierungsbehörde angesichts dessen im vorliegenden Jahr vorgehen wird bzw. ob sie an einer Anpassung des risikolosen Zinses in diesem Jahr noch festhält, ist zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich nicht bekannt.
- 318 Bereits bekannt ist demgegenüber welche Vorgehensweise die französische Regulierungsbehörde ARCEP in ihrem aktuellen Konsultationsentwurf verfolgt,
- siehe den Konsultationsentwurf der ARCEP vom 13. Juni 2025 („Fixation du taux réglementaire de rémunération du capital pour les activités fixes régulées à compter de l’année 2026 / Projet de décision“).*
- 319 Darin beabsichtigt die ARCEP – wie vorliegend die Beschlusskammer – die vollständige Anwendung der Methodik der WACC-Mitteilung. Insbesondere soll – wie vorliegend – von einer erneuten Anpassung des risikolosen Zinses aufgrund des mittlerweile gestiegenen fünfjährigen Mittelwertes abgesehen werden,
- siehe S. 11 des Konsultationsentwurfs: „Dans ce contexte, l’Autorité estime qu’il n’est plus nécessaire de retenir une moyenne des rendements sur deux périodes pour refléter la situation macroéconomique nationale.“*
- „Vor diesem Hintergrund hält es die Behörde nicht mehr für notwendig, einen Durchschnitt der Renditen aus zwei Zeiträumen heranzuziehen, um die nationale makroökonomische Lage widerzuspiegeln.“ (Übersetzung durch DeepL).*

- 320 Folglich ist auch zur EU-weiten Harmonisierung der Methoden (§ 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG) nicht erkennbar, dass es im vorliegenden Jahr noch einer Modifizierung der Methodik der WACC-Mitteilung bedürfte.
- 321 Insgesamt werden von der Antragstellerin somit keine besonderen Umstände oder Entwicklungen vorgetragen, noch sind sie sonst ersichtlich, die zur Einhaltung der Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG eine Anpassung der Methodik der WACC-Mitteilung im vorliegenden Fall erforderlich machten. Vielmehr steht die vollständige Anwendung dieser Methodik mit diesen Kriterien im Einklang.

7.4.4.2.2 Methode des Stehle-Gutachtens 2010

- 322 Auch wenn keiner der Verfahrensbeteiligten die Anwendung der Methode des Stehle-Gutachtens 2010 gefordert hat, soll sich vor dem Hintergrund, dass diese Methode in der früheren Praxis der Bundesnetzagentur über ein Jahrzehnt angewendet wurde, zu dieser kurz geäußert werden.
- 323 Nach Auffassung der Beschlusskammer ist die Methode des Stehle-Gutachtens 2010 mit den Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG insgesamt betrachtet mittlerweile und bis auf Weiteres nicht mehr zu vereinbaren. Zwar handelt es sich nach wie vor um ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen, das die Kriterien der Nr. 1 bis 4 des § 42 Abs. 3 TKG grundsätzlich erfüllt. Mit dem Harmonisierungskriterium der Nr. 5 des § 42 Abs. 3 TKG wäre eine (Wieder-)Anwendung dieser Methode mittlerweile jedoch nicht mehr in Einklang zu bringen.
- 324 Während das Harmonisierungskriterium der Nr. 5 erst durch die TKG-Novelle 2021 im Gesetz verankert wurde und daher bei Erstellung des Stehle-Gutachtens im Jahr 2010 noch nicht berücksichtigt werden konnte, ist die EU-weit vorherrschende Methodik mittlerweile stark durch die zwischenzeitlich erlassene WACC-Mitteilung der Kommission geprägt. Zwar bestehen zwischen dem Stehle-Gutachten 2010 und der WACC-Mitteilung viele Gemeinsamkeiten, allerdings an einigen Punkten auch Unterschiede, die das Harmonisierungskriteriums des § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG ignorierten. Gerade weil sich die weitüberwiegende Anzahl der Mitgliedsländer der EU mittlerweile an der WACC-Mitteilung orientiert,
- vgl. BoR (24) 166, Chapter 5 - WACC, S. 12, Abbildung 1c,*
- 325 würde daher ein nationaler „Rückfall“ zur früheren Praxis des Stehle-Gutachtens 2010 derart ins Gewicht fallen, dass ein solches Vorgehen die Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG nach Überzeugung der Beschlusskammer insgesamt betrachtet nicht mehr erfüllte.
- 326 Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur schon im letzten Jahr ausgeführt, dass sie auf eine Zinsermittlung nach der Methode des Stehle-Gutachtens 2010 nunmehr und bis auf Weiteres verzichtet,

BK3a-24/012, Beschluss vom 04.11.2024, S. 44.

- 327 Dieser Verzicht wurde von den Verfahrensbeteiligten bereits damals nicht beanstandet. Auch im Übrigen sind keine Umstände ersichtlich, die eine Zinsermittlung nach der Methode des Stehle-Gutachtens 2010 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch erforderten.

7.4.4.2.3 Vorgehen der Antragstellerin

- 328 Ebenfalls mit den Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG nicht im Einklang steht die Zinsermittlung durch die Antragstellerin. Insbesondere ist die Vorgehensweise der Antragstellerin methodisch insgesamt schon nicht tragfähig.

- 329 Weil die Methode der Antragstellerin von jener der WACC-Mitteilung noch deutlich stärker abweicht als das Stehle-Gutachten 2010, ist sie mit dem Harmonisierungskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG nach Ansicht der Beschlusskammer erst recht nicht zu vereinbaren. Aufgrund ihrer grundsätzlichen Kritik an der Methodik der WACC-Mitteilung (siehe hierzu schon Rn. 282 ff.) ermittelt die Antragstellerin vor allem den risikolosen Zinssatz und die Marktrisikoprämie ausdrücklich auf andere Weise. Dass diese für die Zwecke der Telekommunikationsregulierung allerdings nicht geeignet ist, hat die Beschlusskammer in vorherigen Beschlüssen bereits eingehend begründet,

siehe insbesondere BK2a-21/008, Beschluss vom 05.04.2022, Rn. 741 ff. mit weiteren Nennungen.

- 330 Darüber hinaus setzt die Antragstellerin auch für die restlichen Parameter Werte an, die von jenen der WACC-Mitteilung abweichen. Soweit die Antragstellerin hierzu ausführt, dass es sich um die Werte der letzten Entscheidung der Bundesnetzagentur handle, trifft dies tatsächlich nicht zu,

vgl. zu diesen Werten BK3a-24/012, Beschluss vom 04.11.2024, S. 42 f.

- 331 So liegen die von der Antragsstellerin angesetzten Werte des Beta-Faktors sowie der Fremdkapital-Risikoprämie deutlich über jenen aus dem vergangenen Jahr, ohne dass ersichtlich wäre, woraus die Antragstellerin diese Werte ableitet oder welche Methode sie insoweit zugrunde legt.

- 332 Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kann ihr Abweichen von der WACC-Mitteilung nicht durch die übrigen Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG gerechtfertigt werden. Im Gegenteil bestehen auch hinsichtlich dieser Kriterien ganz erhebliche Mängel.

- 333 Die Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG) würde durch die Vorgehensweise der Antragstellerin nicht gewährleistet. Insbesondere zieht die Antragstellerin im Rahmen des risikolosen Zinssatzes keine Mittelungswerte, sondern einen Stichtagswert (BuGG) heran. Stichtagswerte können jedoch äußerst volatil sein, was erhebliche Sprünge im Schätzergebnis bewirken könnte. Dem entspricht es, dass der Kapitalzinssatz bei einer Anwendung der Methodik der Antragstellerin im Vergleich zum Vorjahr (4,81 %) tatsächlich um BuGG Prozentpunkte bzw. relativ um BuGG

auf insgesamt BuGG anstieg. Eine derart starke Zinsbewegung binnen nur eines Jahres würde weit über die bisherige Regulierungspraxis hinausgehen; das Stabilitätskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 4 TKG würde hierdurch nicht mehr berücksichtigt.

- 334 Des Weiteren ist auch nicht erkennbar, dass eine solch starke Zinssteigerung den Verhältnisse auf den Kapitalmärkten (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 TKG) oder den Erfordernissen des eingesetzten Kapitals (§ 42 Abs. 3 Nr. 3 TKG) entspräche. Zum einen verläuft die Entwicklung der Rendite deutscher Staatsanleihen seit dem Jahr 2023 wie dargelegt auf einem weitgehend stabilen Niveau, während die Leitzinsen der EZB seit Juni 2024 sogar mehrmals gesenkt wurden (vgl. Rn. 306 ff.). Zum anderen lässt sich auch den von der Antragstellerin angeführten WACC-Abschätzungen nicht entnehmen, dass der von ihr ermittelte erheblich höhere Kapitalzinssatz von BuGG für das vorliegende Produkt CFV 2.0 tatsächlich angemessen wäre. Soweit die Antragstellerin einen Abgleich mit den Investorenerwartungen für Glasfaserinvestitionen vornehmen möchte oder auf den sog. Draghi-Report verweist, lässt dies schon außer Acht, dass die besonderen Risiken für Glasfaserinvestitionen beim vorliegenden Produkt CFV 2.0 gerade nicht einschlägig sind; insbesondere besteht für eine NGA-Risikoprämie bzw. einen VHCN-Zuschlag – wie erwähnt – kein Anlass. Soweit die Antragstellerin hingegen die Kapitalkostenstudie 2024 von KPMG bemüht, die ebenfalls nicht zwischen einem Legacy-WACC und einem VHCN-WACC unterscheidet, wird dort für den lediglich allgemein gehaltenen Telekommunikationssektor tatsächlich kein Anstieg, sondern sogar im Gegenteil ein merklicher Rückgang des Kapitalzinssatzes ausgewiesen. Auch insoweit lässt sich das Vorgehen der Antragstellerin also nicht bestätigen.
- 335 Schließlich ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass die Vorgehensweise der Antragstellerin die Kapitalstruktur des regulierten Unternehmens (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 TKG) berücksichtigte. Insbesondere zieht die Antragstellerin zur Ermittlung der Kapitalquoten nicht etwa tatsächliche Daten, sondern ohne nähere Begründung „Zielgrößen“ für marktbasierte Gewichte heran, wie sie nach eigener Aussage „bei vielen unternehmensspezifischen WACC-Berechnungen zugrunde gelegt“ würden. Woher diese Werte stammen ist jedoch nicht nachvollziehbar. So ist die von der Antragstellerin angesetzte Fremdkapitalquote von BuGG deutlich geringer als der im GEREK Report für die Vergleichsgruppe ermittelte Durchschnittswert von 52,99 % und weitaus geringer als der von GEREK für die Antragstellerin ermittelte Wert von 57,78 %. Auch mit dem Kriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 1 TKG ist die Vorgehensweise der Antragstellerin daher nicht vereinbar.
- 336 Insgesamt ist eine methodisch tragfähige Vorgehensweise bei der Zinsermittlung der Antragstellerin nicht erkennbar. Stattdessen drängt sich der Eindruck auf, dass die Antragstellerin für sie günstige Werte wahlweise herausgreift. Ein solches Vorgehen mag im grundsätzlichen Interesse der Antragstellerin an einem hohen Kapitalzinssatz liegen. Die gesetzlichen Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG werden hierdurch freilich nicht erfüllt.

7.4.4.2.4 Fazit zur Prüfung der Methoden

- 337 Die Prüfung der vorliegend zur Diskussion stehenden Methoden hat ergeben, dass allein die vollständige Anwendung der WACC-Mitteilung mit den Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG im Einklang steht. Demgegenüber ist die Methode des Stehle-Gutachtens 2010 wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Harmonisierungskriterium des § 42 Abs. 3 Nr. 5 TKG und die Vorgehensweise der Antragstellerin auch wegen ihren weiteren Mängeln bezüglich der übrigen Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG mit diesen insgesamt nicht zu vereinbaren. Insbesondere ist hinsichtlich Letzterer schon nicht ersichtlich, dass diese methodisch tragfähig wäre.

7.4.4.3 (Über-)Prüfung anhand der Regulierungsziele und -grundsätze

- 338 Eine Prüfung anhand der Regulierungsziele und -grundsätze des § 2 Abs. 2 und 3 TKG führt zu keinem anderen Ergebnis.
- 339 Nach Auffassung der Beschlusskammer ist bereits zweifelhaft, ob im hier gegenständlichen Fall eine Diskussion der Regulierungsziele und -grundsätze überhaupt erforderlich ist. Sind alternative Vorgehensweisen methodisch schon nicht tragfähig und/oder führt bereits die Prüfung der spezielleren Kriterien des § 42 Abs. 3 TKG zu einem eindeutigen Ergebnis, ist ein Bedarf für eine weitere Prüfung anhand der allgemeineren Kriterien des § 2 Abs. 2 und 3 TKG nicht erkennbar (vgl. auch Rn. 255).
- 340 Gleichwohl hat sich die Beschlusskammer vorliegend dazu entschieden, die Entscheidung zwischen der Methodik der WACC-Mitteilung und jener der Antragstellerin im Folgenden ebenfalls an den Regulierungszielen und -grundsätzen zu (über-)prüfen. Auch wenn dies streng genommen nicht erforderlich ist, soll hierdurch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Antragstellerin die Regulierungsziele und ihr Anbieterinteresse zur Begründung ihrer Vorgehensweise ausdrücklich betont.

7.4.4.3.1 Vorbemerkung: Auswirkungen des Kapitalzinssatzes auf die Entgelte

- 341 Wie stark und in welcher Weise die einzelnen Regulierungsziele und Interessen durch den Kapitalzinssatz tatsächlich betroffen sind, hängt auch davon ab, wie sich der Kapitalzinssatz auf die hier zu genehmigenden Bereitstellungsentgelte auswirkt. Insofern wurde einleitend bereits erwähnt, dass der Kapitalzinssatz auf die Höhe der konkreten Entgelte vorliegend nur einen verhältnismäßig begrenzten Einfluss hat, weil Investitionswerte in den Bereitstellungsentgelten lediglich im geringfügigen Umfang enthalten sind (siehe Rn. 246).
- 342 Um diese Auswirkungen weiter zu konkretisieren, hat die Beschlusskammer die Bereitstellungsentgelte ebenfalls unter Zugrundelegung des von der Antragstellerin geforderten Zinssatzes BuGG und unter sonst gleichen Bedingungen (*ceteris paribus*) errechnet. Die Differenz zum Zinssatz gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung liegt in fünf

von sechs Entgeltpositionen zwischen EUR 31,42 und EUR 39,97; in einer Entgeltposition beträgt die Differenz sogar nur EUR 2,12. Gemessen an der Höhe der jeweiligen Entgelte beläuft sich der Unterschied damit auf lediglich 0,2 % bis maximal 4,3 %, wie folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 2: Vergleich der Entgelte bei unterschiedlichen Kapitalzinssätzen

	Entgelt mit Zinssatz d. WACC-Mitteilung	Entgelt mit Zinssatz der Antragstellerin	Differenz absolut	Differenz prozentual
Anschlusslinie 2M bis 8M (SDSL)	1.216,82	1.178,99	- 37,83	- 3,1 %
Kollokation 2M bis 8M (SDSL)	1.000,57	962,94	- 37,63	- 3,8 %
Anschlusslinie 2M bis 150M (Glas)	1.695,34	1.663,92	- 31,42	- 1,9 %
Kollokation 2M bis 150M (Glas)	1.029,03	989,06	- 39,97	- 3,9 %
Anschlusslinie 2M bis 20M (VDSL)	945,90	948,02	2,12	0,2 %
Kollokation 2M bis 20M (VDSL)	892,31	853,85	- 38,46	- 4,3 %

- 343 Dabei sticht hervor, dass der höhere Zinssatz der Antragstellerin – anders als üblicherweise – im vorliegenden Fall in fünf von sechs Entgeltpositionen nicht zu höheren, sondern im Gegenteil sogar zu niedrigeren Entgelten führte. Dieser Effekt liegt darin begründet, dass in den hier zu genehmigenden Bereitstellungsentgelten auch die zukünftigen Kündigungskosten berücksichtigt werden, wobei ein hoher Zinssatz eine entsprechend hohe Abzinsung dieser Kosten zur Folge hat, so dass diese in das Entgelt letztlich weniger stark einfließen (vgl. zur Abzinsung im Näheren noch Rn. 451451 ff.). In dieser Hinsicht hat ein höherer Zinssatz also – anders als hinsichtlich der übrigen Kostenpositionen – keinen entgelterhöhenden, sondern einen entgeltsenkenden Effekt. Bei dem von der Antragstellerin geforderten Zinssatz BuGG würde diese entgeltsenkende Auswirkung insgesamt betrachtet sogar überwiegen.

7.4.4.3.2 Anbieterinteresse der Antragstellerin

- 344 Vor dem Hintergrund des insgesamt entgeltsenkenden Effekts eines hohen Kapitalzinssatzes ist vorliegend fraglich, ob eine Zinsermittlung nach der Vorgehensweise der Antragstellerin tatsächlich in ihrem Anbieterinteresse liegt.
- 345 Grundsätzlich hat die Antragstellerin zwar ein Interesse an einem möglichst hohen Kapitalzinssatz, da ein höherer Zinssatz üblicherweise zugleich zu höheren Entgelten und damit auch zu höheren Einnahmen für die Antragstellerin führt. Da vorliegend allerdings der umgekehrte Effekt eintritt, dass die zu genehmigenden Bereitstellungsentgelte bei einem höheren Zinssatz tatsächlich geringer ausfallen, entspricht es im gegenständli-

chen Fall zumindest dem kurzfristigen Interesse der Antragstellerin, wenn die Entgeltberechnung nicht mit dem geforderten Kapitalzinssatz BuGG, sondern gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung mit nominal 4,88 % erfolgt.

- 346 Aber auch bei einer längerfristigen Perspektive, die über die hier zu genehmigenden Bereitstellungsentgelte hinausblickt, bestehen an den Folgen der Vorgehensweise der Antragstellerin Zweifel. Zwar dürfte in anderen Entgeltverfahren wieder der übliche Effekt eintreten, dass höhere Zinsen zu höheren Entgelten führen; insbesondere dürften im Rahmen von Überlassungsentgelten die entgelterhöhenden Auswirkungen eines höheren Zinssatzes deutlich stärker ausfallen, als der vorliegende – nur begrenzte – entgeltsenkende Effekt. Allerdings fällt bei einer längerfristigen Betrachtung ebenso in die Waagschale, dass die Vorgehensweise der Antragstellerin eine voraussehbare Zinsentwicklung gerade nicht gewährleistet, weil sie beim wichtigen Basiswert des risikolosen Zinssatzes statt einem Mittelwert einen Stichtagswert heranzieht. Insofern wohnt ihrem Vorgehen die Gefahr einer volatilen Entwicklung mit unvorhersehbaren Zinsprüngen inne (vgl. bereits Rn. 333). Obwohl in diesem Jahr der Zinssatz bei der Vorgehensweise der Antragstellerin deutlich höher ausfiel, könnten in Zukunft in Abhängigkeit vom Stichtagswert mit ähnlicher Dynamik ebenso gegenteilige Ergebnisse eintreten. Objektiv betrachtet wäre dies schon deshalb nachteilhaft, weil die Antragstellerin an einer voraussehbaren Entwicklung des Kapitalzinssatzes zur Planung ihrer Einnahmen ein langfristiges Interesse hat. Das Heranziehen von Stichtagswerten statt Mittelungswerten steht hierzu im Widerspruch.
- 347 Insgesamt betrachtet ist es daher zweifelhaft, ob eine Zinsbestimmung nach der Vorgehensweise der Antragstellerin tatsächlich in ihrem Anbieterinteresse liegt. Während dies zumindest kurzfristig nicht der Fall ist, wären auch die längerfristigen Auswirkungen mit Nachteilen verbunden.

7.4.4.3.3 Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der EU

- 348 Eindeutig verhält sich vorliegend hingegen das Regulierungsziel der Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes der EU (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 TKG). Dieses spricht für eine Zinsermittlung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung und gegen die Vorgehensweise der Antragstellerin.
- 349 Das Binnenmarktziel wird gefördert, wenn die nationalen Regulierungsbehörden eine einheitliche Regulierungspraxis verfolgen und den gemeinsamen Rechtsrahmen einheitlich anwenden. Eine solche Förderung ist mit der Zinsbestimmung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung verbunden; wie erwähnt wird diese Methodik innerhalb der EU mittlerweile sehr weitgehend, wenn nicht sogar vollständig angewendet,

vgl. BoR (24) 166, Chapter 5 - WACC, S. 12, Abbildung 1c.

350 Nichts anderes folgt daraus, soweit ein Teil der Mitgliedstaaten – wie in den Vorjahren auch Deutschland – die Methodik der WACC-Mitteilung in einzelnen Parametern angepasst hat. Über die insgesamt harmonisierende Wirkung der WACC-Mitteilung können einzelne Anpassungen nicht hinwegtäuschen (siehe schon Rn. 288). Dies gilt insbesondere, wenn hiermit – wie etwa auch in Frankreich und Spanien – nur auf außergewöhnliche wirtschaftliche Entwicklungen reagiert wurde. Insofern handelte es sich nicht um ein prinzipielles oder dauerhaftes Abweichen von der WACC-Mitteilung, sondern nur um methodisch minimalinvasive und zeitlich befristete Modifizierungen. Die gemeinsame Regulierungspraxis wird hierdurch nicht infrage gestellt,

siehe im Näheren BK2a-23/005, Beschluss vom 30.04.2024, Rn. 654 ff. und 680 ff.

351 Ganz anders ist hingegen die Vorgehensweise der Antragstellerin zu bewerten. Weder wendet die Antragstellerin EU-weit gängige Methoden anderer Regulierungsbehörden an, noch sind derzeit außergewöhnliche wirtschaftliche Entwicklungen ersichtlich, die den Sonderweg der Antragstellerin tatsächlich erforderten (siehe schon Rn. 305 ff. und Rn. 334). Vielmehr wäre eine Zinsermittlung nach der Methodik der Antragstellerin aus europäischer Sicht als negatives Signal zu verstehen, dass die deutsche Regulierungsbehörde ein EU-weit abgestimmtes Vorgehen nicht mehr weiterverfolgt. Der Förderung und Entwicklung des Binnenmarktes der EU liefe dies diametral entgegen.

7.4.4.3.4 Förderung effizienter Investitionen

352 Auch das weitere Regulierungsziel der Förderung effizienter Investitionen, dessen Teilaspekte sich in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 a), Abs. 3 Nr. 4 TKG finden, streitet nach Überzeugung der Beschlusskammer für eine Zinsermittlung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung.

353 Zum einen ist die Stabilität der Zinsentwicklung für die Investitionsbereitschaft von entscheidender Bedeutung, weil stabile Zinsen ein grundsätzliches Vertrauen in die Rentabilität der Investition schaffen und eine dahingehende Planung ermöglichen. Zum anderen dient es der Effizienz von Investitionen, wenn bei der Zinsermittlung relative Verzerrungen insbesondere gegenüber anderen Mitgliedstaaten der EU minimiert werden, weil anderenfalls das Kapital nicht dort investiert würde, wo es am meisten benötigt wird,

vgl. S. 20 des Begleitdokuments (Staff Working Document) der WACC-Mitteilung.

354 Beide Aspekte werden durch eine Anwendung der Methodik der WACC-Mitteilung gefördert. Wie dargelegt führt die Methodik der WACC-Mitteilung mit einem Kapitalzinsatz von nominal 4,88 % zu einer geringen Zinssteigerung um 0,07 Prozentpunkte bzw. relativ um 1,46 %. Die Gesamtentwicklung verläuft damit im Ergebnis sehr stabil und befindet sich insbesondere auf demselben Niveau wie in den beiden Vorjahren (2024:

4,81 %; 2023: 5,06 %); das Vertrauen in ein beständiges Investitionsklima wird hierdurch gestärkt.

355 Darüber hinaus fügt sich dieses Ergebnis auch in das Zinsniveau europäischer Nachbarstaaten ein,

vgl. BoR (24) 166, Chapter 5 - WACC, S. 14, Abbildung 3.

356 Beispielsweise gilt in Frankreich seit 2023 ein regulatorischer Kapitalzinssatz in Höhe von 5,5 %, während im aktuellen französischen Konsultationsentwurf gar eine Absenkung auf 5,0 % vorgesehen ist,

siehe den Konsultationsentwurf der ARCEP vom 13. Juni 2025.

357 Ein deutscher Kapitalzinssatz in Höhe von 4,88 % unterschreitet diesen Wert nur geringfügig, so dass keine Ineffizienzen durch verzerrende Unterschiede in den Kapitalzinssätzen zu erwarten sind.

358 Demgegenüber ist die Vorgehensweise der Antragstellerin wieder ganz anders zu bewerten. Aufgrund der starken und kurzfristigen Zinserhöhung hätte ein Vorgehen nach der Methodik der Antragstellerin eine disruptive Wirkung zur Folge. Trotz der kurzfristig höheren Zinsen wäre dieses Vorgehen dem Regulierungsziel der Investitionsförderung nach Auffassung der Beschlusskammer langfristig nicht zuträglich. Insbesondere durch den Wechsel von Mittelungswerten auf Stichtagswerten im Rahmen des risikolosen Zinssatzes (siehe Rn. 333) würde das Investitionsklima vielmehr beeinträchtigt, weil die Zinsentwicklung hierdurch kaum noch vorhersehbar wäre. Gerade im Telekommunikationsbereich ist es für die Investitionsbereitschaft jedoch besonders bedeutend, dass Investitionen längerfristig planbar sind, damit diese vorgenommen werden.

359 Darüber hinaus ließe die Vorgehensweise der Antragstellerin ineffiziente Verzerrungen von Investitionsentscheidungen befürchten. Insbesondere befände sich der deutsche Kapitalzinssatz im EU-weiten Vergleich auf dem Niveau von erheblich finanzschwächeren Mitgliedstaaten wie BuGG,

vgl. BoR (24) 166, Chapter 5 - WACC, S. 14, Abbildung 3.

360 Ein vergleichbares Zinsniveau für in Deutschland tätige Telekommunikationsunternehmen würde daher voraussichtlich dazu führen, dass das Kapital innerhalb der EU nicht mehr dort investiert würde, wo es am meisten benötigt wird.

7.4.4.3.5 Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs

361 Das weitere Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) spricht nach Ansicht der Beschlusskammer ebenfalls für eine Zinsermittlung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung.

362 Ein chancengleicher Wettbewerb erfordert es, dass die regulierten Telekommunikationsunternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern keine Vor- oder Nachteile erhalten,

sondern jeweils entsprechend der tatsächlich bestehenden Gegebenheiten reguliert werden. Diese Chancengleichheit wird durch die Zinsermittlung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung gefördert, weil sie dazu beiträgt, Verzerrungen zwischen den nationalen Kapitalzinssätzen zu vermeiden.

- 363 Unterschiede in den nationalen Kapitalzinssätzen, die allein auf Unterschieden in der Methodik der Zinsermittlung beruhen, können für die betroffenen Telekommunikationsunternehmen im Wettbewerb untereinander ungerechtfertigte Vor- oder Nachteile darstellen. So führen künstlich überhöhte Kapitalzinssätze üblicherweise zur Genehmigung höherer Entgelte, als dies aufgrund der tatsächlich bestehenden Finanzierungsbedingungen für das betroffene Unternehmen erforderlich ist. Dem Unternehmen wird damit im Ergebnis eine Gewinnerzielung ermöglicht, die seinen Wettbewerbern nicht zur Verfügung steht.
- 364 Mit umgekehrten Vorzeichen gilt entsprechendes, soweit – wie vorliegend – aufgrund von Abzinsungseffekten der Sonderfall eintritt, dass aus einem relativ überhöhten Kapitalzinssatz tatsächlich ein geringeres Entgelt resultiert. Denn in diesem Fall hat das regulierte Unternehmen umgekehrt den ungerechtfertigten Nachteil, dass ihm durch die überhöhte Abzinsung geringere Einnahmen ermöglicht werden als seinen Wettbewerbern. Bei der Zinsermittlungsmethode der Antragstellerin wäre dies vorliegend der Fall. Denn während diese zu einer kurzfristigen, starken Zinserhöhung – und damit auch Abzinsung – führte, bestehen für eine solche Zinsentwicklung tatsächlich keine Anhaltspunkte (siehe schon Rn. 305 ff. und Rn. 334). Stattdessen würde eine Zinsermittlung gemäß der Vorgehensweise der Antragstellerin im Vergleich zu ihren Wettbewerbern zu Verzerrungen führen. Indem hingegen bei einer EU-weiten Anwendung der WACC-Mitteilung die Methodik der Zinsermittlung weitgehend harmonisiert wird, werden solche Wettbewerbsverzerrungen zwischen den regulierten Unternehmen zugunsten eines chancengleichen Wettbewerbs minimiert.

7.4.4.3.6 Wahrung der Nutzer- und Verbraucherinteressen

- 365 Hinsichtlich der Nutzer- und Verbraucherinteressen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG) ergibt sich hingegen ein gemischtes Bild. Während das kurzfristige Interesse der Nutzer und Verbraucher im vorliegenden Fall zu einer Zinsermittlung gemäß der Vorgehensweise der Antragstellerin tendiert, spricht eine längerfristige Perspektive wiederum für die Methodik der WACC-Mitteilung.
- 366 Kurzfristig haben die Nutzer und Verbraucher ein Interesse daran möglichst geringe Entgelte entrichten zu müssen, was üblicherweise für einen niedrigeren Kapitalzinssatz spricht. Da vorliegend allerdings aufgrund von Abzinsungseffekten der Sonderfall besteht, dass umgekehrt geringere Entgelte aus einem höheren Kapitalzinssatz resultieren, entspräche es insoweit zumindest dem kurzfristigen Interesse der Nutzer und Verbraucher, wenn im gegenständlichen Verfahren zur Zinsermittlung die Vorgehensweise der Antragstellerin verfolgt würde.

367 Geht man jedoch in der Beurteilung über eine kurzfristige Betrachtung des hier gegenständlichen Verfahrens hinaus und bezieht man auch eine langfristige Perspektive mit ein, ist eine Zinsermittlung gemäß der Vorgehensweise der Antragstellerin den Nutzer- und Verbraucherinteressen hingegen nicht mehr dienlich. Insbesondere ist davon auszugehen, dass bei einem höheren Kapitalzinssatz in anderen Entgeltverfahren wieder der übliche Effekt einer deutlichen Steigerung der Entgelte einträte, was dem Nutzer- und Verbraucherinteresse an günstigen Preisen zuwiderliefe. Zudem haben die Nutzer und Verbraucher neben günstigen Preisen langfristig ebenfalls ein Interesse daran, dass der Kapitalzinssatz zu effizienten Investitionen sowie zu einer Intensivierung des Wettbewerbs anregt, weil dies ihre Auswahlmöglichkeiten hinsichtlich der verfügbaren Produkte erhöht (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 b) TKG). Wie dargelegt ist unter diesen langfristigen Aspekten aber nicht die Vorgehensweise der Antragstellerin, sondern eine Zinsermittlung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung vorzugswürdig.

7.4.4.3.7 Gesamtabwägung

368 Die Gesamtbetrachtung der betroffenen Regulierungsziele und -grundsätze führt nach Auffassung der Beschlusskammer zu dem Ergebnis, dass die Vorteile der Methodik der WACC-Mitteilung eindeutig überwiegen. Eine Zinsermittlung nach der Vorgehensweise der Antragstellerin wäre demgegenüber nicht gerechtfertigt.

369 Daran, dass die Vorgehensweise der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren entgegen ihrem eigenen Anbieterinteresse nicht zu höheren, sondern tatsächlich zu niedrigeren Entgelten führte, wird klar ersichtlich, dass der Schwerpunkt des Interesses der Antragstellerin an der Zinsbestimmung nicht im gegenständlichen Verfahren liegt, sondern über dieses vielmehr hinausgeht. Dem entspricht es, dass die Auswirkungen des Kapitalzinssatzes auf die hier zu genehmigenden Entgelte mit Differenzen von lediglich 0,2 % bis maximal 4,3 % im Ergebnis begrenzt sind und damit auch die hiermit verbundenen kurzfristigen Vorteile der Nutzer und Verbraucher letztlich nur relativ gering ausfallen. Aus einer kurzfristigen Perspektive hat die Zinsermittlung im vorliegenden Verfahren daher eine eher untergeordnete Bedeutung.

370 Vor diesem Hintergrund fällt aber umso stärker ins Gewicht, welche Auswirkungen die hier verfolgte Methode der Zinsermittlung langfristig und über das vorliegende Verfahren hinaus besitzt. Gerade in dieser Hinsicht ist die Methodik der WACC-Mitteilung gegenüber der Vorgehensweise der Antragstellerin eindeutig vorzuziehen.

371 Erfolgte die Zinsermittlung gemäß der Vorgehensweise der Antragstellerin, würde auf europäischer Ebene das negative Signal gesetzt, dass die deutsche Regulierungsbehörde ein EU-weit abgestimmtes Vorgehen nicht mehr weiterverfolgt. Nach der Überzeugung der Beschlusskammer wäre dieses negative Signal erheblich; es begründete die allgemeine Gefahr, dass auch andere Mitgliedstaaten den Harmonisierungsprozess beendeten. Demgegenüber kommt der Förderung der gemeinsamen Regulierungspraxis aufgrund der – zwar noch nicht vollendeten, aber doch zunehmenden – Integration

der europäischen Kapital- wie auch Telekommunikationsmärkte ein bedeutendes Gewicht zu. Insbesondere stellt eine gemeinsame Methodik zur Zinsbestimmung aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kein Selbstzweck dar. Vielmehr hat eine gemeinsame europäische Regulierungspraxis auch für die weiteren Regulierungsziele positive Auswirkungen, indem sie Verzerrungen zwischen den Kapitalkostensätzen der Mitgliedstaaten minimiert und damit insbesondere effiziente Investitionen als auch einen chancengleichen Wettbewerb fördert.

- 372 Darüber hinaus fällt zugunsten der Methodik der WACC-Mitteilung bei einer langfristigen Perspektive ebenso gesteigert in die Waagschale, dass sie im Gegensatz zur Vorgehensweise der Antragstellerin zu einer vorhersehbaren Zinsentwicklung führt, die zudem das Vertrauen in ein beständiges Investitionsklima stärkt. Auch diesem Ziel kommt ein bedeutendes allgemeines Gewicht zu. In der heutigen Informationsgesellschaft ist das beständige Investieren in die Telekommunikationsinfrastruktur aufgrund der stetig steigenden Anforderungen sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Konsumenten von großer Bedeutung. Damit diese Investitionen planbar sind bedarf es einer stabilen Zinsentwicklung, die plötzliche Zinssprünge nach Möglichkeit vermeidet. Bei der Vorgehensweise der Antragstellerin drohte das Vertrauen in eine vorhersehbare Zinsentwicklung bzw. in ein beständiges Investitionsklima hingegen aufgrund der Gefahr disruptiver Zinssprünge Schaden zu nehmen.
- 373 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass das Anbieterinteresse der Antragstellerin durch die Zinsermittlung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung bei einer längerfristigen Perspektive unzumutbar beeinträchtigt wäre. Zwar kann die Stabilisierung der Zinsentwicklung dazu führen, dass der nach der Methodik der WACC-Mitteilung ermittelte Kapitalzinssatz das tagesaktuelle Zinsniveau nicht genau abbildet. Allerdings handelt es sich insoweit um einen neutralen methodenimmanenten Mechanismus, der in beide Richtungen wirkt, so dass sich die Abweichungen auf lange Sicht ausgleichen werden (vgl. auch Rn. 300300 ff.). Hinzu tritt, dass auch die Antragstellerin an einer stabilen Zinsentwicklung zur Planung ihrer Einnahmen ein objektives Interesse hat.
- 374 Insgesamt ist damit die Zinsermittlung gemäß der Methodik der WACC-Mitteilung eindeutig vorzuziehen.

7.4.4.4 Berücksichtigung der Inflation zum Zwecke der Kostenkalkulation

- 375 Da die Bewertung der in der Kalkulation enthaltenen Investitionsgüter zu Wiederbeschaffungspreisen erfolgt (siehe Rn.237 237 ff.), ist den Inflationserwartungen auf andere Weise Rechnung zu tragen. Denn um eine mehrfache Berücksichtigung von Preisänderungen, die sowohl im Wiederbeschaffungspreis der Investitionsgüter als auch im nominalen Zinssatz enthalten sind, zu verhindern, ist die erwartete Inflationsrate zum Zwecke der Kostenkalkulation gemäß der sogenannten Fisher-Gleichung vom nominalen Zinssatz abzuziehen,

vgl. Ziffer 61 f. der WACC-Mitteilung; ebenso Stehle-Gutachten 2010, S. 23 und Anhang C.3.

- 376 Im Einklang mit der WACC-Mitteilung hat sich die Beschlusskammer deshalb dazu entschieden, für die Schätzung der Inflationsrate auf die fünfjährige Inflationsprognose der EZB zurückzugreifen und diese zum Zwecke der vorliegenden Kostenkalkulation vom nominalen Kapitalzinssatz in Abzug zu bringen. Zum Stichtag (30.06.2025) betrug die Inflationsprognose 2,0 %, so dass sich der um die Inflationsrate geminderte reale Kapitalzinssatz auf 2,88 % beläuft.

7.4.5 Kostenermittlung

- 377 Für die Genehmigung der aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte hat sich die Beschlusskammer unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vorgenommenen Modifikationen, auf die von der Antragstellerin mit dem Antrag vorgelegten Kostenunterlagen und den darin enthaltenen Prozessabläufen gestützt.

7.4.5.1 Bewertung der geltend gemachten Prozessschritte, Abgrenzung zu den Leistungen CFV 1.0 und L2BSA

7.4.5.1.1 Abgleich zur Leistung CFV 1.0 und L2BSA

- 378 Soweit die Beigeladenen zu 4., 5., 6. und 11 weiterhin an ihrem Vortrag festhalten, dass die Bereitstellungsprozesse für die Leistung CFV 2.0 vergleichbar zu den Bereitstellungsprozessen für L2BSA seien, und die beantragten Entgelte entsprechend zu reduzieren seien, widerspricht die Beschlusskammer auch weiterhin dieser Auffassung und hält vollumfänglich an der diesbezüglich bereits im Beschluss BK2a-22/005 vom 29.09.2022

vgl. BK2a-22/005, Gliederungspunkt 6.5.4.1

- 379 enthaltenen Begründung, auf die verwiesen wird, fest. Der Beschlusskammer liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die eine Abweichung von dieser Auffassung rechtfertigen könnte.

Bei der Leistung CFV 2.0 handelt es sich um ein Produkt des hochqualitativen Geschäftskundenzugangs. Damit sind die einhergehenden besonderen Qualitäten und Bezugskonditionen, die aus dem festgeschriebenen Standardangebot für CFV 2.0

BK2c-18/004 vom 25.11.2022

- 380 folgen, einzuhalten. CFV 2.0 ist gegenüber L2BSA kein Massenprodukt, sondern aufgrund des Geschäftskundenzugangs ein Individualprodukt, für das daher besondere Zugangskriterien greifen.

- 381 Vielmehr umfassen die Bereitstellungsentgelte diejenigen Prozesse, die mit dem Bestellvorgang bis zum finalen Termin der Inbetriebnahme ausgelöst werden (Machbarkeitsprüfungen, Auftragsbearbeitung, Terminfestlegungen, Koordinierung und Auskundungen (insbesondere auch Vor-Ort im Hinblick auf die Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer CFV in den Räumlichkeiten des Kunden, Installation und Inbetriebnahme des Netzabschlussgerätes (Remote Device) am Kundenstandort, ggf. Schaltarbeiten der Anschlusslinie an KVz/HVt. Ebenso sind die entsprechenden Tätigkeiten im Hinblick auf die zukünftige Kündigung inkludiert. Allein aus diesen Tätigkeiten resultiert gegenüber L2BSA bereits ein erhöhter Planungs-, Koordinierungs- und Realisierungsaufwand. Deshalb greifen die von der Beigeladenen zu 11. vorgetragenen Bündelungseffekte hier nicht.
- 382 Die Anbindung eines Massenmarktanschlusses ist nicht an die Erfüllung dieser besonderen Voraussetzungen gebunden. Deshalb bilden an Endkunden des Massenmarktes gerichtete Anschlussangebote auch keine umfassende Referenz zu den Kosten eines hochqualitativen Geschäftskundenanschlusses auf der Basis des o.g. Standardangebotes.
- 383 Der Hinweis der Beigeladenen zu 4., 5. und 6. auf das Angebot der Antragstellerin „Persönliche Installation 2.0 als Mehrleistung gesondert für 75,58 € netto pro Router“ betrifft das Anstecken und die Inbetriebnahme eines standardisierten Endkundenrouters für Massenmarktprodukte und ist deshalb als Referenz ungeeignet. Die Grundleistung der Anschlusseinrichtung für Endkunden ist zunächst so konzipiert, dass der Endkunde seinen eigenen Router anstecken, d.h. selbständig alle erforderlichen Anschlusskabel verbindet, und auch die Routereinrichtung übernimmt. Der Endkunde kann diese Tätigkeiten allerdings auch durch die Inanspruchnahme „persönliche Installation“ durch die Antragstellerin erledigen lassen. Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint es offensichtlich, dass für die betriebsbereite Konfiguration eines Remote Devices, welches dann die Anforderungen eines hochqualitativen Geschäftskundenanschlusses und die Gewährleistung der zugesagten Qualitätsparameter erfüllt, nicht mit der Bereitstellung eines massenmarkttauglichen Routers vergleichbar ist.
- 384 Die Antragstellerin bietet auf der Endkundenebene als hochqualitatives Geschäftskundenangebot die Leistung EthernetConnect 2.0 an. Die Bereitstellungspreise dieser Leistung (die Antragstellerin veröffentlicht diese Preise nicht, sie liegen der Beschlusskammer aber vor) übersteigen die Bereitstellungspreise der auf L2BSA basierenden Endkundenangebote der Antragstellerin deutlich. Sie übersteigen auch die Bereitstellungsentgelte für die Leistung CFV2.0.
- 385 CFV 1.0
- 386 Soweit die Beigeladenen darüber hinaus erneut vortragen, dass die Bereitstellungsprozesse für die Leistung CFV 2.0 nicht zu den Bereitstellungsprozessen zu CFV 1.0 vergleichbar seien ist anzumerken, dass die Antragstellerin mit dem vorliegenden Antrag

eine spezifische Kostenkalkulation für die Bereitstellung von CFV 2.0 und den zusätzlichen Leistungen vorgelegt hat. Ob und inwieweit eine Vergleichbarkeit zu den Bereitstellungsprozessen der Leistung CFV 1.0 besteht, kann deshalb dahinstehen. Gleichwohl hält die Beschlusskammer auch diesbezüglich an den bereits im Beschluss BK2a-22/005 vom 29.09.2022

vgl. BK2a-22/005, Gliederungspunkt 6.5.4.1

387 enthaltenen Ausführungen, auf die verwiesen wird, fest.

388 BNG Netz

389 Soweit die Beigeladenen in ihren Stellungnahmen erneut vortragen, dass allein Arbeitskosten auf Basis eines neuen effizientes Netzes (BNG) angesetzt werden dürften, ist anzumerken, dass dem Entgeltantrag eine produktspezifische Kalkulation für die Leistungsbereitstellung der CFV 2.0 zugrunde liegt. Zu beachten ist dabei, dass die vorliegend beantragten Entgelte allein für die Bereitstellungsprozesse der CFV 2.0 – wie die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Netzabschlussgerätes Vor-Ort (Auskundung, Montage, Inbetriebnahme inkl. Kundenanfahrten, die Kündigung), nicht aber Überlassungsentgelte für die Nutzung einer bestimmten Netztopologie (z.B. BNG) Verfahrensgegenstand sind.

390 Derartige Kosten sind Gegenstand der monatlichen Überlassungsentgelte.

391 D.h. jedoch nicht, dass die zu bearbeitenden Prozesse im Zeitverlauf nicht zumindest teilweise zeiteffizienter bewertet werden könnten. Soweit die Beigeladenen zu 4, 5, 6 in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vortragen, dass zwingend zusätzliche Entgeltkürzungen, etwa bereits bedingt durch den bereits langen Regulierungszeitraum oder etwa die Einführung neuer Mitarbeiter-Apps, vollzogen werden müssten, ist wie folgt zu erwidern: Erstens dienen die Genehmigungsfristen einer Entgeltgenehmigung dem Zweck regelmäßiger Prüfungen im Hinblick auf die Effizienz. Dies ist unmittelbar aus den einzelnen Entgeltgenehmigungen der letzten Jahre zu entnehmen. Darüber hinaus erfolgt in jedem Einzelverfahren eine erneute Überprüfung im Hinblick auf Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

7.4.5.2 Prozesse und Prozessaktivitäten

7.4.5.2.1 Anpassung Vsv+R-Zuschlagssätze im aktuellen Release

- 392 Aufgrund von Anpassungen bei den sachlich variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten errechnen sich abweichende Vsv+R-Zuschlagssätze gegenüber den beantragten Werten. Diese waren durch spezielle führungsbereichsspezifische Anpassungsfaktoren auf die ausgewiesenen Aktivitätszeiten zu übertragen.
- 393 Die bereits in den Aktivitätszeiten enthaltenen führungsbereichsspezifischen sachlich variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten (Vsv+R-Faktoren) wurden in der beantragten Höhe nicht anerkannt.
- 394 Für die variablen sachlichen Verteilzeiten (Vsv) und Rüstzeiten (R) fügt die Antragstellerin in den eKn (elektronischer Kostennachweis) -Unterlagen eine gesonderte Aufstellung bei, in der die Verteilzeitenarten und Rüstzeiten in Jahresstunden ausgewiesen werden. Zur Ermittlung werden Verteil- und Rüstzeittätigkeiten benannt, die mit einer Fallzeit angegeben und durch Häufigkeiten auf ein Jahr bezogen werden. Die Besonderheit der Vsv+R-Zeiten ist, dass diese nicht in die Stundensatzermittlung eingehen, sondern sie werden mit einem Zuschlagssatz auf die Grundzeit in der Prozesskostenkalkulation verrechnet.
- 395 So beinhalten alle Aktivitätszeiten im vorliegenden Entgeltantrag (PAK Technik und Vertrieb) bereits in den ausgewiesenen Aktivitätszeiten einen Zuschlag für variable sachliche Verteilzeiten und Rüstzeiten in unterschiedlicher Höhe (abhängig vom Führungsbereich und Innen- bzw. Außendienststressorts). Dieser konnte in den vergangenen Abrechnungszeiträumen und auch im aktuellen nicht in voller Höhe anerkannt werden.
- Vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.7.1.2.*
- Vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.7.1.2.5.*
- 396 Im Release 2024/25 ermittelt die Antragstellerin die Verteilzeiten grundsätzlich nach der gleichen Systematik und überwiegend mit identischen Werten zu den Vorjahren.
- 397 Aufgrund der durchgeführten Prüfungen zu den antragsbezogenen VsV +R Faktoren zum aktuellen Release 2024/2025 errechnen sich im Ergebnis für alle Führungsbereiche abweichende Vsv+R-Zuschlagsfaktoren. Die genehmigungsfähigen Zuschlagsfaktoren wurden durch Anpassungsfaktoren auf die ausgewiesenen Aktivitätszeiten innerhalb der Prozesskalkulation antragsübergreifend und somit auch in den vorliegenden Entgeltanträgen innerhalb der Releaseperiode 2024/25 eingerechnet.

Vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.7.1.2.5.

7.4.5.2.2 Produkt- und Angebotskosten Technik

7.4.5.2.2.1 Bereitstellung und Kündigung

398 Im vorausgegangenem Verfahren BK2a-22/005 erfolgte der Entgeltnachweis der Antragstellerin erstmalig mit spezifischen Prozessabläufen der CFV 2.0. Dabei erfolgte eine Differenzierung der Entgelte nach eingesetzten Technologien (SDSL, VDSL, Glasfaser) und nach Anschlusslinie und Kollokationszuführung. Das vorliegende Verfahren setzt prinzipiell auf diesen Prozessabläufen auf. Im Rahmen einer Präsentation am 27.06.2025 hat die Antragstellerin Änderungen zum Vorverfahren vorgestellt. Demnach ergeben sich durch Einführung eines „Termin- und Qualitätsmanagements“ Änderungen an den Prozesszeiten und Häufigkeiten im Rahmen der Bereitstellung. Durch Prozess-Neuaufnahmen im Innendienst und einer geänderten Ressortzuordnung im Außendienst ergeben sich Veränderung bei der Kündigung von Glasfaser basierten Mietleitungen. Infolge von Änderungen an den Erledigungszeiten und Häufigkeiten ergeben sich für die Auskundung Änderungen bei der Bereitstellung von kupferbasierten Anschlusslinien. Nachfolgend wird neben den allgemeinen Bewertungen insbesondere auf die o.g. Änderungen der Kalkulation eingegangen.

7.4.5.2.2.1.1 Ressort TS_DTA Dispo (Innendienst)

399 Die beantragte Aktivitätszeit bezogen auf das Ressort TS_DTA (Dispo Innendienst) von BuGG Min. war unter Einbeziehung der anerkennungsfähigen sachlich variablen Verteilzeit anerkennungsfähig.

400 Vor jedem Außendienstesinsatz des Ressorts DTA erfolgt dessen Disposition. Diese besteht aus der Aktivität Einsatzsteuerung (SPV, Bereitstellung / Kündigung), welche der Koordination der Außendienstkräfte (inklusive Material- und Geräteeinsatz) sowie der Terminabstimmung mit dem Kunden dient.

401 Die gewichteten Prozesszeiten sind mit BuGG Min. bei allen Produkten (VDSL, SDSL, Glas) für Bereitstellung und Kündigung gleich. Bei der Variante 2M bis 150M (Glas) wurden alle Aktivitäten des Innendienstes in die DTTechnik verlagert; die komplette Einrichtung liegt im Verantwortungsbereich des Außendienstes PTI.

Vgl. Antragsunterlagen der Antragstellerin, CFV2.0 Bereitstellung, Anhang zu Teil 4.3 (A), Seite 2 von 6

402 Die Antragstellerin hat im aktuellen Verfahren bei der Variante Glas bei der Kündigung einer Anschlusslinie sowie einer Kollokationszuführung die Disposition (Innendienst) neu beantragt. In einer Präsentation begründete sie dies wie folgt: „Im Außendienst

fürten neuere Erkenntnisse zu einer geänderten Darstellung des Kündigungsprozesses. Dies führte zu Zeitverschiebungen, verbunden mit leichten Erhöhungen (Verlagerung Ressortzugehörigkeiten)“.

Demnach werden nunmehr zwei Außendienststressorts im Rahmen der Demontage eingesetzt; dies erfordert eine zusätzliche Disposition des Ressorts DTA. Dieser zusätzliche Prozess ist nicht effizient und war daher nicht anerkennungsfähig, weil alle für diesen Prozess relevanten Aufgaben – wie bereits in der Vergangenheit - von einem Außendienststressort wahrgenommen werden können.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.5.

- 403 Mit der Grundzeit von BuGG Minuten für die Einsatzsteuerung (SPV, Bereitstellung / Kündigung) ist der Ansatz gegenüber dem Antrag CFV 2.0 vom 29.04.2022 unverändert. Der Wert resultiert aus einer in 2015 durchgeführten Zeitaufnahme und ergibt sich aus der durchgeführten Überprüfung der Betreuungsquote (1 Disponent betreut x Außendienstkräfte). Es liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Reduzierung dieses Zeitansatzes rechtfertigen würden.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.1.

7.4.5.2.2.1.2 Ressort TS_DTS Auftragsbearbeitung Innendienst

Analog zu dem Vorverfahren BK2a-22/005 bleibt es bei den in ständiger Beschlusspraxis vorgenommenen Effizienz Kürzungen in Höhe von 25 % auf alle Varianten der Auftragsbearbeitung sowie der Streichung der im Rahmen der Kündigung kalkulierten Prozessschritte, die für die Rückführung des Remote Device anfallen, in allen Varianten. Nicht anerkannt wurden die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung des Remote Device, welche im Rahmen der Kündigung anfallen. Wie bereits im Vorverfahren wurden die in vormaligem Vor-Ort-Termin festgestellten Anpassungen (Aktivitätshäufigkeiten, Grundzeiten, Prozessfaktoren) derjenigen Prozesse, die auch im aktuellen Verfahren zur Anwendung kommen, übertragen.

- 404 Das Ressort TS_DTS hat seine Aktivitäten im Bereich Auftragsbearbeitung Innendienst. Bei der Auftragsbearbeitung Innendienst werden die nachfolgenden Prozesse bearbeitet:
- Technische Reservierung
 - Realisierung
 - Inbetriebnahme

- Kündigung

405 Diese Prozesse werden bei den folgenden Produkten durchgeführt:

- Bereitstellung einer Anschlusslinie und einer Kollokationszuführung 2M bis 8M (SDSL)
- Bereitstellung einer Anschlusslinie und einer Kollokationszuführung 2M bis 150M (Glas)
- Bereitstellung einer Anschlusslinie und einer Kollokationszuführung 2M bis 20M (VDSL)

Tabelle 3: Prozesszeiten im Ressort TS_DTS Auftragsbearbeitung Innendienst

SDSL		Glas		VDSL	
Bereitstellung einer Anschlusslinie		Bereitstellung einer Anschlusslinie		Bereitstellung einer Anschlusslinie	
2M bis 8M (SDSL) (Kupfer)	Min	2M bis 150M (Glas)	Min	2M bis 20M (VDSL) (Kupfer)	Min
Techn. Reservierung	BuGG	Techn. Reservierung	BuGG	Techn. Reservierung	BuGG
Realisierung	BuGG	Realisierung	BuGG	Realisierung	BuGG
Inbetriebnahme	BuGG	Inbetriebnahme	BuGG	Inbetriebnahme	BuGG
Kündigung	BuGG	Kündigung	BuGG	Kündigung	BuGG
Gewichtete Prozesszeit	BuGG	Gewichtete Prozesszeit	BuGG	Gewichtete Prozesszeit	BuGG
Bereitstellung einer Kollokationszuführung		Bereitstellung einer Kollokationszuführung		Bereitstellung einer Kollokationszuführung	
2M bis 8M (SDSL)	Min	2M bis 150M (Glas)	Min	2M bis 20M (VDSL)	Min
Techn. Reservierung	BuGG	Techn. Reservierung	BuGG	Techn. Reservierung	BuGG
Realisierung	BuGG	Realisierung	BuGG	Realisierung	BuGG
Inbetriebnahme	BuGG	Inbetriebnahme	BuGG	Inbetriebnahme	BuGG
Kündigung	BuGG	Kündigung	BuGG	Kündigung	BuGG
Gewichtete Prozesszeit	BuGG	Gewichtete Prozesszeit	BuGG	Gewichtete Prozesszeit	BuGG

406 Die Prozesszeiten für die Technische Reservierung und Realisierung unterscheiden sich bei den einzelnen Produkten zum Teil deutlich. Bei der Inbetriebnahme ist die Prozesszeit mit 18,47 Minuten überall gleich. Auch die Prozesszeiten für die Kündigung liegen mit 68,82 Minuten und 70,98 Minuten relativ dicht beieinander. Nur bei der Kündigung einer Anschlusslinie 2M bis 8M SDSL beträgt die Prozesszeit 79,65 Minuten und liegt damit leicht höher als bei den anderen Varianten. Dies begründete die Antragstellerin im Vorverfahren damit, dass bei der SDSL Variante vom Ressort DTS ein Anstoß an das Ressort DTTechnik erfolgen muss, um dadurch eine Dokumentation im Bereich der DTTechnik zu ermöglichen.

- 407 Die in der Vergangenheit durchgeführten Vor-Ort Termine bestätigten, dass die DV-Systeme selbst sowie ihre Nutzung im Ressort DTS nicht effizient sind. Die Antragstellerin hat keine ausreichende Optimierung erreichen können, die sich auch konkret auf die Prozesszeiten (und damit die Kosten) auswirkt. Sie plant auch zukünftig keine grundlegenden Überarbeitungen der DV-Systeme oder Maßnahmen. Es wird an dieser Stelle auch auf die bereits im Vorverfahren vorgebrachte Argumentation zu diesem Sachverhalt sowie auf die Ausführungen in Punkt 2.2.1.1 im entsprechenden Prüfbericht verwiesen. Daher wurde auch im aktuellen Verfahren ein Effizienzabschlag von 25 % auf alle Prozesse der Auftragsbearbeitung vorgenommen. Des Weiteren wurden die in vormaligen Vor-Ort-Terminen festgestellten weiteren Anpassungen (Aktivitätshäufigkeiten, Grundzeiten, Prozessfaktoren) ebenfalls für alle Prozesse übernommen, die auch im aktuellen Verfahren zur Anwendung kommen.
- 408 BuGG weist darauf hin, dass die Antragstellerin für die Bereitstellung der Leistung VPN 2.0 zwar Maßnahmen zur Steigerung der Termintreue und Qualität eingeführt habe. Sie bemängelt allerdings in diesem Zusammenhang, dass bei der vergleichbaren Leistung VPN 2.0 die Anzahl der Stornierungen und die Abrechnung der damit verbundenen Entgelte daraufhin angestiegen sei. Den Mitarbeitenden der Antragstellerin seien manuelle Eingriffe unmöglich und Auftragsänderungen könnten insoweit nur über Stornierungen erfolgen. Dieser Vortrag kann zumindest als ein Indiz dafür gedeutet werden, dass die von Antragstellerin neu eingeführten Maßnahmen zur Termintreue und Qualität nicht in jedem Fall zu einer Effizienzsteigerung führen.
- 409 Der Kündigungsprozess für die Glasfaser wurde in der Kalkulation in den Prozessschritten 20.1 bis 20.6 dargestellt, wobei der größte Zeitanteil für den Prozess der Kündigung durch die buchhalterische Abbildung der Rücküberführung (Rücknahme) des Remote Device vom Kundenstandort in das Zentrallager Hannover des Unternehmens verursacht wird (Prozessschritte 20.3 bis 20.6). Wie in einem Vor-Ort Termin im Vorverfahren ermittelt, ist der Prozessablauf in erster Linie deswegen so zeitaufwändig, weil das Gerät einer Wiederverwendung zugeführt werden soll. Die Antragstellerin möchte mit der Wiederverwendung von Anlagegütern nachhaltiger wirtschaften. Laut Antragstellerin resultieren die zahlreichen Prozessschritte aus den vom Wirtschaftsprüfer vorgegebenen hohen Anforderungen. Danach muss der Wirtschaftsprüfer zu jedem Zeitpunkt nachverfolgen können, wann, wo, wie und von wem das Anlagegut bewegt worden ist. Insoweit bedarf es einer detaillierten Dokumentation des Prozesses. Die Kalkulation dieser Prozessschritte führt zu einer faktischen Doppelverrechnung von Aufwendungen. Denn die Aufwendungen für das Remote Device (Netzkomponente 070232) werden in der Investitionskalkulation auf der Grundlage des Bruttowiederbeschaffungsansatzes - welcher bei den Mietleitungen einschlägig ist - für jede einzelne Mietleitung und damit für jeden Kunden zu Wiederbeschaffungspreisen als anlagespezifische Kapitalkosten (Abschreibung, Zins, MBK) berücksichtigt. Nach dieser Logik erhält jeder Kunde ein neu angeschafftes Remote Device. Dieses Vorgehen widerspricht dem Ansatz der Wiederverwendung des Remote Device. Der prozessuale Aufwand für die

Rückführung des Remote Device zwecks Wiederverwendbarkeit des Anlagegutes ist gegenstandslos. Würden die prozessgetriebenen Kosten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung in das Entgelt der Bereitstellung (inkl. Kündigung) einbezogen, käme es zwangsläufig zu einer Doppelverrechnung von Aufwendungen. Die den Prozessschritten 20.3 bis 20.6 entsprechenden Tätigkeiten wurden daher bei allen Varianten nicht anerkannt.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.2.

7.4.5.2.2.1.3 Termin- und Qualitätsmanagement

- 410 Die durch die Einführung eines digitalen Terminvereinbarungssystems sowie durch zusätzliche Tätigkeiten bzw. erweiterter Korrespondenz zur Steigerung der Termintreue sowie zur besseren Auskunftsfähigkeit ggü. dem Kunden erhöhten Zeit- und Häufigkeitsansätze bei diversen Aktivitäten innerhalb der Bereitstellung im Ressort DTS wurden nicht anerkannt und stattdessen die Ansätze aus dem Vorverfahren als Grundlage für die KeL Ermittlung herangezogen.

Tabelle 4: Prozesszeiten Termin- und Qualitätsmanagement 2025 vs. 2022

SDSL	2025	2022	Glas	2025	2022	VDSL	2025	2022
Bereitstellung einer Anschlusslinie			Bereitstellung einer Anschlusslinie			Bereitstellung einer Anschlusslinie		
2M bis 8M (SDSL) (Cu)	Min	Min	2M bis 150M (Glas)	Min	Min	2M bis 20M (VDSL) (Cu)	Min	Min
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Bereitstellung einer Kollokationszuführung			Bereitstellung einer Kollokationszuführung			Bereitstellung einer Kollokationszuführung		
2M bis 8M (SDSL)	Min	Min	2M bis 150M (Glas)	Min	Min	2M bis 20M (VDSL)	Min	Min
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

- 411 In sämtlichen Bereitstellungsvarianten wurden höheren Prozesszeiten geltend gemacht und führten damit zu höheren Einzelkosten. Angaben darüber, welche Leistungsverbesserung sich aus diesen Maßnahmen ergeben, macht die Antragstellerin in ihrer Präsentation am 27.06.25 zur Veränderung an den geltend gemachten Prozesszeiten- und -häufigkeiten im Rahmen der Bereitstellung nicht. In Ihrer Antwort vom 23.07.25 im Rahmen eines schriftlichen Auskunftsersuchens hierzu gab die Antragstellerin an, dass die erhöhten Aufwände u.a. „die Einhaltung behördlich angeordneter Fristen unterstützt und zugleich die interne Terminabstimmung sowie die prozessuale Dokumentation innerhalb des Bereitstellungsprozesses nachhaltig verbessert.“ Weiter gab sie an, „dass

die Termintreue im Hinblick auf den 1. VLT [...] signifikant verbessert wurde.“ Hierzu hat die Antragstellerin im Rahmen ihrer Antwort auch eine Tabelle erstellt, aus der hervorgeht, dass vor Einführung der Maßnahmen der 1. VLT (verbindlicher Liefertermin) in BuGG % nicht eingehalten werden könne. Durch die eingeführten Maßnahmen komme dies nun nur noch in BuGG % der Fälle vor.

- 412 Das von der Antragstellerin eingeführte Termin- und Qualitätsmanagement ist nicht geeignet eine höhere Effizienz im Sinne der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung zu erzielen. Die von der Antragstellerin angeführte verbesserte Termintreue stellt zwar eine Verkürzung der bisherigen Laufzeit dar. Eine verbesserte Leistung aus Sicht des Carriers ergibt sich hierdurch jedoch nicht, da auch weiterhin in mehr als jedem zweiten Bereitstellungsfall der verbindlich vereinbarte Termin nicht erreicht wird. Die in diesem Zusammenhang angeführte „Einhaltung behördlich angeordneter Fristen“ sowie die „Verbesserung der internen Terminabstimmung und prozessuale Dokumentation“ stellen interne Leistungen bzw. klassische Querschnittleistungen dar. Eine Erhöhung der produktspezifischen Erledigungszeiten führt hingegen zu höheren Einzelkosten, so dass hierdurch die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden. Vielmehr muss die Antragstellerin danach streben, die Termintreue und Bereitstellungsdauer zu erhöhen, indem sie interne Ineffizienzen beseitigt und nicht dadurch, dass sie ihre Aufwände erhöht.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.3.

7.4.5.2.2.1.4 Auskundung

- 413 Die deutlich höhere Grundzeit bei der **Vorort-Auskundung** der Kupfer-Varianten wurde nicht anerkannt. Die Grundzeit der Vorort-Auskundung der Glasfaser Variante wurde auch auf die Kupfer Varianten übertragen.

Im Rahmen der KeL Ermittlung wurden sämtliche Prozesszeiten der DTS um 25 % gekürzt, da für sämtliche Aktivitäten im Bereich DTS im Rahmen der Prüfung regelmäßig Ineffizienzen identifiziert wurden. Hiervon ist auch die **telefonische Auskundung** umfasst, da diese im Rahmen des Innendienstes eng mit den weiteren Bereitstellungsaktivitäten des Ressorts DTS verworren ist. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da die Informationen zur Realisierung bei Auftragseingang häufig noch nicht vollständig vorliegen und erst im Rahmen der technischen Reservierung bzw. Realisierung durch Korrespondenz mit dem Carrier aber auch mit den weiteren beteiligten Einheiten der Telekom sukzessive gewonnen werden. Weiterer Anpassungsbedarf wurde derzeit nicht festgestellt.

- 414 Die Auskundung vollzieht sich im Rahmen der Bereitstellung einer CFV Anschlusslinie in allen Varianten (SDSL, VDSL und Glasfaser) sowohl telefonisch im Innendienst, als

auch Vorort in den Räumen des Carriers im Rahmen der Montage. *Zweck der Auskundung ist die Feststellung der Situation vor Ort in Bezug auf die von der Antragstellerin zu erbringende Leistung und die Dokumentation der notwendigen Mitwirkung durch den Carrier.*

Vgl. Antwort der Antragstellerin zu Frage 2a vom 23.07.2025

- 415 Grundsätzlich findet die Auskundung entweder im Innendienst oder im Außendienst statt. Welche dieser Varianten zur Anwendung kommt, ist davon abhängig, welche Informationen zum Kundenstandort bzw. zum Kundenauftrag bereits vorliegen. Gemäß o.a. Schreiben der Telekom ist eine Vorort Auskundung erforderlich, wenn
- der Carrier telefonisch nicht alle notwendigen Informationen zu den erforderlichen Arbeiten vor Ort abschließend und erschöpfend beantworten kann,
 - keine Anschlussinfrastruktur vorhanden ist,
 - eine Glasfaseranbindung fehlt (bei Aufträgen in Glasbauweise) oder
 - es sich um einen neu zu erschließenden Standort handelt.
- 416 Die unterschiedlichen Fallkonstellation hat die Antragstellerin innerhalb ihrer Kalkulation über entsprechende Häufigkeiten abgebildet, welche sie in ihren Kostenunterlagen im Anhang zum Teil 4.3 näher erläutert. Demnach wurden die Häufigkeiten für die SDSL Variante auf der Basis aller Bereitstellungsaufträge der Produkte CFV 2.0 und Wholesale Ethernet VPN 2.0 im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2022 ermittelt. Die Häufigkeiten für die Varianten VDSL und Glasfaser wurden auf der Basis von Expertenschätzungen ermittelt. Demnach ergeben sich folgende Häufigkeiten:

Tabelle 5: Häufigkeiten Auskundung Innen- und Außendienst

Variante	Häufigkeit Innendienst	Häufigkeit Außendienst
SDSL	BuGG	BuGG
VDSL	BuGG	BuGG
Glasfaser	BuGG	BuGG

- 417 Ergänzend hierzu wurde die Antragstellerin im Rahmen des aktuellen Verfahrens schriftlich darum gebeten, den genauen Ablauf der einzelnen Prozessschritte, die sich im Rahmen der Auskundung vollziehen, darzustellen. Dabei sollen auch etwaige Abhängigkeiten bzw. Voraussetzungen zwischen den einzelnen Schritten dargestellt werden. In Ihrem Antwortschreiben vom 23.07.2025 führt die Antragstellerin hierzu aus, dass bei der Auskundung im Rahmen der Bereitstellung im Wesentlichen dahingehend unterschieden wird, ob für die Bereitstellung der jeweiligen CFV 2.0 eine Ressourcen-erweiterung erforderlich ist oder nicht. Mit ihrem Antwortschreiben übersendete die Antragstellerin auch eine Übersicht über die einzelnen Prozessschritte sowie deren Abhängigkeiten zueinander. Demnach wurde deutlich, dass sich die Auskundung im Innendienst sukzessive vollzieht und eng mit den weiteren Aktivitäten der Bereitstellung verworren ist. Die Auskundung im Außendienst hingegen ließ sich von den übrigen

Montagetätigkeiten klar abgrenzen und findet zeitlich vor der eigentlichen Montage statt. Hier fiel bei näherer Betrachtung auf, dass die Grundzeit der Vorort Auskundung bei den Kupfervarianten deutlich höher liegt (VDSL / SDSL = BuGG, GF = BuGG). Zusätzlich wurden bei den auf Kupfer basierenden Varianten noch eine Disposition sowie Wegeleistungen in Ansatz gebracht, so dass die Auskundung im Außendienst insgesamt etwa viermal so hoch angesetzt wurde als für die auf Glasfaser basierenden Varianten. Im Vorverfahren hatte die Antragstellerin hierzu ausgeführt, dass dieser zeitliche Unterschied dadurch begründet ist, dass bei den Kupfer Varianten häufig eine historisch gewachsene Inhouse-Struktur vorläge, über die weder die Antragstellerin noch der Carrier genaue Kenntnisse hätten.

- 418 Die Argumentation, wonach sich die deutlich höhere Grundzeit bei der Auskundung der Kupfer Varianten aus der historisch gewachsenen Inhouse-Struktur ergeben soll, überzeugt nicht. Wie die Antragstellerin selbst angegeben hat, erfolgt die Vorort-Auskundung insbesondere an Kundenstandorten, die bisher noch nicht von der Antragsstellerin erschlossen wurden oder wo die genaue Realisierung unklar ist. Hier liegen demnach also unabhängig von der zu realisierenden CFV Variante häufig gar keine historisch gewachsenen Strukturen vor. Zudem wurde die Vorort-Auskundung bei sämtlichen Varianten subsidiär angesetzt. Es ist vor diesem Hintergrund also davon auszugehen, dass in allen Varianten von unklaren Realisierungsverhältnissen auszugehen ist. Ferner ist die konkrete Realisierung von den örtlichen Gegebenheiten abhängig; das zu verbauende Medium spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. So ist beispielsweise der Sinn und Zweck von Zwischenverteiltern, deren Lage und Beschaffenheit im Rahmen der Auskundung häufig gegenständlich sind, die Aufteilung einer Zuleitung auf mehrere weitere Leitungen zur Erschließung verschiedener Räumlichkeiten. Diese Funktionsweise und die sich hieraus ergebenden Anforderungen bei der Positionierung bzw. Bauweise stehen nicht in Abhängigkeit vom verwendeten Übertragungsmedium. Die Streckenführung vom Abschlusspunkt zu den Serverschränken des Kunden dürfte demnach für alle zu realisierenden Varianten gleich bzw. ähnlich ausfallen.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.4.

7.4.5.2.2.1.5 Ressort TS_DTA Außendienst

- 419 Der Montageprozess im Ressort DTA wurde als sachgerecht anerkannt. Die entsprechenden Kalkulationsansätze wurden unter Berücksichtigung der VSV Anpassung anerkannt.
- 420 Das Ressort TS_DTA erledigt im Rahmen der Bereitstellung bzw. Kündigung die Montage bzw. Demontage für die SDSL und VDSL Varianten. Zudem unterscheidet die Antragstellerin in ihrer Kalkulation der Montage bzw. Demontage zwischen der Anschlusslinie und der Kollokationszuführung. Prozessuale Unterschiede zwischen SDSL und

VDSL ergeben sich für alle Prozesse lediglich in unterschiedlich angesetzten Häufigkeiten. Die grundlegenden Arbeitsschritte und die hierfür angesetzten Grundzeiten sind für beide Varianten identisch. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Antragstellerin für die SDSL Varianten höhere gewichtete Zeitansätze geltend macht, als sie für die vergleichbaren VDSL Arbeiten ansetzt. Eine genauere Betrachtung zeigt hierbei, dass dies insbesondere auf die Schaltarbeiten im Rahmen der Montage zurückzuführen ist. Für die Demontage im Zusammenhang mit der Kündigung setzt die Antragstellerin hingegen für beide Varianten identische gewichtete Zeitansätze an.

- 421 Im vorliegenden Verfahren werden zudem erstmalig auch für die Kündigung der GF-Varianten Prozesse im Ressort DTA-Außendienst angesetzt. In einer Präsentation am 27.06.2025 hat die Antragsstellerin hierzu ausgeführt, dass sie auf der Basis neuer Erkenntnisse eine geänderte Darstellung des Kündigungsprozesses vorgenommen habe. In deren Folge wurden u.a. sämtliche Tätigkeiten, die das Remote Device betreffen an den Bereich DTA ausgegliedert. Durch diese Verlagerung der Ressortzugehörigkeit setzt die Antragstellerin für die Kündigungsaktivitäten auch eine zusätzliche Fahrzeit sowie eine zusätzliche Disposition an, da sie nun mit dem Einsatz zweier Außendienst Ressorts kalkuliert. Diese zusätzliche Disposition und Fahrzeit wurden nicht anerkannt. Zwar steht es der Antragstellerin im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit grundsätzlich frei, ihrer Aufgabenerledigung auf verschiedene Organisationseinheiten zu verteilen, weil von diesen Einheiten ggfs. unterschiedliche Kompetenzen vorgehalten werden. Wenn im Rahmen solcher Maßnahmen jedoch zusätzliche Aufwände entstehen, die bei Erreichung der gleichen Leistung vermeidbar wären, können diese Aufwände im Rahmen der KeL keine Berücksichtigung finden. Die Antragstellerin hat im Rahmen der Demontage von Glasfaser basierten Mietleitung bisher lediglich den Außendienst der DTTechnik eingesetzt. Die nun auf die DTA übertragenen Tätigkeiten könnten demnach auch weiterhin durch die DTTechnik erfolgen und machen eine weitere Fahrzeit und Disposition obsolet.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.5.

7.4.5.2.2.1.6 Ressort DTTechnik Innendienst

- 422 Die für das Ressort DTTechnik von der Antragstellerin angesetzten Zeiten waren, nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlagssatzes, anerkennungsfähig.
- 423 Das Ressort DTTechnik Innendienst (DTT_ID) wird vorliegend lediglich für die upgradefähige Variante 2M bis 150M (Glas) eingesetzt. Das Ressort bearbeitet den Bereitstellungsprozess "Planung, Projektierung, Schaltanweisung" und den gleichnamigen Kündigungsprozess. Die Prozesse wurden je Leitungsende Anschlusslinie bzw. Kollokationszuführung identisch kalkuliert.

Siehe Antragsunterlagen, Teil 4.3.2.1, Bereitstellung S.24 und S.40, Kündigung S.31 und S.45.

Tabelle 6: DTT_ID Prozesse im Vergleich zum Vorgängerantrag

Prozesse Antragsunterlagen Teil 4.3.2.1 Prozessbeschreibung	KeL 2025		KeL 2022	
	Nr.	gew. PZ (Min.)	Nr.	gew. PZ (Min.)
Bereitstellung: Planung, Projektierung, Schaltanweisung (Innendienst - Netzmanagement)	S.24, S.40	BuGG	S.22, S.36	BuGG
Kündigung: Planung, Projektierung, Schaltanweisung (Innendienst - Netzmanagement)	S.31, 45	BuGG	S.29, S.41	BuGG

- 424 Der Bereitstellungsprozess enthält zwei Aktivitäten "Führungsplanung Bereitstellung Ü-Wege: Planung der Anbindung und Dokumentation in den Planungssystemen (z. B. Plural) einarbeiten" und "Schaltanweisungserstellung Bereitstellung Ü-Wege: Bearbeitung in IRO-NMAN durchführen und Schaltunterlagen für die Realisierung in Property Manager erstellen". Der Kündigungsprozess weist die vergleichbaren Aktivitäten auf, aber in der Rückbauvariante mit weniger Zeitbedarf.
- 425 Der Vergleich mit dem Vorgängerverfahren zeigt fast identische Grundzeitsätze, sowie identische Aktivitätshäufigkeiten und Prozessfaktoren. Marginale Veränderungen in den Aktivitätszeiten sind durch veränderte Vsv+R-Zuschläge begründet.
- 426 Im Vorantrag wurde der Bereitstellungsprozess im Rahmen einer virtuellen Vor-Ort-Prüfung untersucht. Zuvor hatte die Antragstellerin bereits detaillierte Prozessdarstellungen übersandt. Die Aktivität "Führungsplanung" gliedert sich demnach in acht Tätigkeiten auf und die "Schaltanweisung" beinhaltet neun Tätigkeiten.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.6.

Tabelle 7: Teilprozess Führungsplanung

BuGG

Tabelle 8: DTT_ID: Teilprozess Schaltanweisung

BuGG

- 427 Für die detaillierten Ausführungen zur Vor-Ort-Prüfung wird auf das Prüfgutachten vom 06.07.2022 zum Verfahren BK2a-22/005, Seite 24 ff. verwiesen. Insgesamt haben die im Rahmen des Vor-Ort-Termins gemessenen Zeiten die Angaben der Antragstellerin in ihrer Kalkulation bestätigt. Es konnten keine bedeutsamen Effizienzpotenziale erkannt werden, die eine entsprechende Anpassung der Zeiten nahelegen würden.

7.4.5.2.2.1.7 Ressort DTTechnik Außendienst

- 428 Die Prozesszeiten des Ressorts DTTechnik Außendienst waren, allerdings unter Berücksichtigung der gebotenen Anpassung der Vsv+R-Ansätze, anzuerkennen. Die Verdopplung der Aktivitätshäufigkeit auf BuGG bei den Aktivitäten 29.5 und 43.4 „Netztechniker: QAB (Schaltung/Abnahmetest/Inbetriebnahme) Schaltung durchführen, elementare Arbeitsschritte abarbeiten, Durchschaltung prüfen“ wurde auf BuGG angepasst, da die Erklärung zur Notwendigkeit durch Schalten an zwei Orten bereits durch die Montagehäufigkeit von BuGG abgedeckt wird. Weiterer Anpassungsbedarf wurde nicht festgestellt.
- 429 Das Ressort DTTechnik Außendienst (DTT_AD) wird ebenfalls nur für die Produktvariante Ethernet 2.0 upgradefähig 2M bis 150 M (Glas) eingesetzt. Die verschiedenen Prozesse zur Bereitstellung und Kündigung werden zum Teil identisch aber auch unterschiedlich für die beiden Leitungsenden Anschlusslinie und Kollokationszuführung kalkuliert. Die Unterschiede im Gesamtprozess ergeben sich zumeist dadurch, dass bei der Kollokationszuführung weniger Aktivitäten anfallen als bei der Anschlusslinie, da die Länge und Schaltpunkte des Kollokationslinienendes im Regelfall deutlich geringer als bei der Anschlusslinie und die Räumlichkeiten am jeweiligen HVt bekannt und dokumentiert sein dürften.
- 430 Der Vergleich mit den Prozessen im Vorverfahren zeigte nahezu ausschließlich gleiche Prozesse und Aktivitäten, sowie gleiche Grundzeiten und Häufigkeiten. Marginale Änderungen ergaben sich durch angepasste Vsv+R-Zuschläge, die in den Aktivitätszeiten enthalten sind.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.7.

7.4.5.2.2.2 Zusatzleistungen

7.4.5.2.2.2.1 Express-Entstörung

- 431 Alle Fahrzeiten DTA waren im Verhältnis der neuen zu alten Fahrzeitanätzen im Bereich DT Technik AD, um einen Absenkungsfaktor von BuGG zu korrigieren. Bei der Fahrzeit für Ersatzbeschaffung aRAZ konnte lediglich ein Aufwand in Höhe der Fahrzeit für Ersatzbeschaffung iRAZ genehmigt werden. Ferner waren aus Konsistenzgründen auch für die Zeitanätze der Express-Entstörung ebenfalls die gebotenen Anpassungen der Vsv+R-Zuschlagssätze durchzuführen
- 432 Die Kalkulationen im Zusammenhang mit einer Express-Entstörung umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Entstörung notwendig werden, um eine gegenüber der Standardentstörung verkürzte Bearbeitungsfrist auf maximal acht Stunden zu erreichen. Die anfallenden Tätigkeiten für die

eigentliche Entstörung (Standardentstörung) werden bereits in den Kosten für die jährliche Überlassung abgerechnet. Das Entgelt wird als monatliches Entgelt kalkuliert.

- 433 Der Vergleich zu der Express-Entstörung im Vorgängerverfahren (BK2a-22-005 vom 29.09.2022) zeigt soweit identische Prozessabläufe und identische Aktivitätsgrundzeiten und -häufigkeiten. Die Änderungen dazu ergeben sich durch veränderte Vsv+R-Zuschlagssätze, die in der Aktivitätszeit eingerechnet sind einerseits und infolge aktualisierter Prozessfaktoren andererseits.

6.4.3.2.1.1.2.3 *Prozessfaktoren der Express-Entstörung*

- 434 In der Kalkulation werden die einzelnen Aktivitätszeiten mit Aktivitätshäufigkeiten multipliziert. Die sich daraus ergebende Prozesszeit wird anschließend noch mit Prozessfaktoren gewichtet. Die Prozessfaktoren kommen vorliegend bei sämtlichen Prozessen zum Einsatz und werden den weiteren Prüfungen vorangestellt. Die Antragstellerin weist in der Kalkulation grundsätzlich fünf Prozessfaktoren aus, wobei die Prozessfaktoren 3, 4 und 5 beim Produkt CFV 2.0 Express-Entstörung keine Anwendung finden und in der Kalkulation mit dem Wert 1,00 angegeben sind.

Prozessfaktor 1: Innerhalb/außerhalb der Regelarbeitszeit (iRAZ/aRAZ)

- 435 Der von der Antragstellerin geltend gemachte Anteil von BuGG aRAZ (außerhalb der Regelarbeitszeit) zu BuGG iRAZ (innerhalb der Regelarbeitszeit) wurde anerkannt.
- 436 Bei der Express-Entstörung ergeben sich für nahezu alle kalkulierten Prozesse abweichende Prozessverläufe in Abhängigkeit davon, ob die Entstörungsleistung innerhalb oder außerhalb der Regelarbeitszeit (iRAZ bzw. aRAZ) erfolgt. Die Antragstellerin gibt an, dass BuGG der Express-Entstörungen innerhalb und BuGG außerhalb der Regelarbeitszeit durchgeführt werden.

Vgl. Antragsunterlagen, Teil 4.3(B)_Anhang.pdf

Prozessfaktor 2: Störhäufigkeit

- 437 Die beantragten Werte waren anzuerkennen.
- 438 Der Prozessfaktor 2 kalkuliert die Störungshäufigkeit der einzelnen Leitungsvarianten bezogen auf ein Abrechnungsjahr. Die Herleitung unterscheidet sich je nach involviertem Führungsbereich und wird für TS_DTA je Leitungsvariante unterschieden. Die Herleitungssystematik entspricht der im Vorantrag.

Vgl. Antragsunterlagen, Teil 4.3(B)_Anhang.pdf

6.4.3.2.1.1.2.4 *Wegezeiten / Fahrzeiten der Express-Entstörung*

- 439 Die Kalkulation der Express-Entstörung beinhaltet verschiedene Wegezeiten. Die nachfolgende Tabelle weist die kalkulierten Aktivitäten aus, die ausschließlich - mit Ausnahme eines Zuschlages in Höhe von BuGG in der Aktivität "Aufwand für Ersatzbeschaffung (aRAZ)" - aus Fahrzeiten bestehen, auch wenn die Bezeichnungen teilweise andere Tätigkeiten vermuten lassen.

Tabelle 9: Übersicht Wege- und Fahrzeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Aktivitätszeit	Aktivitäts-häufigkeit	Prozesszeit
3.	Störungsbearbeitung iRAZ				
3.4	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
3.1	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
4.	Störungsbearbeitung aRAZ				
4.3	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
4.1	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

Tabelle 10: Übersicht Wege- und Fahrzeiten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ressort	Aktivitätszeit	Aktivitäts-häufigkeit	Prozesszeit
7.	Störungsbearbeitung iRAZ				
7.4	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
7.1	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
8. + 9.	Störungsbearbeitung aRAZ				
9.2	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
8.1	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

- 440 Die angesetzten Zeiten in Tabelle 9 beruhen auf einer Selbstaufschreibung im Bereich Technischer Service Außendienst, die im Zeitablauf regelmäßig geprüft wurden. . Faktisch handelt es sich bei allen Aktivitäten um Durchschnittswerte, die auf vergleichbaren Fahrtstrecken beruhen. Diese decken die durchschnittlichen Entfernungen zwischen Heimadresse des Monteurs, Regelarbeitsstätte, HVt-Standort, KVz-Standort und Adresse Endkunde ab. Die obigen Zeitansätze beziehen sich dabei auf die einfache Strecke zum Anfahrtsort "Zielfahrt statt Rundfahrt" und bei den anderen drei Aktivitäten jeweils auf die Hin- und Rückfahrt zum bzw. vom Montageort. Bei der Aktivität "Aufwand für Ersatzbeschaffung (aRAZ, inkl. Wegezeit)" ist noch ein zusätzlicher "Erschwernis"-Aufschlag von BuGG enthalten. Grundsätzlich wurden die Zeitansätze für die Aktivitätszeit nach der Formel Zeitaufwand pro Minute multipliziert mit den Durchschnittskilometern - wie dies bei der Aktivität "Wegeleistung Express-Entstörung aRAZ" zu sehen ist - hergeleitet. In den anderen Fällen wurde direkt die sich für die jeweilige Fahrtstrecke ergebende Zeit als Aktivitätszeit angesetzt, da noch ein Aktivitätshäufigkeitsfaktor abweichend von 1 einberechnet wird. D.h. die Aktivität fällt nicht bei jeder Express-Entstörung an.
- 441 Diese Fahrzeitenansätze DTA werden seit Jahren in sämtlichen Express-Entstörungsanträgen mit gleichen Aktivitätsgrundzeiten beantragt. In den Verfahren CFV-Express-Entstörung (Ethernet und SDH) werden daneben auf vergleichbaren Fahrtstrecken Fahrzeiten für den Bereich DT Technik Außendienst für die Glasfaservarianten angesetzt.

- 442 Im Release 2019/2020 legte die Antragstellerin bei der Prüfung der antragsübergreifenden Parameter eine neu ermittelte - deutlich abgesenkte - Fahrzeit für DT Technik Außendienst vor, die nach Prüfung anerkennungsfähig war. Zur Prüfung wird auf das Prüfgutachten 113 zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2019/ Plan 2020 (113 3612_2020), S. 96ff. verwiesen. Die Fahrzeitenanpassung wird auch im vorliegenden Entgeltantrag umgesetzt. Für den Bereich DTA legt die Antragstellerin keine aktualisierten Daten vor.
- 443 Da die Fahrzeit DT Technik AD auf vergleichbaren Strecken ermittelt wurde, wurde vorliegend die Relation "neue Fahrzeit DT Technik AD" zu "alter Fahrzeit DT Technik AD" auf die Fahrzeitenansätze DTS Außendienst übertragen. Danach ergibt sich ein Absenkungspotential von BuGG bzw. ein Absenkungsfaktor von BuGG.

Tabelle 11: Herleitung Anpassungsfaktor für Fahrzeit DTA

Fahrzeit DT Technik AD	
neu	BuGG
alt	BuGG
Abweichungsfaktor	BuGG
Anpassungsfaktor für DTA	BuGG

7.4.5.2.3 Produkt- und Angebotskosten Vertrieb

7.4.5.2.3.1 Bereitstellung

- 444 Die beantragten Werte waren anzuerkennen. Für die in die Bereitstellungskalkulation einfließenden Abzinsungsfaktoren (Kündigung), war der antragsübergreifend für das Release 2024/2025 ermittelte Zinssatz in Höhe von real 2,88 % anzusetzen.
- 445 Auch für die Berücksichtigung des Vsv+R Zuschlagsatzes hinsichtlich der Prozesszeiten war hier ebenfalls die antragsübergreifende Anpassung für das Release 2024/2025 vorzunehmen,

vgl. zu dem Prüfergebnis insbesondere Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.7.1.2.5.

- 446 Für das Produkt Ethernet 2.0 (CFV 2.0) werden Vertriebseinzelkosten für die folgenden Produktvarianten der Bereitstellung ermittelt:
- Anschlusslinie 2M bis 8M (SDSL)
 - Kollokationszuführung 2M bis 8M (SDSL)
 - Anschlusslinie 2M bis 150M (Glas)
 - Kollokationszuführung 2M bis 150M (Glas)
 - Anschlusslinie 2M bis 20M (VDSL)

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- Kollokationszuführung 2M bis 20M (VDSL)

- 447 Für die Entgeltkalkulation werden seitens der Antragstellerin die Einzelkosten Plan 2025 berücksichtigt. Bei allen Produktvarianten fallen Kosten für die Prozesse Bereitstellung und Kündigung an. Im Bereich Vertrieb werden Kosten für Auftrags- und Kündigungsbearbeitung kalkuliert. Hinzu kommen noch Kosten für Fakturierung BuGG. Die Vertriebsprozesse laufen im Ressort DTA ID ZW ab. Die Prozesskosten werden durch die Multiplikation von Häufigkeit x Zeit (Min.) x Stundensatz (€) gebildet. Die führungsbereichsspezifischen Stundensätze werden antragsübergreifend beantragt und im Zuge der Prüfung der elektronischen Kostenbasis für die Dauer des Releases festgelegt. Die Prozesszeiten werden mittels Stichprobe und nach analytischem Schätzverfahren gem. REFA ermittelt. Hierbei wird der je Teilprozess erforderliche Zeitaufwand sowie die zugehörige Prozesshäufigkeit (Vorkommenshäufigkeit im Verhältnis zum Gesamtprozess) für die in dem jeweiligen Teilprozess notwendigen Aktivitäten geschätzt bzw. aus vorhandenen Zeitaufschreibungen übernommen. Die Prozesszeiten werden für die Prozesse des Bereichs ZW getrennt ermittelt und in die Kalkulation eingestellt. In den Prozesshäufigkeiten sind die Vorkommenshäufigkeiten der einzelnen Teilprozessschritte abgebildet. Hierüber wird die anteilige Prozesszeit errechnet.
- 448 Die Prozesszeiten für die Auftrags- und Kündigungsbearbeitung werden Bottom-up kalkuliert.
- 449 Für die einmalige Bereitstellung kalkuliert die Antragstellerin für die Auftragsbearbeitung Vertriebseinzelkosten in Höhe von BuGG und für die Kündigung Auftragsbearbeitung BuGG zuzüglich BuGG Fakturierungskosten. Die beantragten Einzelkosten sind im Vergleich zum Vorantrag leicht gestiegen. Die Prozessdauern sind dagegen leicht gesunken. Die Vertriebseinzelkosten der Bereitstellung werden für alle Produktvarianten einheitlich in gleicher Höhe kalkuliert.

Tabelle 12: Vergleich Dauer und Einzelkosten der Bereitstellung Plan 2024 und Plan 2025

Prozess Bereitstellung (alle Varianten)	Dauer		Einzelkosten	
	Plan 2022	Plan 2025	Plan 2022	Plan 2025
Kündigung: Auftragsbearbeitung	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Auftragsbearbeitung	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Fakturierung			BuGG	BuGG
Summe	.	.	BuGG	BuGG

- 450 Die Aktivitäten und Zeiten der Auftragsbearbeitung sind vergleichbar mit denen des Vorverfahrens.
- 451 Die Kündigung wird mit der Bereitstellung in einem Entgelt erhoben. Nach Angaben der Antragstellerin wird der Abzinsungsfaktor berücksichtigt, um die Entgelte für eine zeit-

lich spätere Kündigung bereits im Rahmen der Bereitstellung erheben zu können. Daher sind die Kosten der Kündigung auf den Barwert zum Zeitpunkt der Bereitstellung abzuzinsen.

Vgl. Kostendokumentation der Antragstellerin, Anlage 3.1 zu Teil 3, Seite 7 f.

- 452 Die Abzinsungsfaktoren, die auf die Aufgaben der Kündigungsbearbeitung angewandt werden, haben sich im Vergleich zum Vorantrag verändert: im aktuellen Antrag wird ein Kündigungsfaktor bei der Kündigungsvariante 2M BuGG angesetzt (AltantragBuGG Die Telekom erläutert in Ihren Kostenunterlagen, wie sich die in der Produktkalkulation verwendeten Abzinsungsfaktoren herleiten. Hierbei verwendet die Antragstellerin folgende Formel:

$$AF_{BB} = \frac{1}{(1+WACC)^t}, \text{ mit}$$

AF: Abzinsungsfaktor

BB: Bandbreite

WACC: Weighted Average Cost of Capital

t: Abzinsungszeitraum (= Vertragslaufzeit, in Jahren)

- 453 Die Antragstellerin verwendet für die Berechnung ihres Abzinsungsfaktors einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von BuGG % (Vorverfahren BuGG %).

Siehe Standarddokumentation 24/25, S. 34

- 454 Für den Zinssatz war allerdings der antragsübergreifend für das aktuelle Kostenstellen-release 2024/2025 ermittelte Zinssatz in Höhe von real BuGG % zu berücksichtigen und dementsprechend eine Anpassung vorzunehmen.

7.4.5.2.3.2 Zusatzleistungen

- 455 Für die Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der CFV 2.0 werden die Produkt- und Angebotskosten Vertrieb für folgende Produktvarianten ermittelt:

- Express-Entstörung CFV 2.0 Dauerauftrag - bis 20M
- Express-Entstörung CFV 2.0 Dauerauftrag - ab 20M
- Zusätzliche Anfahrt CFV 2.0
- Überführung einer CFV 2.0
- Verlegung Datennetzabschlusseinrichtung
- Kapazitäts-Upgrade konfigurativ CFV2.0 (VDSL, Glas)
- Kapazitäts-Upgrade nicht konfigurativ SDSL (AsL)
- Kapazitäts-Upgrade nicht konfigurativ SDSL (Kol)
- Kapazitäts-Upgrade nicht konfigurativ VDSL (AsL)

- Kapazitäts-Upgrade nicht konfigurativ VDSL (Kol)
- Kapazitäts-Upgrade nicht konfigurativ Glas (AsL)
- Kapazitäts-Upgrade nicht konfigurativ Glas (Kol)

456 Während die Produktvarianten Express-Entstörung, zusätzliche Anfahrt und Überführung bereits im Vorverfahren beantragt wurden, erfolgt, betreffend die Varianten der Kapazitäts-Upgrades eine weitere Ausdifferenzierung. Im Vorverfahren wurden lediglich in die beiden Varianten: Kapazitäts-Upgrade CFV 2.0 Glas und Kapazitäts-Upgrade CFV 2.0 VDSL unterschieden. Auch die Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung ist neu und war im Vorverfahren nicht beantragt.

7.4.5.2.3.2.1 Express-Entstörung

457 Die gestiegenen Zeitansätze des Prebilling wurden nicht ausreichend erläutert. Daher waren, die Werte aus dem Vorverfahren (BK2a-22/005) gewichtet. Prozesszeit in Höhe von BuGG Min. ist anzuerkennen.

458 Die Vertriebsprozesse im Zusammenhang mit der Expressentstörung bestehen aus den Prozessen Prebilling und Fakturierung, für die im Kostennachweis jeweils Einzelkosten ausgewiesen werden. Die Einzelkosten für das Prebilling ergeben sich aus der Multiplikation der gewichteten Prozessdauer in Minuten mit dem ressortspezifischen Stundensatz in EUR. Hierzu werden die Einzelkosten für die Fakturierung in Höhe von BuGG (Vorverfahren BuGG €) hinzuaddiert.

459 Die Ermittlung der gewichteten Prozessdauer erfolgt, wie bereits im Vorantrag und wie von der Antragstellerin oben beschrieben, nach dem Top Down-Verfahren. Hierbei werden für den Prozess Prebilling ressorteinheitliche Prozesszeiten ermittelt, eine Differenzierung zwischen den einzelnen Produkten bzw. Produktvarianten findet somit nicht statt. Die Prozesszeit des Prebilling ist angestiegen.

Tabelle 13: Prebilling für Plan 2022 und Plan 2025

Bezeichnung	Personaleinheiten (Kräfte)		Delta Personaleinheiten	
	CFV Ethernet 2.0 2022	CFV Ethernet 2.0 2025	Kräfte	%
Prebilling (Vorfakturierung)	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Bezeichnung	Menge (Stück)		Delta Menge	
	CFV Ethernet 2.0 2022	CFV Ethernet 2.0 2025	Stück	%
Prebilling (Vorfakturierung)	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG
Bezeichnung	Prozesszeit (Min.)		Delta Prozesszeit	
	CFV Ethernet 2.0 2022	CFV Ethernet 2.0 2025	Min.	%
Prebilling (Vorfakturierung)	BuGG	BuGG	BuGG	BuGG

- 460 Während im Vorverfahren die Vertriebsprozesse den Ressorts ZW Business Invoice Management sowie DTA ID ZW zugeordnet waren, fand im aktuellen Verfahren eine geänderte Zuordnung statt. Das für das Prebilling zuständige Ressort ist nun das Ressort ZW_CS_Vertrieb. In Folge dessen kommt hier ein Stundensatz von BuGG zur Anwendung (davor BuGG). Daneben steigt auch der Zeitanatz von BuGG auf BuGG Die Antragstellerin wurde um Begründung des Wechsels der Zuständigkeit sowie zum Anstieg der Prozesszeit gebeten und antwortete:

„Bereits im Release 22/23 wurde das zuständige Ressort für das Prebilling geändert. Hintergrund war die Organisationsmaßnahme „Evolution Wholesale“, die im Rahmen des GKA-Release 22/23 der Behörde im Teil 6, Kapitel 6.11.1 als Teil der Standarddokumentation zum GKA erläutert wurde.

Im Entgeltantragsverfahren zu den „Baulichen Anlagen – Überlassung“ im Release 22/23 kam erstmalig die neue Ressortzuordnung zur Geltung. Im Entgeltbeschluss der BNetzA mit dem Aktenzeichen BK3c-23/079 wurde die durchgeführte Ressortänderung und die damit verbundene Änderung des relevanten Stundensatzes bereits gewürdigt und berücksichtigt (s. Beschluss, Punkte 5.2.2 sowie 6.1.2). Es handelt sich somit um keinen neuen Sachverhalt.

Die Erhöhung des Zeitanatzes von BuGG auf BuGG Minuten ist den stark rückläufigen Mengen geschuldet. Bei unverändertem FTE-Bedarf führen sinkende Mengen, gemäß unserer Kalkulationslogik für die Top-Down-Prozesse, zu einer steigenden Prozesszeit. Der BNetzA ist dieser Zusammenhang bewusst, s. dazu auch den Beschluss BK3c-23/079, Punkt 5.2.2. Hier ist der Effekt zutreffend beschrieben worden.“

- 461 Mit Blick auf den Beschluss BK3c-23/079 heißt es in den entsprechenden Punkten gleichwohl:

„5.2.2 Bewertung

Anpassungen des Produktmanagements, der Forderungsausfälle und der Fakturierungskosten folgen aus der Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes gemäß Ziffer 5.1.1.2.1. Ferner waren die Sachkosten zu korrigieren und im Rahmen der Überleitung von der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Kostenrechnung Beträge aus solchen Kostenstellen zu streichen, die nicht dem Vorleistungs-, sondern dem Retailbereich zuzuordnen sind (betrifft Forderungsausfälle). Reduzierungen der Produktmanagementkosten ergeben sich darüber hinaus durch die Anpassung der Mietkosten.

Korrekturen in Bezug auf das Beschwerde- und Forderungsmanagement, das Prebilling und die Durchführung von „Vertragsangelegenheiten, Kundenanfragen, -betreuung“ folgen aus der Senkung des relevanten Stundensatzes (ZW CS Vertrieb, siehe Ziffer 6.1.2).

Weitere Reduzierungen waren im Hinblick auf die Einzelkosten des Produktmanagements und des Prebilling geboten, da dort nach der Kalkulationslogik der Antragstellerin gegenüber Kalkulationen aus vorausgegangenen Verfahren die relevanten Stückkostenbeiträge vor allem deshalb zunehmen, weil sich bei annähernd gleichbleibendem bzw. sogar steigendem Personaleinsatz die zu bearbeitenden produktspezifischen Referenzmengen im Betrachtungszeitraum teilweise deutlich vermindert haben. Da somit das Verhältnis zwischen eingesetztem Personal und Produktmenge einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht gerecht wird, wurden die relevanten Eingangsparmeter (beim Produktmanagement produktbezogene leistungsmengenindizierte Kräfte, Gesamtzahl der Kräfte und Produktmenge; beim Prebilling erforderliche Personaleinheiten, Jahresprozesskapazität und Produktmenge) „eingefroren“ und entsprechen damit letztlich den als effizient anerkannten Relationen aus dem Verfahren BK3a-19/007...“

- 462 Die von der Antragstellerin vorgebrachte Erläuterung des Sachverhalts wurde anerkannt.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.3.2.1.

7.4.5.2.3.2.2 Überführung

- 463 Die Verdopplung des Prozessfaktors 2 von BuGG auf BuGG wurde nicht anerkannt. Für die entsprechenden geltend gemachten Prozesse wurde der Prozessfaktor 2 auf BuGG angepasst.
- 464 Für die Überführung kommen die Teilprozesse Kündigung Auftragsbearbeitung, Auftragsbearbeitung und Fakturierung zum Ansatz, wie bereits im Vorverfahren. Die Einzelkosten des Prozesses sind im Vergleich zum Vorverfahren von BuGG auf BuGG gestiegen, was teils auf gestiegenen Stundensätze des Ressorts StS_TS_DTA_ID_ZW zurückzuführen ist, maßgeblich aber durch die gestiegene Prozessdauer, in Summe

vom BuGG auf BuGG, getrieben wird. Die Antragstellerin antwortete auf die Fragen nach den Gründen für den Anstieg wie folgt:

„Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang betrifft die Prozesshäufigkeit 2, die im Release 21/22 noch mit dem Faktor BuGG (Stück je Ende) angesetzt war. Diese Betrachtung ist für den Überführungsprozess nicht sachgerecht, da der Prozess ganzheitlich (je Überführung) zu bewerten ist. Stattdessen ist bei der Bewertung korrekterweise der Faktor BuGG (Stück je Überführung ÜW) anzuwenden. Diese Anpassung wurde im Zuge der aktuellen Kalkulation entsprechend berücksichtigt.“

Unter Berücksichtigung dieser Korrektur ergibt sich ein deutlich anderes Bild:

Die Gesamtzeit für die Variante „Überführung“ reduziert sich gegenüber dem Release 21/22 um ca. BuGG %. Diese Entwicklung ist anhand der Szenario-Rechnung im genannten Excel-Reiter (Zeilen 18–25) sowie im Reiter „Details“ nachvollziehbar dokumentiert.

Fazit:

Die ursprünglich angeführte Steigerung der Prozessdauer resultiert aus einer nicht vergleichbaren Gegenüberstellung und veralteter Berechnungslogik. Die aktualisierten Zeiten bilden nicht nur den überarbeiteten Prozess realitätsnah ab, sondern sind auch konform zur Abrechnungspraxis gegenüber den Carriern.“

- 465 Die Antragstellerin legte außerdem in einer Excel-Datei folgende Vergleichsberechnung für die Prozesse Auftragsbearbeitung und Kündigung Auftragsbearbeitung vor:

Tabelle 14: Vergleich Prozesszeiten Prozesshäufigkeit 2 Faktor 0,5 bzw. 1

BuGG

- 466 Die Argumentation der Antragstellerin konnte nicht überzeugen. Im Vorverfahren wurde neben der vertrieblichen Auftragsbearbeitung und der Fakturierung auch eine technische Auftragsbearbeitung kalkuliert. Die oben aufgeführten Prozesszeiten aus dem Vorverfahren (BuGG) beziehen sich lediglich auf die vertriebliche Auftragsbearbeitung und stimmten im Vorverfahren exakt mit der vertrieblichen Auftragsbearbeitung überein, die für die Bereitstellungsprozesse und auch im vorliegenden Verfahren weiter hierfür kalkuliert wurde. Im vorliegenden Verfahren wurde durchgängig ein Prozessfaktor 2 mit dem Wert BuGG verwendet. Daneben hat die Antragstellerin im Vorverfahren allerdings für die Entgeltposition „Überführung“ auch eine technische Auftragsbearbeitung angesetzt, die eine gewichtete Prozesszeit in Höhe von BuGG aufwies. Für diese Prozesse wurde ein entsprechender Prozessfaktor mit einem Wert von BuGG angesetzt. Diese technische Auftragsbearbeitung wurde vorliegend nicht mehr kalkuliert. Demnach wurden im Vorverfahren sämtliche Vertriebsprozesse mit einem Prozessfaktor

von BuGG kalkuliert, wohin gehend lediglich die technischen Prozesse mit einem Prozessfaktor von BuGG kalkuliert wurden. Auch vor dem Hintergrund, dass die vertriebliche Auftragsbearbeitung für die Kalkulation der Bereitstellungsentgelte weiterhin mit den identischen Prozesszeiten und mit einem Prozessfaktor von BuGG angesetzt wurde, ist die Argumentation der Antragstellerin nicht haltbar. Denn bei dem Prozessfaktor 2 handelt es sich um einen Umrechnungsfaktor zur Normierung der gemessenen Erledigungszeiten für Schaltarbeiten auf ein Ende. Das bedeutet, dass die Prozesszeiten der Schaltarbeiten grundsätzlich den Zeitumfang für die Bearbeitung beider Leitungsenden abbildet und durch den Prozessfaktor 2 auf ein Ende heruntergerechnet werden. Analog hierzu erfolgte in der Vergangenheit auch die Bemessung der Prozesszeiten im Vertrieb. Im vorliegenden Verfahren erfolgt allerdings eine Verarbeitung von Auftragsdaten, so dass eine Normierung auf ein Leitungsende für diese Tätigkeiten gar nicht einschlägig ist. Vor diesem Hintergrund müsste, bei einer Änderung des Prozessfaktors 2 von BuGG auf BuGG auch eine entsprechende Anpassung der Prozesszeiten im Vertrieb erfolgen. Würde dem entgegen dem Vortrag der Antragstellerin Folge geleistet, ergäben sich in der Folge für die vertrieblichen Aktivitäten im Rahmen der Auftragsbearbeitung einer Überführung gewichtete Prozesszeiten, die doppelt so hoch liegen, wie im Vorantrag bzw. wie bei der Auftragsbearbeitung im Rahmen einer Bereitstellung. Da die Antragstellerin in ihrer Antwort ausführt, dass bei der Überführung eine „ganzheitliche Betrachtung“ zu erfolgen habe, kann diese Aussage lediglich auf die technischen Prozesse bzw. auf die dort durchzuführenden Schaltarbeiten abzielen. Genau diese werden von der Antragstellerin jedoch vorliegend nicht mehr kalkuliert.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.3.2.2.

7.4.5.2.3.2.3 Sonstige Zusatzleistungen (zusätzliche Anfahrt, Kapazitätupgrade, Verlegung Datennetzabschlusseinrichtung)

467 Der Sachverhalt im Teilprozess Prebilling wurde entsprechend dem Beschluss BK3c-23/079 behandelt. Die Kalkulation der Prozesszeiten für die Produktvarianten der Kündigung Auftragsbearbeitung und Auftragsbearbeitung wurden anerkannt. Weiterhin wurden die beantragten Werte nach Anpassung des Vsv+R-Zuschlagssatzes auf den genehmigten Wert im Release 2024/2025 anerkannt.

6.4.3.2.1.1.2.5 Zusätzliche Anfahrt

468 Das Entgelt für die zusätzliche Anfahrt wurde wie tenoriert genehmigt.

469 Der Prozess zusätzliche Anfahrt ist im Vergleich zum Vorantrag, mit Blick auf die gewichteten Prozesszeiten, in Summe von BuGG auf BuGG gestiegen. Grund ist auch hier im Wesentlichen der Anstieg der gewichteten Prozesszeit des Teilprozess Prebilling (von BuGG auf BuGG), wie zuvor beschrieben. Betreffend die Summe der Einzelkosten (diese sind von BuGG auf BuGG gestiegen), kommt zudem der ebenfalls zuvor

beschriebene Wechsel der Ressorts, von StS_TS_DTA_ID_ZW zu StS_ZW_CS_Vertrieb, zum Tragen.

6.4.3.2.1.1.2.6 Kapazitätsupgrade

470 Die Kapazitätsupgrades wurden wie bereits einleitend beschrieben deutlich stärker ausdifferenziert als im Vorverfahren und sind daher nicht vergleichbar. Es wird auf die Prüfung der Bottom-up Prozesse im zuvor aufgeführten Themenpunkt „Bereitstellung“ verwiesen. Die Entgelte für die Leistung „Kapazitäts-Upgrade nicht konfigurativ“ entsprechen maximal dem korrespondierendem Bereitstellungsentsgelt.

6.4.3.2.1.1.2.7 Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung

471 Das für die Leistung „Verlegung der Datenabschlusseinrichtung“ beantragte Entgelt war in der aus dem Tenor ersichtlichen Entgelthöhe nur teilweise genehmigungsfähig.

472 Bei der Leistung der Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung hat die Antragstellerin verschiedene Vertriebsprozesse angesetzt, die nicht ansetzungsfähig waren. Der im Rahmen dieses Entgelt geltend gemachte Vertriebsprozess konnte nicht anerkannt werden, da er eine unplausible und an vielen Stellen ineffiziente Leistungserstellung abbildet. Die Beschlusskammer hat jedoch von einer insgesamt Ablehnung der beantragten Vertriebskosten für die Leistung „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“ abgesehen. Stattdessen wurden äußerst hilfsweise zunächst die Kosten des Vertriebsprozesses aus der Hauptleistung „Bereitstellung einer CFV 2.0“ herangezogen. Die eigentliche Bereitstellung der CFV 2.0 geht der Zusatzleistung „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“ unstrittig voraus. Im Falle einer nachgelagerten Bestellung der Leistung „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“ sind demzufolge – ebenfalls unstrittig - jedoch die wesentlichen Kunden- und Vertragsdaten bereits überwiegend bekannt und müssen dementsprechend nicht mehr neu erhoben, dokumentiert und bearbeitet werden. Deshalb wurde für diesen Prozess ein Abschlag in Höhe von 50% vorgenommen.

473 Im Einzelnen:

474 Für die erstmalig beantragte Entgeltposition „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“ macht die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren einen neu kalkulierten Vertriebsprozess geltend, der neben der vertrieblichen Auftragsbearbeitung auch eine Eskalationsroutine umfasst. Insgesamt macht die Antragstellerin für die rein vertrieblich geprägten Prozessschritte einen zeitlichen Aufwand in Höhe von BuGG Min. geltend. Demgegenüber beträgt der vertriebliche Aufwand im Rahmen der Bereitstellung einer CFV 2.0 für alle Varianten einheitlich BuGG Min.

475 Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Bereitstellung die Vertragsdaten und häufig auch die Kundendaten erstmalig aufgenommen werden, wohingegen im Rahmen der Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung diese Daten jedenfalls zu großen Teilen bereits bekannt bzw. in den Systemen der Antragstellerin hinterlegt

sind, so dass sich der vertriebliche Aufwand für diese Entgeltposition deutlich geringer ausfallen müsste.

- 476 Für den im Zusammenhang mit der Entgeltposition geltend gemachten Technik Prozess hat die Antragstellerin demgegenüber im Vergleich zu dem technischen Prozess der Bereitstellung einen geringeren Aufwand geltend gemacht.

*(vgl. Prüfbericht Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)*

- 477 Vor diesem Hintergrund wurde die Antragstellerin im Rahmen eines schriftlichen Auskunftersuchens um umfassende Erläuterungen zu dem geltend gemachten Vertriebsprozess und den dort abgebildeten Zeitaufwänden gebeten.

- 478 In ihrem Antwortschreiben vom 08.08.2025 schreibt die Antragstellerin hierzu, dass bei einer Gegenüberstellung der beiden Vertriebsprozesse zu beachten sei, dass im Rahmen der Bereitstellung eine Abrechnung „je Ende“ erfolge, was sich kalkulatorisch durch einen Prozessfaktor 2 in Höhe von BuGG ausdrücke. Bei Betrachtung des gesamten Übertragungsweges (2 Enden) würde sich die ausgewiesene Prozesszeit verdoppeln. Für die Kalkulation im Rahmen des Entgeltes „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“ sei demgegenüber der Prozessfaktor 2 mit einem Wert von BuGG hinterlegt. Ohne nähere Begründung führt die Antragstellerin in ihrer Antwort hierzu aus, dass sie diese Betrachtung für sachgerecht erachte.

Vgl.: Antwort zu Frage 1 im Antwortschreiben der Telekom vom 08.08.2025.

- 479 Bei einer näheren Betrachtung der einzelnen Prozessschritte innerhalb dieses Vertriebsprozesses ist auffällig, dass einzelne Aktivitäten mit identischer bzw. ähnlicher Bezeichnung mehrfach teils mit unterschiedlichen Zeitansätzen aufgeführt werden. So werden bspw. die Aktivitäten 7.14, 7.15, 7.19 und 7.alle als „Auftragsbestätigung Access“ bezeichnet, die Aktivität 7.1 wird als „Auftrag annehmen und sichten“ und die Aktivität 7.7 als „Auftrag annehmen“ bezeichnet.

- 480 Auch hierzu wurde die Antragstellerin im o.a. Auskunftersuchen befragt. In ihrem Antwortschreiben führt sie dazu aus, dass es sich nicht um identische Aktivitäten handle, die mehrfach angesetzt werden. Tatsächlich würden hier verschiedene Aktivitäten dargestellt. In einer ihrer Antwort beigefügten Anlage, macht sie hierzu weitere Angaben, aus denen u.a. ersichtlich wird, dass die augenscheinlich gleichen Aktivitäten verschiedene DV-Systeme der Antragstellerin ansprechen. Deshalb seien die unterschiedlichen Zeitansätze auch sachgerecht.

- 481 Schließlich wurde die Antragstellerin im Rahmen des Auskunftersuchen auch darum gebeten, die innerhalb ihres Prozesses abgebildete Eskalationsroutine näher zu erläutern. Dabei sollte sie auch darauf eingehen, weshalb es im Rahmen der Verlegung einer Datennetzabschlusseinrichtung überhaupt einer Eskalation bedarf. In ihrem Antwortschreiben vom 08.08.2025 antwortet sie hierzu wie folgt:

Im Falle einer Eskalation kann diese verschiedene Eskalationsstufen durchlaufen. Konkret bedeutet das, dass nach ergebnislosem Durchlauf der jeweiligen Stufe, d. h. ohne konkrete Lösung der Problematik, die Eskalation auf die nächste Eskalationsstufe angehoben wird. Dort wird dann mit erhöhter Aufmerksamkeit und Kompetenzen an einer Lösung gearbeitet. Im Prinzip analog einer IT-Hotline mit First Level und Second Level-Support. In der Dokumentation sind die Einzelaktivitäten sehr abgestuft und jeweils mit der dazugehörigen Eskalationsstufe in der Beschreibung abgebildet worden, was zur erhöhten Anzahl von Eskalationsstufen und deren häufigeren Auftreten führt. Gemeint war, dass innerhalb der jeweiligen Eskalationsstufen die genannten Aktivitäten stattfinden bzw. bei deren Wechsel in die nächsthöhere Stufe. Die gewählte Darstellung hat hier anscheinend zu Irritationen geführt.

- 482 Der im vorliegenden Verfahren geltend gemachte Vertriebsprozess, den die Antragstellerin für das neu beantragte Entgelt „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“ geltend gemacht hat, ist insgesamt an vielen Stellen nicht nachvollziehbar zu bewerten.
- 483 So konnte die Antragstellerin auch auf Basis der als Antwort auf das schriftliche Auskunftersuchen vom 31.07.2025 übermittelten ergänzenden Informationen nicht schlüssig darlegen, weshalb im Rahmen des Vertriebsprozesses eine umfassende Eskalationsroutine mit insgesamt 3 Eskalationsstufen abgebildet wird. In ihrem Antwortschreiben vom 08.08.2025 schreibt sie hierzu lediglich, dass im Rahmen der nächst höheren Eskalationsstufe „mit erhöhter Aufmerksamkeit und Kompetenzen an einer Lösung gearbeitet“ werde. Weshalb dies nicht bereits zu Beginn geschieht, bleibt jedoch unklar. Auch erläutert die Antragstellerin in keiner Weise, weshalb es überhaupt einer Eskalation bedarf, wo die eigentliche Bereitstellung gänzlich ohne Eskalationsroutine realisiert wird. Vor diesem Hintergrund konnte dieser Teil des Vertriebsprozesses nicht als effiziente Leistungsbereitstellung bewertet werden.
- 484 Auch die Ausführungen der Antragstellerin zu den im Rahmen des Prozesses mehrfach angesetzten Aktivitäten mit gleicher bzw. ähnlicher Bezeichnung konnten die Beschlusskammer nicht überzeugen. Zwar ist auf der Basis der in diesem Zusammenhang beigefügten Anlage deutlich geworden, dass hier unterschiedliche DV-Systeme der Antragstellerin angesprochen werden, weshalb dies aber für die Leistungsbereitstellung erforderlich und auch effizient sein soll, erläutert die Antragstellerin nicht. In diesem Zusammenhang war daher davon ausgehen, dass hier vergleichbar zu den Bereitstellungsprozessen der DTS ein als ineffizient zu bewertender manueller Aufwand abgebildet wird, der aufgrund der historisch gewachsenen heterogenen Systemlandschaft bei der Antragstellerin verursacht wird.
- 485 Alleine vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer bei Betrachtung des vorgelegten Vertriebsprozesses erhebliche Zweifel daran, dass dieser eine effiziente Leistungsbereitstellung abbildet. Dieser Eindruck wird letztlich erheblich dadurch verstärkt, dass die Antragstellerin für den gesamten Prozess einen Prozessfaktor in Höhe von 1,0 ansetzt, was im Vergleich zur Kalkulationslogik beim Bereitstellungsprozess zu ei-

ner faktischen Verdopplung der gewichteten Prozesszeit führt. Insoweit gelten die Ausführungen zur Leistung „Überführung“ sinngemäß auch hier für das Entgelt „Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung“. Weshalb die Antragstellerin davon ausgeht, dass hier eine „ganzheitliche“ Betrachtung erfolgt, wohingegen im Rahmen der Bereitstellung eine Betrachtung „je Ende“ erfolgt, erläutert sie nicht. Die Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung findet nach Auffassung der Beschlusskammer an einem konkreten Standort des Carriers und somit lediglich an „einem Ende“ statt. Sofern der Carrier also die Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung an einem weiteren Standort wünscht, wird auch hierfür dieses Entgelt erhoben.

486 Die im Ergebnis vorgenommenen Entgeltkürzungen stützen sich zudem auf folgende Erkenntnisse:

487 Die Antragstellerin hat für die vergleichbare Leistung „Verlegung innerhalb des gleichen Kundenstandortes im Rahmen der VPN 2.0 Entgeltanzeige in 2024 ein Entgelt in Höhe von 800€/netto angezeigt.

Entgeltanzeige Wholesale Ethernet VPN 2.0, Verlegung innerhalb des Kundenstandortes vom 07.06.2024

488 Seitdem hat die Antragstellerin keine weitere diesbezügliche Entgeltmodifizierung angezeigt.

489 Wie bei der beantragten Leistung „Verlegung der Datenabschlusseinrichtung“ für das Leistungsangebot CFV 2.0, bietet die Antragstellerin mit der Leistung ihren Kunden im Rahmen der Leistung „Wholesale Ethernet VPN 2.0, Verlegung innerhalb des Kundenstandortes“ die Möglichkeit, das Remote Device (RD) – also die Abschlusseinrichtung - zu verlegen und eine Standardinstallation im Inhouse-Netz des Kunden durchzuführen.

Vgl. Entgeltanzeige Wholesale Ethernet VPN 2.0, Verlegung innerhalb des Kundenstandortes vom 07.06.2024 Anlage 3, Verlegung innerhalb des gleichen Kundenstandortes_ergänzende Erläuterungen

490 Das vorliegend tenorierte Entgelt für die Verlegung der Abschlusseinrichtung in Höhe von 797,24 €/netto entspricht dem seinerzeit von der Antragstellerin angezeigten Entgelt nahezu. Gravierende, entgeltbegründende Unterschiede zwischen beiden Leistungen sind dabei nicht zu erkennen.

491 Zudem hat die Antragstellerin im Rahmen der o.g. Tarifanzeige ausgeführt, dass:

...“sich das angezeigte Entgelt in Höhe von 800 € plausibel in die Struktur anderer Einmalentgelte einfügt und somit den Maßstäben des § 37 TKG entspricht. Der Aufwand für die „Verlegung innerhalb des Kundenstandortes“ ist deutlich geringer als für die Neubereitstellung, da die Tätigkeiten zur technischen Realisierung und Dokumentation des Übertragungswegs sowie die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kündigung hier nicht relevant sind und Abstimmungen sowie eine etwaige Auskundung nur in reduziertem Umfang anfallen. Daher liegt das angezeigte Entgelt folgerichtig deutlich unter dem

Bereitstellungsentgelt. Andererseits ist der Aufwand höher als bei anderen Zusatzleistungen. Hier sei auf die Zusatzleistung „Ändern/Austausch der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von Rack nach Desk oder umgekehrt)“ der CFV2.0 verwiesen, für die ein Entgelt in Höhe von 712,77 € genehmigt wurde. Im Vergleich zu dieser Leistung kommen bei der „Verlegung innerhalb des Kundenstandortes“ anteilige Kosten für Arbeiten an der Innenverkabelung im Rahmen der Standardbauweise zusätzlich hinzu, sodass das angezeigte Entgelt von 800 € sachgerecht ist.“

Vgl. ebenda

Vgl. zur Entgeltgenehmigung der Zusatzleistung „Ändern/Austausch der Netzabschlusseinrichtung (z.B. von Rack nach Desk oder umgekehrt)“ Beschluss BK 2a-23/005 vom 30.04.2024

- 492 Demnach erachtet die Antragstellerin ein Entgelt von 800 € für die vergleichbare Leistung „Wholesale Ethernet VPN 2.0, Verlegung innerhalb des Kundenstandortes“ für sachgerecht. Demgegenüber beantragt sie vorliegend ein Entgelt in Höhe von 1.099,86. Aufgrund der Vergleichbarkeit zu dem Leistungsangebot der Antragstellerin „Verlegung der Datenabschlusseinrichtung“ für CFV 2.0 deutet eine Entgeltniveau von rund 800€ eher auf eine sachgerechte Höhe hin.

7.4.5.2.3.2.4 KI im Rahmen der Produkt- und Angebotskosten Vertrieb

- 493 Derzeit findet kein Einsatz von KI statt. Nach Angaben der Antragstellerin sind die Gründe dafür teils ökonomischer Natur, Aufwand und Kosten stehen in keinem positiven Verhältnis, da insbesondere das Auftragsvolumen in diesem Bereich klein ist, teils rechtlicher Natur, da hohe Datenschutz- und IT-Sicherheitsanforderungen bestehen. Jedoch kann sich die beschriebene Situation insbesondere mit steigendem Auftragsvolumen umkehren. Der Einsatz von KI wird auch zukünftig weiterhin von der Beschlusskammer überprüft.

Vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.3.2.4.

7.4.5.3 Prüfung der Materialpreise, Bereitstellung und Zusatzleistungen

- 494 Auch wenn die Laufzeit der geprüften Kontrakte zum Teil bereits abgelaufen ist, wurden die Verträge aufgrund der zeitlichen Nähe der Daten zum Genehmigungszeitraum als Nachweis akzeptiert. Die die Materialpreise für KeL wurden jedoch anhand der gemachten Prüfungsfeststellungen gemäß aktuellem Kostenrelease angepasst.

Vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025; AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025.

7.4.5.4 Stundensätze

- 495 Die von der Antragstellerin geltend gemachten Stundensätze waren teilweise anerken-
nungsfähig.
- 496 Die Antragstellerin weist im elektronischen Kostennachweis (eKn) antragsübergreifend
Stundensätze für die Führungsbereiche DTA/DTS Technischer Service, DTTechnik so-
wie Wholesale (ZW)147 aus.
- 497 Die Stundensätze werden ermittelt, indem die Gesamtsumme der dem Führungsbe-
reich zugeordneten Kostenstellen durch die Anzahl der leistungsmengeninduziert (Imi)
tätigen Mitarbeiter (beides vor Sekundärkostenverrechnung) und deren Jahresprozess-
kapazität (JPK) dividiert wird. In den Stundensätzen sind neben den Personalkosten
der Mitarbeiter auch die anteiligen Kapitalkosten für die Betriebs- und Geschäftsaus-
stattung, die Sachkosten, wie z. B. Raummiete, Reisekosten und die Personalkosten
der Imn-tätigen (leistungsmengenneutral) Mitarbeiter enthalten.
- 498 Nach Prüfung und Beurteilung dieser in die Stundensatzberechnung einfließender Pa-
rameter kamen für die Berechnung der im Tenor ausgewiesenen Entgelte die folgenden
Stundensätze zur Anwendung:

Release	2024 / 2025		
Bezeich- nung Ress- ort	Ressort / Bereich	Org.-Ein- heit	Stundensatz Euro/Std.
DT Technik	DT Technik	TE	BuGG
TS	DTS	TS	BuGG
ZW ID	ZW ID	TS	BuGG
ZW	ZW	ZW	BuGG

- 499 Zur Herleitung der in Ansatz gebrachten Stundensätze wird vollumfänglich verwiesen
auf das Prüfgutachten

*zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025; AZ:
111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.7.1.*

7.4.5.5 Gemeinkosten

- 500 Mit ihrer elektronischen Kostenbasis legt die Antragstellerin ihre Gemeinkostenkalkula-
tion verformelt und verknüpft vor,

*vgl. die mit Schreiben vom 31.03.2025 von der Antragstellerin gemäß § 43 Abs.
3 TKG (§ 34 Abs. 3 TKG 2004) vorgelegte Gesamtschau der Kosten sowie der
Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für das laufende Geschäftsjahr sowie
das aktuelle Kostenstellenrelease 2024/2025.*

- 501 Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Allokationslogik für die GHS-Overhead-
Kosten konnte nicht anerkannt werden, weil diese keinen verursachungsgerechten Be-
zug begründen kann.

- 502 Für die produktspezifische Allokation der anhand des elektronischen Kostennachweises ermittelten angemessenen Gemeinkosten in Höhe von BuGG € war eine umsatzbasierte Allokation vorzunehmen, wie sie in dem bereits seit Anfang 2007 eingesetzten Branchenprozessmodell und zudem seit dem Release 2017/2018 auch von der Antragstellerin selbst verwendet wird. Die von der Antragstellerin dabei vorgenommene Differenzierung nach den Unternehmensbereichen Wholesale und Querschnitt erscheint vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW tatsächlich um originäre Gemeinkosten des Bereichs Wholesale handelt, ebenfalls sachgerecht.
- 503 Die Verrechnung der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten erfolgt seit dem Release 2017/2018 umsatzorientiert. Die Grundlage zur Kalkulation der Gemeinkosten bildet die Ist-Kostenbasis des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Daneben reicht die Antragstellerin noch Planzahlen und die Telekom KeL-Werte für das laufende Geschäftsjahr ein. Die Planzahlen werden auf Grundlage historischer Anschaffungs- und Herstellkosten ermittelt. Die sogenannten „Telekom KeL“ unterscheiden sich von den Planzahlen darin, dass die anlagespezifischen Kosten auf der Basis von Tagesneupreisen ermittelt werden. Für jede dieser Datenbasen werden Gemeinkosten ausgewiesen.
- 504 Für die Verrechnung der Gemeinkosten werden die Gemeinkostenstellen auf drei hierarchisch gegliederten Unternehmensebenen den einzelnen Unternehmensbereichen zugeordnet. Auf den Kostenstellen der untersten Ebene – den Führungsbereichen – sind sowohl Einzel- als auch Gemeinkosten ausgewiesen, die kostenträgersnah zugeordnet werden können. Indes enthalten die darüber liegenden Ebenen TD GmbH sowie Group Headquarters und Shared Services (GHS) die „klassischen“ Gemeinkosten, welche allen Kostenträgern zugeschlüsselt werden. Die Gemeinkosten der beiden unteren Ebenen (Führungsbereiche und Division) werden direkt aus der Kostenbasis übernommen. Die Gemeinkosten der GHS werden anteilig auf die Segmente Deutschland (TD GmbH, DT S, DTA, DT Technik, Zentrum Wholesale), Deutschland (Sonstige), T-Mobile USA, Europa, T-Systems und GHS verteilt.
- 505 Für die weitere Gemeinkostenverrechnung werden den für die jeweiligen Unternehmensebenen ausgewiesenen Gemeinkosten der Umsatz des entsprechenden Segments zugeordnet. Die Antragstellerin unterscheidet ihre Gemeinkosten nach Wholesale, Retail und Querschnitt mit der Folge, dass sie für die Allokation der entsprechenden Gemeinkosten auch lediglich den Umsatz der entsprechenden Ebene zugrunde legt. Bezogen auf die Sachgerechtigkeit einer Allokation nach segmentspezifischem Umsatz des Führungsbereichs ZW für Gemeinkosten, die originär und somit ausschließlich in eben diesem vorleistungsrelevanten Führungsbereich ZW entstehen war festzustellen, dass eben diese Allokation eine höhere Genauigkeit aufweist und somit dem Verursachungsprinzip stärker Rechnung trägt als eine undifferenzierte Allokation aller Gemeinkosten auf Basis des Gesamtumsatzes. Vor diesem Hintergrund erscheint in diesem Fall eine segmentdifferenzierte Umsatzallokation der Gemeinkosten sachgerecht,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.5.1.

- 506 Für die Gemeinkosten der GHS unterscheidet die Antragstellerin zwischen den Bereichen Overhead und Shared Service. Während der Overhead segmentübergreifend für strategische Aufgaben, die den gesamten Konzern betreffen, zuständig ist (z. B. Vorstandsbereich, Immobilienmanagement, zentrale IT, etc.), sind die Shared Services Dienstleister für die operativen Einheiten in Deutschland (z. B. Personalbetreuung, Finanzbuchhaltung, Fortbildungswesen, etc.) zuständig. Die hier vorliegend angewandte Vorgehensweise zur Verrechnung der Kosten des Bereichs GHS Shared-Services auf die Konzernsegmente wurde erstmals mit der am 05.02.2016 vorgelegten Fassung des elektronischen Kostennachweises vorgestellt und seinerzeit als grundsätzlich für geeignet befunden. Die Antragstellerin folgt dieser Verrechnungslogik auch im vorliegenden Kostenstellenrelease,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.5.2.

- 507 Die Kosten der GHS Shared Services werden nach dem Ausmaß ihrer Inanspruchnahme auf die Konzernsegmente verteilt. Maßgeblich hierfür ist die Leistungsverrechnung bestehend aus den konzerninternen Umsatzerlösen und den sonstigen betrieblichen Erträgen. Nach Prüfung der vorgestellten Allokationslogik für die Kosten der Shared Services in den EDV-Systemen der Antragstellerin war festzustellen, dass sich diese aus den Leistungsbeziehungen der Konzernsegmente zu den Bereichen der Shared Services ergibt. Eine wertmäßige Verzerrung zu Lasten des vorleistungsrelevanten Segments konnte dabei nicht festgestellt werden. Die Allokationslogik für die Kosten der Shared Services ist daher anerkennungsfähig,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.5.2.1.

- 508 Wie bereits in den vorangegangenen Release Ständen hat die Antragstellerin auch im vorliegenden Kostenstellenrelease 2024/2025 für ihre GHS Overhead Kosten eine Allokationslogik implementiert, welche sich stärker am Verursachungsprinzip orientieren soll und für die zu diesem Zweck auf Expertenschätzungen zurückgegriffen wird.

- 509 Bei Anwendung der von der Antragstellerin herangezogenen Allokationslogik ergibt sich ein Anteil an den GHS-Overhead-Kosten für das Segment Deutschland (Kostenbasis) von BuGG % für die Profitcenter ohne BuGG % für die Profitcenter mit BuGG, insgesamt ergibt sich also ein zu tragender Anteil in Höhe von BuGG %. Im Vorjahres Release wurden bei Anwendung der gleichen Methodik folgende Anteile für das Segment Deutschland (Kostenbasis) geschätzt:

- Profitcenter BuGG %,
- Profitcenter BuGG %,
- Insgesamt: BuGG %.

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- 510 Bei Berücksichtigung der bisherigen umsatzbasierten Allokationslogik ergäbe sich für das Segment Deutschland (Kostenbasis) ein Anteil in Höhe von BuGG %. Unter Berücksichtigung der Ist GHS Overhead Kosten für das vorangegangene Geschäftsjahr 2024 in Höhe von BuGG €. Bei Anwendung der Allokationslogik der Antragstellerin ergibt sich für das Segment Deutschland (Kostenbasis) ein zu tragender Kostenanteil in Höhe BuGG €,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.5.2.1.1.

- 511 Die von der Antragstellerin vorliegend geltend gemachte Allokationslogik zur Verteilung der Kosten des GHS Overheads entspricht in ihrer Vorgehensweise und hier insbesondere hinsichtlich der verwendeten Schlüsselgrößen sowie hinsichtlich deren Ermittlung dem Vorgehen aus dem Vorjahr. Daher haben auch die bereits in den Prüfgutachten zu den antragsübergreifenden Parametern der vorangegangenen Jahre,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 Gliederungspunkt 1.5.2.1.2., Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2023 / Plan 2024 AZ: 111 3612_2024 Gliederungspunkt 1.5.2.1.2., Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2022 / Plan 2023 AZ: 111 3612_2023 Gliederungspunkt 1.5.2.1.2.

- 512 aufgeführten Kritikpunkte weiter Bestand. Demnach ist die Allokation in der von der Antragstellerin vorgelegten Fassung aus Sicht der Beschlusskammer auch weiterhin nicht vollumfänglich anerkennungsfähig. Demnach ist auch weiterhin festzustellen, dass insbesondere die von der Antragstellerin herangezogenen und auf Expertenschätzungen beruhenden prozentualen Schlüsselgrößen nicht geeignet sind, eine willkürfreie und regulatorisch nachprüfbare Kostenallokation zu gewährleisten, ohne dabei gleichzeitig Gefahr zu laufen, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden.

- 513 Die Antragstellerin hat bemängelt, dass die gegenwärtige undifferenzierte Kostenschlüsselung auf Basis der Segmentumsätze mittlerweile nicht mehr sachgerecht sei. Als Argument hierfür führt sie insbesondere das anorganische Konzernwachstum durch Zukauf des amerikanischen Mobilfunkers *Sprint* an. Der von der Antragstellerin beauftragte Gutachter stellt in seinem Gutachten unter anderem fest, dass dort, wo sich eine Prozesskostenrechnung zur Erreichung einer verursachungsgerechten Kostenzuweisung nicht realisieren lässt, wenigstens eine inhaltliche Analyse der anfallenden Aufgaben zu erfolgen habe. Die von der Antragstellerin vorgenommene Aufgabenanalyse wird von ihm als sachgerecht und im Einklang mit der betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis stehend bewertet. Der Antragstellerin und dem von ihr beauftragten Gutachter kann bis hierher gefolgt werden. Die im Gutachten weiter vorgetragenen Argumente können, wie im Prüfgutachten,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025, AZ 111 3612_2025 vom 01.07.2025,

- 514 ausführlich dargelegt, jedoch nicht überzeugen. Insbesondere die prozentuale Zuschlüsselung ist nach wie vor als nicht anerkennungsfähig zu bewerten.
- 515 Daneben ist auch an dieser Stelle nochmal darauf hinzuweisen, dass die Verrechnung der für die Antragstellerin festgestellten Gemeinkosten auf deren Produkte und Dienste im Rahmen der Kostenträgerrechnung von der Antragstellerin selbst auf Basis des Unternehmensumsatzes vorgenommen wird. Vor diesem Hintergrund ist in Anlehnung an dieses Vorgehen und auf der Basis der von der Antragstellerin für ihre Profitcenter im Bereich des GHS Overheads durchgeführten Aufgabenanalyse eine zweistufige Kostenallokation vorzunehmen, die in einer ersten Stufe zwischen Profitcentern mit bzw. ohne Bezug zum Segment T-Mobile USA unterscheidet und erst in einem zweiten Schritt dann die Kosten dieser Profitcenter auf der Basis der Segmentumsätze vornimmt. Dabei ist der Konzernumsatz für die Profitcenter ohne T-Mobile USA Bezug um den Umsatz der TMUS zu reduzieren. Auf diese Weise wird dem anorganischen Wachstum durch den externen Zukauf sowie den inhaltlichen Tätigkeiten des GHS Overheads Rechnung getragen, gleichzeitig wird die Gefahr einer intransparenten und ggfs. willkürlichen Kostenallokation vermieden.
- 516 Die Kosten der GHS können insgesamt unabhängig von ihrer Allokationslogik nur in Höhe der Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt werden. Daher müssen für diese Kosten die gleichen Prüfungen erfolgen wie sie auch für die Kosten des vorleistungsrelevanten Segments vorzunehmen sind. Anpassungen, die im Rahmen dieser Prüfungen an den Kosten der GHS vorzunehmen sind, haben keine Relevanz für deren Allokation und dürfen nicht wieder an anderer Stelle aufgeschlagen werden. Für das hier zugrunde zu legende Kostenstellenrelease ergeben sich demzufolge nach Anpassung der Kostenbasis folgende berücksichtigungsfähigen Kosten:

Tabelle 15: Anteilige Gemeinkosten GHS des Segments Deutschlands

GHS	geprüfter Wert	Anteil Segment Deutschland
BuGG	■	■
BuGG	BuGG	BuGG

- 517 Insgesamt fließen somit BuGG € der GHS-Kosten in die vorleistungsrelevanten Gemeinkosten ein,

siehe hierzu ausführlich Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.5.2.1.2.

- 518 Die Summe der auf die „Telekom Deutschland GmbH“ entfallenden Gemeinkosten im IST über die Kostenstellen der Klasse 3, Unterklasse 1, beträgt nach Angabe der Antragstellerin BuGG € gegenüber BuGG € im Vorjahr. Durch die Anpassungen infolge

der Prüfungsfeststellungen bei der Überleitungsrechnung und den Kostenarten sowie der Kostenstellenrechnung ergeben sich Gemeinkosten in Höhe von BuGG €.

- 519 Zudem ist der auf DTAG EU verrechnete Gemeinkostenanteil der GHS als nicht vorleistungsrelevant einzustufen und daher vollständig zu eliminieren. Im Ergebnis wirken sich diese Anpassungen wie in nachfolgender Tabelle dargestellt auf die Höhe der Gemeinkosten aus:

Tabelle 16: Anpassung der Gemeinkosten auf Basis der Prüfungsfeststellungen

Anpassung im Rahmen der Effizienzprüfung	Gemeinkosten	Differenz
Beantragte Gemeinkosten	BuGG	
nach Korrektur der Überleitrechnung	BuGG	BuGG
nach Streichung nicht vorleistungsrelevanter Kostenarten	BuGG	BuGG
nach Effizienz Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes	BuGG	BuGG
nach Effizienz Anpassung der Miet- und Betriebskosten	BuGG	BuGG
nach Effizienz Anpassung der Kostenstellen	BuGG	BuGG
nach Korrektur der Weitergabe von Primärkostenanpassungen	BuGG	BuGG
nach Streichung GHS-Anteil DTAG EU	BuGG	BuGG

- 520 Nach den o. g. Anpassungen setzen sich die Gemeinkosten wie folgt dargestellt zusammen:

Tabelle 17: Zusammensetzung der Gemeinkosten nach Führungsbereichen

Division/ Führungsbereich	Beantragt*	nach Anpassung*
BUGG	BuGG	BuGG
BUGG	BuGG	BuGG
BUGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG
BUGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG
BuGG	BuGG	BuGG
Summe vorleistungsrelevanter Gemeinkosten	BuGG	BuGG

* Auf ganze Euro gerundet

- 521 Im Ergebnis ergibt sich für das Ist statt der ausgewiesenen BuGG € somit ein vorleistungsrelevanter und effizienter Gemeinkostenblock in Höhe von BuGG €. Dieser Betrag ist nach der Allokationslogik aus dem Branchenprozessmodell auf die beantragten Entgelte zu verteilen.

7.5 Aufwendungen nach § 42 TKG (§32 TKG 2004)

- 522 Die von der Antragstellerin nach § 42 Abs. 2 TKG geltend gemachten Aufwendungen sind sachlich gerechtfertigt und waren gem. den nachfolgenden Ausführungen teilweise anerkennungsfähig.

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- 523 Dem Antrag der Beigeladenen zu 4., 5., und 6., nachdem das Vivento-Defizit künftig nicht mehr anerkennungsfähig sein soll, konnte insoweit nicht entsprochen werden.
- 524 Die Aufwendungen nach § 42 Abs. 2 TKG errechnet die Antragstellerin aus der Summe der Aufwendungen für
- das Vivento-Defizit (inklusive Anteil von GHS) und
 - die Abfindungszahlungen und Rückstellungen für die Vorruhestandsprogramme.
- 525 Die Vorgehensweise beim Nachweis des Vivento-Defizits entspricht grundsätzlich der des vorangegangenen Release. Bereits ab dem Release 2007/2008 wurde die grundsätzliche Anerkennung des Vivento-Defizits aufgrund der verbesserten Nachweisqualität im Rahmen des elektronischen Kostennachweises angenommen.
- 526 Das Vivento-Defizit ergibt sich aus der Differenz der Gesamtkosten und -erlöse des Profitcenters Vivento und wird anhand der jeweiligen Anzahl an entsandten Kräften den einzelnen Säulen der DTAG zugerechnet. Dabei wird der Anteil des Defizits, welcher auf die GHS entfällt, wiederum nach dem entsprechenden Umsatzanteil auf die übrigen Säulen aufgeteilt.
- 527 Das Gesamtdefizit (Plan) der Vivento beträgt im aktuellen Release BuGG €,
- vgl. Anlage 6 (b) eKn (Plan)_2425_BNetzA_v1.xlsx, Register Aufwendungen_42-2 Plan,*
- 528 was einer Absenkung gegenüber dem Vorjahreswert (BuGG €) von rund BuGG % entspricht.
- 529 Der Anteil der aus Deutschland (D) (DTAG, TD GmbH, DT Technik, DTS, DTA) zu Vivento versetzten Kräfte beträgt BuGG % (BuGG % im Vorgängerrelease). Aufgrund des niedrigeren Gesamtdefizits wird mit BuGG € ein im Vergleich zum Vorgängerrelease (BuGG €) um knapp BuGG % geringerer Betrag auf das Segment Deutschland (inkl. GHS) verrechnet,
- vgl. Anlage 6 (b) eKn (Plan)_2425_BNetzA_v1.xlsx, Register Aufwendungen_42-2 Plan.*

7.5.1 Kräfteanzahl

- 530 In Bezug auf die Kräftezahl waren nur die vor dem 01.01.1995 in den Konzern eingetretenen Vivento-Mitarbeiter bei der Defizitbildung zu berücksichtigen, und das auf das Segment Deutschland verrechnete Vivento-Defizit nach den erforderlichen Anpassungen pauschal um BuGG % zu kürzen.
- 531 Im Rahmen vorangegangener Prüfungen wurde festgehalten, dass der Ansatz des Vivento-Defizits sachlich gerechtfertigt erscheint, da die Antragstellerin nachweisen konnte, dass die zu Vivento versetzten Kräfte zum überwiegenden Teil vor 1995 in den Konzern bzw. dessen Vorgängerinstitutionen eintraten und die Ursache für personelle Überhänge somit in der Zeit vor der Privatisierung liegt.

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

532 Analog zum Vorgängerrelease hat die Antragstellerin eine anonymisierte Liste aller Vivento-Mitarbeiter vorgelegt,

vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Anlage 6 (j) Vivento_Mitarbeiter_R2324.

533 Daraus ergibt sich, dass in 2024 auch Vivento-Mitarbeiter aufgeführt sind, die nach dem 01.01.1995 in den Konzern eingetreten sind. Dies sind insgesamt BuGG Mitarbeiter. Der Anteil dieser Mitarbeiter an der Gesamtzahl der Vivento-Mitarbeiter liegt nunmehr bei BuGG %.

7.5.2 Personalabbauprogramm

534 Im Zuge von Restrukturierungsprogrammen der Antragstellerin soll ein tarifvertraglicher Personalabbau von Arbeitnehmern und Beamten stattfinden. Zentrales Instrument sind Abfindungsprogramme, die für die Arbeitnehmer einen Anreiz zum Abschluss von Aufhebungsverträgen bieten sollen.

535 In den Tarifverträgen zum Rationalisierungsschutz und zur Beschäftigungssicherung ist ein besonderer Kündigungsschutz bis zum 31.12.2024 sichergestellt. Auf Nachfrage stellte die Antragstellerin dazu fest, dass in den Tarifverhandlungen 2024 eine Verlängerung dieser Regelung bis zum 31.12.2026 vereinbart worden ist. Dies gilt für die Legaleinheiten DTAG, Telekom Deutschland, DT Technik, DTS, DTA,

vgl. Antwort 7 zum Fragenkatalog 1 vom 08.05.2025.

536 Die Abfindungsprogramme der Antragstellerin richten sich an die folgenden Mitarbeiter (sowohl Beamte als auch Tarifkräfte):

- Mitarbeiter, die bereits vor dem Zeitpunkt der Liberalisierung bei der Vorgängerorganisation der Deutschen Telekom AG beschäftigt waren,

vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Teil 6, S. 70.

- Mitarbeiter, die älter als 40 Jahre sind und denen nach Erreichung einer bestimmten Betriebszugehörigkeit besonderer Kündigungsschutz zusteht,

Vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Teil 6. S. 69 f.

- Beamte im Alter von 40 bis 55 Jahren, die sich in der so genannten In-sich-Beurlaubung befinden (Veränderungsgeld),

vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Teil 6, S. 72.

- Beamte/In-sich beurlaubte Beamte, die älter als 55 Jahre sind (Engagierter Ruhestand)

537 Seit 2018 bietet die Antragstellerin das Vorruhestandsprogramm „Engagierter Vorruhestand“ an,

vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Vorwort Teil 6, 6.10.1, S. 71.

Öffentliche Fassung, enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

538 Details hierzu finden sich in einer Publikation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation,

vgl. Publikation „Engagierter Ruhestand“ der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 05.03.2018.

539 Das Programm basiert auf dem „Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen“ in der Fassung vom 27.06.2017 und hatte eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm „Engagierter Ruhestand“ sind die Verpflichtung zu gesellschaftlichem Engagement, die Vollendung des 55. Lebensjahres, mittelbarer oder unmittelbarer Personalübergangsbereich, keine anderweitige Einsatzmöglichkeit, keine betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Hintergründe.

540 Im Bundesgesetzblatt vom 9.12.2020 ist die Verlängerung des Vorruhestandsprogramm bis Ende 2024 verkündet worden.

541 Die Antragstellerin ist mit Fragenkatalog vom 08.05.2025 gefragt worden, ob sie Kenntnis darüber hat, ob geplant ist dieses Programm ab dem 01.01.2025 weiter zu führen. Die Antragstellerin antwortete in ihrem Antwortschreiben vom 15.05.2025 dazu:

„Für die Fortführung des Programms „Engagierter Ruhestand“ fehlt momentan die gesetzliche Grundlage. Das Programm kann deshalb nach aktuellem Stand im Jahr 2025 nicht fortgeführt werden. Sollte sich die Gesetzeslage ändern, ist es vorstellbar, dass das Programm „Engagierter Ruhestand“ wieder aufgenommen wird, da es sich als effektives Instrument zum Personalabbau bewährt hat.“

542 Die Antragstellerin begründet die sachliche Rechtfertigung der Zahlungen im Rahmen dieser Abfindungsprogramme als Aufwand im Sinne des § 42 Abs. 2 TKG mit der Verpflichtung zur Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen aus Tarifverträgen, die vor der Privatisierung der Deutschen Telekom AG vereinbart wurden bzw. der Verpflichtung zur Beschäftigung von Beamten aufgrund von Privatisierungsfolgeregelungen. Zudem führen die Vorruhestandsregelungen zu Kosteneinsparungen und einer damit verbundenen Effizienzsteigerung,

vgl. Standarddokumentation der Antragstellerin, Teil 6, Punkt 6.10.3.1.

543 Diese Begründung ist im Hinblick auf die Effizienzsteigerung anzuerkennen. Die Anerkennung bedingt jedoch, dass tatsächlich auch Effizienzgewinne realisiert werden. Zum einen müssen nach kurzfristiger Beibehaltung des gegebenen Kostenniveaus langfristig Kosteneinsparungen erreicht werden, die sich auch im Entgeltniveau der regulierten Produkte widerspiegeln. Zum anderen dürfen die Entgelte nicht infolge von Abfindungszahlungen steigen.

544 Daher bilden die eingesparten Personalkosten die Obergrenze der im Kalkulationszeitraum berücksichtigungsfähigen Abfindungszahlungen. Darüberhinausgehende Beträge werden in die Zukunft übertragen und mit den Einsparungen der Folgejahre, in

denen der Antragstellerin keine zusätzlichen Personalkosten aufgrund der Personalabbauprogramme entstehen, saldiert.

- 545 Die Anerkennungsfähigkeit der Aufwendungen für die vorab beschriebenen Abfindungsprogramme für Arbeitnehmer und Beamte/In-sich beurlaubte Beamte, die in das Unternehmen vor dem Zeitpunkt der Privatisierung, also seit dem 01.01.1995, eingetreten sind, ist unter den jeweils beschriebenen Voraussetzungen sowie der angegebenen Laufzeit grundsätzlich gegeben.

7.5.3 Abfindungszahlungen und Zuordnung

- 546 Die beantragte Erhöhung des Maximalwertes für Abfindungszahlungen auf einen Maximalwert von BuGG € wird anerkannt. Wie schon im letzten Release vertritt die Antragstellerin auch im aktuellen Release die Ansicht, dass der in 2007 rechnerisch hergeleitete Maximalwert von BuGG € zu aktualisieren sei. Beispielsweise würde sich unter Zugrundelegung einer Tarifsteigerung von BuGG % p. a. ein Maximalwert von BuGG € ergeben. Dies ergibt sich aus den der Beschlusskammer vorliegenden Personalzahlen aus denen hervorgeht, dass deren Abfindungen gem. § 42 Abs. 2 TKG zu berücksichtigen sind,

vgl. Gutachten zu den antragsübergreifenden Parametern Release Ist 2024 / Plan 2025 AZ: 111 3612_2025 vom 01.07.2025, Gliederungspunkt 1.6.2.

8 Würdigung zu spezifischem Vortrag in Stellungnahmen

- 547 Die Frage der Beigeladenen zu 12., ob die tatsächliche Nutzungsdauer des Kunden innerhalb der Kalkulation des Bereitstellungsentgeltes eines UNI eine Rolle spiele ist zu verneinen. Allerdings wird die Überlassungsdauer innerhalb der inkludierten Kalkulation des Kündigungsentgeltes berücksichtigt. Da das Kündigungsentgelt zusammen mit dem Bereitstellungsentgelt anfällt, sind die Kündigungsentgelte entsprechend auf den in Zukunft liegenden Kündigungszeitpunkt abzudiskontieren.
- 548 Abweichend von der Beigeladenen zu 12. unterstellten Lohnentwicklung in Höhe von 12 % ergeben aus den Kostendokumentationen eine Steigerung der Stundensätze von etwa BuGG%.
- 549 Klarstellend ist zu erwähnen, dass die Beigeladene zu 12. die zuletzt genehmigten Entgelte mit den nunmehr beantragten Entgelten vergleicht. Die nunmehr beantragten Entgelte sind aber Gegenstand der KeL-Ermittlung, in deren Rahmen sich regelmäßig Kürzungen ergeben. Die Beigeladene zu 12. geht gleich zu Beginn ihrer Ausführungen zu diesem Punkt davon aus, dass die von der Antragstellerin erwähnte „systemische Optimierung“ und die sich hieraus ergebende „Aktualisierung einiger spezifischer Parameter“ zu einer generellen Absenkung der Entgelte führe. Tatsächlich trifft dies kalkulatorisch nicht vollumfänglich zu. Denn wie bereits in der Präsentation vom 26.07.2025 aufgezeigt wurde, führen die eingeführten „Optimierungen“ an einigen Stellen durchaus zu einer Erhöhung der Erledigungszeiten bzw. Häufigkeiten, so dass die Bereitstellung in diesen Fällen auch aufwendiger und somit teurer wird.
- 550 Dass die Entgelte für die Bereitstellungen der Kupfervarianten vergleichsweise stärker ansteigen als die Glasvarianten, liegt im Wesentlichen an der Auskundung, die bei den BuGG, zudem hat die Antragstellerin hierzu eine Aktualisierung ihrer Kalkulation vorgenommen.
- 551 Die Aktualisierung im Zusammenhang mit der Auskundung wurde im Rahmen der Bewertungen allerdings korrigiert bzw. an die Bereitstellungsmodalitäten für die Glasfaser angeglichen, so dass die Steigerung der Kupfervarianten nunmehr deutlich näher an die Steigerung der Glasvarianten heranrücken.
- 552 Eine gänzlich automatisierte Kündigung kann nicht erfolgen. Die Antragstellerin bildet kalkulatorisch für die Kündigung manuelle Aktivitäten sowohl im Innendienst als auch im Außendienst ab, z.B. für die Tätigkeiten und Terminanbahnungen für die Demontage des Remote Devices.
- 553 Soweit die Beigeladene zu 12. zur Leistung Express-Entstörung davon ausgeht, dass der tatsächliche Aufwand in der Entstörung geringer als angenommen sein könnte, eine Preissteigerung um mehr als 70 %, für eine zeitlich später zu erfüllende Leistung, jedoch erheblich wäre, ist folgendes anzumerken:

- 554 Die Express-Entstörung bildet nicht den eigentlichen Entstörungsprozess ab. Dieser ist Bestandteil der monatlichen Überlassungsentgelte und somit im vorliegenden Verfahren nicht gegenständlich. Die Express-Entstörung bildet hingegen lediglich die Aufwände ab, die zur Gewährleistung einer verkürzten Reaktionszeit erforderlich sind. Ausfallzeiten bzw. Ausfallzahlen haben in diesem Zusammenhang keinerlei Einfluss auf die Kalkulation bzw. Entgelte.

9 Würdigung der zum veröffentlichten Konsultationsentwurf eingereichten Stellungnahmen

9.1 Stellungnahme der Antragstellerin

- 555 Unter A. bemängelt die Antragstellerin eine fehlerhafte Ermittlung der Vertriebsprozesskosten für die Leistungen *Überführung* und *Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung*. Konkret wendet sie sich dagegen, dass im Rahmen der Entgeltermittlung für die Vertriebskosten der o.a. Leistungen ein Faktor von 0,5 angesetzt wurde. Laut Stellungnahme sei dies nicht sachgerecht, da bei den in Rede stehenden Leistungen eine ganzheitliche Betrachtung beider Leitungsenden zu erfolgen habe. Der Faktor 0,5 würde hingegen kalkulatorisch lediglich die Betrachtung eines Endes ausdrücken. So würden im Rahmen der Bereitstellung einer CFV 2.0 durch den Carrier regelmäßig zwei Aufträge erfolgen, so dass hierdurch auch „1,0-Vertriebskosten“ berücksichtigt würden.
- 556 Hierzu ist folgendes festzuhalten. Im Rahmen der Überführung hat die Antragstellerin in der Vergangenheit selbst (Bereitstellung CFV 1.0 sowie zuletzt auch im Verfahren BK2a-22/005) ihre Vertriebsprozesse für die Überführung mit einem Faktor von 0,5 kalkuliert. Zusätzlich zu diesen Vertriebsprozessen wurden bis dato auch technische Prozesse mit einem Faktor von 1,0 kalkuliert. Die von der Antragstellerin vorgetragene „ganzheitliche“ Betrachtung hat sie demnach auf diese technischen Prozesse beschränkt. Dies erscheint auch sachgerecht, da es sich bei diesem Faktor um einen kalkulatorischen Umrechnungsfaktor zur Normierung von Schaltarbeiten auf ein Ende handelt
- vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.3.2.2.*
- 557 Für die Vertriebszeiten ist eine solche Normierung jedoch nicht sachgerecht, da hier der Betrachtungsgegenstand der „Auftragseingang“ ist. Sofern man hier dennoch der Lesart der Antragstellerin folgen mag, ist im Vertrieb demnach bereits in der Vergangenheit eine ganzheitliche Betrachtung erfolgt, welche jedoch gleichwohl kalkulatorisch mit einem Faktor von 0,5 abgebildet wurde.
- 558 Im vorliegenden Verfahren kalkuliert die Antragstellerin nunmehr abweichend zum bisherigen Vorgehen für die Leistung *Überführung* lediglich einen Vertriebsprozess; der bis dato ausgewiesene technische Prozess wird nicht mehr aufgeführt. Der Vertriebsprozess wird bei nahezu unveränderten Prozesseinzelzeiten nunmehr mit dem Faktor 1,0 kalkuliert, was im Ergebnis beinahe zu einer Verdopplung der geltend gemachten Zeiten führt. Dies erscheint sowohl inhaltlich, als auch unter dem Aspekt einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht sachgerecht, so dass hier im Rahmen der Ermittlung der KeL ein Faktor von 0,5 berücksichtigt wurde.

- 559 Für das Entgelt *Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung* gelten die o.a. Ausführungen sinngemäß. Die Verlegung einer Datennetzabschlusseinrichtung löst Arbeiten an lediglich einem Leitungsende aus, sofern ein Carrier die Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung an beiden Enden begehrt, sind hierfür analog zur Bereitstellung ebenfalls zwei Aufträge erforderlich. Alleine vor diesem Hintergrund erscheint die Normierung auf 1,0 für diese Leistung nicht sachgerecht.
- 560 Gänzlich unabhängig hiervon wurde der Vertriebsprozess im Rahmen der Entgeltprüfung an vielen Stellen als unplausibel bewertet. Hierfür sind im Wesentlichen zwei Ursachen ausschlaggebend. Zum einen beinhaltet der Vertriebsprozess Aktivitäten, die mit identischer bzw. ähnlicher Bezeichnung mehrfach angesetzt werden und zum anderen wird in diesem Prozess eine Eskalationsroutine abgebildet, die insgesamt 3 Eskalations-Stufen umfasst. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um einen im Vergleich zur Bereitstellung überschaubaren Leistungsumfang handelt und hierbei auf eine Eskalationsroutine gänzlich verzichtet wird nicht plausibel. Daher wurde zusätzlich zu den o.g. Anpassungen ein zusätzlicher Effizienz Abschlag auf die geltend gemachten Zeiten in Höhe von 50% berücksichtigt.
- 561 Unter B bemängelt die Antragstellerin die Pauschalkürzung von 25% auf die Prozesszeiten im Innendienst. Hierbei würden kontinuierliche Weiterentwicklungen auf technischer und organisatorischer Ebene, welche die Antragstellerin vornimmt, nicht berücksichtigt. Zudem gehe die Beschlusskammer fälschlicherweise davon aus, alleine eine vollständige Automatisierung würde dem Effizienzmaßstab entsprechen und schließlich würde die Pauschalkürzung fälschlicherweise auf sämtliche Prozesse und somit auch auf solche angewendet, die allenfalls marginal durch die IV-Systeme der Antragstellerin geprägt seien.
- 562 Die hier angesprochene Kürzung der Prozesszeiten wurde im Rahmen mehrerer Vorort Untersuchungen (zuletzt im Verfahren BK2a-22/005) bestätigt. Sie geht zwar im Wesentlichen auf die an sich als ineffizient zu bewertende Systemlandschaft der Antragstellerin zurück. Allerdings haben diverse Vororttermine auch eine ineffiziente Arbeitsweise offengelegt, so dass sich die angesprochene Kürzung auf sämtliche Prozesse im Ressort DTS erstreckt,
- vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.4.*
- 563 Demgegenüber konnte für die Innendiensttätigkeiten im Innendienstressort der DT Technik kein entsprechender Kürzungsbedarf identifiziert werden. Hier werden zwar prinzipiell die gleichen bzw. ähnliche DV-Systeme verwendet, allerdings wurde die hier beobachtete Arbeitsweise insgesamt als strukturiert und logisch aufeinander aufbauend bewertet, so dass in der Folge kein Anpassungsbedarf identifiziert wurde,

vgl. Gutachten zu den Kostenunterlagen der Telekom Deutschland GmbH zum Antrag auf Genehmigung von Entgelten für Bereitstellung und Express-Entstörung und Zusatzleistungen der CFV ETH 2.0 vom 28.08.2025, BK2a-25/001; Gliederungspunkt 2.2.1.7.

- 564 Der vorgenommene Effizienzabschlag wird in künftigen Entgeltverfahren weiter ggfs. durch erneute Vorort Untersuchungen überprüft.
- 565 Unter C wendet sich die Antragstellerin gegen die vorgenommene Kürzung des Kündigungsprozesses, welche den Wiedereinsatz des Remote Device umfasst.
- 566 Für das Remote Device erfolgt im Rahmen der Überlassungsentgelte eine Berücksichtigung so genannter Tagesneupreise. Demnach wird im Rahmen dieser Entgelte von einem gänzlich neu beschafften Remote Device ausgegangen. Wenn die Antragstellerin nun im Rahmen der hierzu korrespondierenden Kündigungsentgelte Aufwendungen geltend macht, die auf einen Wiedereinsatz eines bereits anteilig verbrauchten Remote Devices abzielen, können diese Aufwendungen vor diesem Hintergrund nicht anerkannt werden, da es hierdurch zu einer Benachteiligung der Wettbewerber käme, denen im Rahmen der Überlassung quasi ein gänzlich neues Remote Device „in Rechnung gestellt wird“. Wenn die Antragstellerin nunmehr vorträgt, dass das Remote Device nach dem Einsatz beim ersten Kunden nicht einmal zur Hälfte amortisiert sei und es in der Folge zu einer Kostenunterdeckung käme, verkennt Sie, dass Sie durchaus die Möglichkeit hat, dieses Remote Device an anderer Stelle weiter einsetzen zu können um eine vollständige Amortisation zu erreichen. Der Ansatz der Antragstellerin würde letztlich für jede von ihr angebotenen Leistungen zu produktbezogenen Nutzungsdauern führen. Diese stünde im Gegensatz zu der Nutzungsdauer auf der Ebene der Anlagenklassen.
- 567 Unter D bemängelt die Antragstellerin die aus ihrer Sicht unrechtmäßige Nichtanerkennung der Kosten für das Termin- und Qualitätsmanagement.
- 568 Durch das von der Antragstellerin im vorliegenden Antrag geltend gemachte Termin- und Qualitätsmanagement ergeben sich in ihrer Kalkulation isoliert betrachtet erhöhte Prozesszeiten und in der Folge höhere Einzelkosten. Diesen erhöhten Aufwendungen steht allerdings aus Sicht der Carrier ein unveränderter Leistungsumfang gegenüber, so dass diese Aufwendungen insgesamt zu einer verminderten Effizienz führen. Die von der Antragstellerin angeführte höhere Termintreue konnte vor dem Hintergrund, dass auch unter Berücksichtigung des Terminmanagements weiterhin mehr als jeder BuGG Bereitstellungsfall erst nach dem verbindlich vereinbarten Termin erreicht wird, nicht festgestellt werden.
- 569 Unter E bemängelt die Antragstellerin die aus ihrer Sicht rechtswidrige Kürzung der Kosten für die Vorort Auskundung, die hierbei berücksichtigten Zeitansätze ließen sich nicht nachvollziehen.

- 570 Die hinzuaddierten Zeitansätze für die Vorort Auskundung basieren nicht, wie von der Antragstellerin angenommen, auf die Aktivitätszeit des PTI, sondern auf deren Grundzeit (also ohne der ressortspezifischen Verteilzeit). Stattdessen wurden bei der Ermittlung die Häufigkeiten und Verteilzeit-Zuschläge des Ressorts DTA berücksichtigt. Bezüglich der Fahrzeiten wird sowohl im Außendienstprozess des PTI (Aktivität 23.2), als auch in den jeweiligen Prozessen der DTA (SDSL = Aktivität 5.3, VDSL = Aktivität 51.8) jeweils ein Fahrzeitansatz berücksichtigt. Die in diesem Zusammenhang vorgetragene Kritik kann daher nicht nachvollzogen werden.
- 571 Schließlich bemängelt die Antragstellerin unter F die pauschale Kürzung der Prozesse um 25% sowie die zusätzliche Streichung der telefonischen Auskundung.
- 572 Die Antragstellerin hat zur Kalkulation ihrer Aufwendungen für diese Entgeltposition im Wesentlichen die bereits im Rahmen der Bereitstellung geltend gemachten Prozessschritte herangezogen. Vor diesem Hintergrund wurden die Prüfungsfeststellung der Bereitstellung und somit auch die Kürzung der Prozesszeiten um 25% hier übertragen. Da die Örtlichkeiten des Carriers bereits im Rahmen der Bereitstellung umfassend ausgekundet wurden, erachtet die Beschlusskammer eine weitere Auskundung im Rahmen dieser Entgeltposition als nicht sachgerecht. Die Bezeichnung des entsprechenden Parameters in der Parameterdatei (0_Parameter_CFV2.0_2425.xlsx) ist vor diesem Hintergrund zugegebenermaßen ungenau.

9.2 Beigeladene

- 573 Soweit sich die Beigeladenen in ihren Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf auf ihre bereits vormals eingereichten Stellungnahmen beziehen, liegen der Beschlusskammer keine neuen Erkenntnisse vor, die gegebenenfalls zu einer abweichenden Bewertung der Beschlusskammer führen. Gleichwohl ist der Beschlusskammer bewusst, dass die von den Beigeladenen vorgetragenen Kritikpunkte im Hinblick auf eine optimierte Prozessgestaltung bei der Bereitstellung und ggf. denkbare Synergien, etwa bei Schaltprozessen im Zusammenhang mit Dritten Leistungen, künftig weiter zu prüfen sein werden.

10 Alternative Erkenntnisquellen gem. § 40 Abs. 3 TKG (§ 35 Abs. 1 TKG 2004)

- 574 Es konnten weder ein internationaler Tarifvergleich im Sinne des § 40 Abs. 3 Nr.1 TKG (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG 2004) noch eine von der Kostenrechnung der Antragstellerin unabhängige Kostenrechnung (Kostenmodell) der beantragten Entgelte im Sinne des § 40 Abs. 3 Nr. 2 TKG (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG 2004) berücksichtigt werden, da diese nicht vorlagen. Die Entgelte wurden auf Basis von Kostenunterlagen bestimmt.

11 Keine Versagungsgründe nach §§ 40 Abs. 4 S. 2 TKG, 39 Abs. 1 Satz 2, 37 TKG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG 2004

11.1 Prüfung auf Verletzung der Maßstäbe gem. § 37 TKG

11.1.1 Kein Preishöhenmissbrauch

575 Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG bzw. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TKG 2004 durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge. Demzufolge liegt kein Preishöhenmissbrauch vor.

11.1.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

576 Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 37 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG bzw. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TKG 2004 i.V.m. § 37 Abs. 2 TKG bzw. § 28 Abs. 2 TKG 2004 in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

11.1.3 Kein Dumping

577 Die Vermutung des § 37 Abs. 2 Nr. 1 TKG bzw. § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG (Dumping) ist tatbestandlich nicht erfüllt. Die dortige Kostenuntergrenze ist, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten.

11.1.4 Keine Diskriminierung

578 Auch liegen keine Anhaltspunkte für eine Diskriminierung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG bzw. § 28 Abs. 1 Nr. 3 TKG 2004 vor. Auch wenn § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG anders als § 28 Abs. 1 Nr. 3 TKG 2004 als Vermutungstatbestand ausgestaltet ist und anders als § 28 Abs. 1 Nr. 3 TKG 2004 explizit auch das Unternehmen selbst sowie seine Tochter und Partnerunternehmen aufführt, ändert dieses im Ergebnis nichts. Ferner wurde auch § 28 Abs. 1 Satz 3 TKG 2004 in § 37 Abs. 2 Nr. 2 TKG aufgenommen, wonach die Differenzierung der Entgelte regelmäßig dann nicht als Diskriminierung gewertet wird, wenn diese der Abbildung einer unterschiedlichen Risikoübernahme im Rahmen von kommerziellen Vereinbarungen zur Errichtung von Netzen mit sehr hoher Kapazität dient. Auch hierdurch ändert sich nichts an der vorstehenden Feststellung.

11.1.5 Keine Preis-Kosten-Schere

- 579 Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG bzw. § 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG 2004 vor.
- 580 Eine Preis-Kosten-Schere (PKS) wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, welches die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, um dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 TKG).
- 581 Die Antragstellerin bietet derzeit kein - mit Ethernet Schnittstellen abgeschlossenes - Endkundenprodukt an, welches ausschließlich auf das Angebot eines einzelnen, dedizierten Punkt zu Punkt Übertragungsweges gerichtet ist, der unmittelbar aufsetzend auf den Bandbreiten und Spezifikationen der Zugangsleistung CFV 2.0 nachgebildet werden könnte.
- 582 Sie bietet aber mit dem Angebot Ethernet Connect eine Leistung auf der Endkundenebene an, mit der es ermöglicht werden soll, verschiedene Standorte untereinander zu verbinden. In der geringsten Ausprägung kann diese Standortverbindung aus einem einzelnen Übertragungsweg zur dedizierten Verbindung zweier Standorte bestehen. Diese Anbindung kann über den Bezug einer CFV Ethernet 2.0 nachgebildet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Leistung CFV 2.0 gegenüber der Leistung CFV Ethernet over SDH derzeit erheblich geringere Bestandszahlen aufweist. Auch könnten einzelne bis zu sämtlichen Verbindungen einer Ethernet Connect Standort-Vernetzung über den Vorleistungsbezug von entsprechenden CFVen als Punkt zu Punkt Verbindungen nachgebildet werden.
- 583 Ein Abgleich der Entgelte für CFV-Ethernet mit der korrespondierenden Endkundenleistung Ethernet Connect führt zu dem Ergebnis, dass die Endkundenpreise für Ethernet-Connect einen angemessenen Abstand zur CFV-Ethernet aufweisen. Daraus resultiert, dass keine Preis-Kosten-Schere vorliegt.
- 584 Die Beschlusskammer stützt sich dabei auf die zuletzt für die Entgeltgenehmigung BK2a-23/005 CFV Ethernet 2.0 für die Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s vom 05.04.2022 durchgeführte Preis-Kosten-Scheren Prüfung. Es wird auf die Ausführungen und Prüfungen im Beschluss BK2a-23/005, dort Gliederungspunkt 8.2.1.5 „Keine Preis-Kosten-Schere“ verwiesen. Der Beschlusskammer liegen die aktuellen Preise der Leistung EthernetConnect vor. Diese haben sich aktuell nicht verändert. Die Beschlusskammer hält insoweit an ihrer Berechnungslogik fest.
- 585 Nach dieser Logik wurde eine aktualisierte Berechnung durchgeführt. In die Betrachtung wurden die aktuellen Bereitstellungsentgelte (Stand Bereitstellungsentgelte gem. nationalem Konsultationsentwurf) einbezogen.
- 586 Es wird auf die in der Akte befindlichen Berechnungen verwiesen.

11.1.6 Keine sachlich ungerechtfertigten Bündelung

587 Nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 TKG bzw. § 28 Abs. 2 Nr. 3 TKG 2004 wird ein Missbrauch vermutet, wenn das Unternehmen bei seinem Produktangebot eine sachlich ungerechtfertigte Bündelung vornimmt. Bei der Frage, ob dieses der Fall ist, hat die Bundesnetzagentur gem. § 37 Abs. 2 Nr. 5 TKG bzw. § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG 2004 insbesondere zu prüfen, ob es anderen effizienten Unternehmen möglich ist, das Bündelprodukt zu vergleichbaren Konditionen anzubieten. Vorliegend liegt keine Produktbündelung vor, so dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Bündelungsmissbrauchs gegeben sind.

11.1.7 Keine sonstigen Versagungsgründe

588 Sonstige Versagensgründe sind nicht ersichtlich.

12 Rückwirkung des Entgelts für die Zusatzleistung Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung

- 589 Das unter Ziffer 1 c tenorierte Entgelt für die Leistung Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung wird antragsgemäß rückwirkend ab dem 18.06.2025 genehmigt. Die erteilte Genehmigung entfaltet Rückwirkung nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 Satz 1 TKG (§ 35 Abs. 5 S. 1 TKG 2004).
- 590 Soweit ein Entgelt vertraglich bereits vereinbart wurde, wirkt die Entgeltgenehmigung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 TKG (§ 35 Abs. 5 S. 1 TKG 2004) auf den Zeitpunkt der erstmaligen Leistungsbereitstellung zurück.
- 591 Die Beschlusskammer teilt die Auffassung der EU-Kommission gemäß ihrer Stellungnahme vom 21.11.2025 zur rückwirkenden Genehmigung. Diese sei, wann immer dies möglich sei, zu vermeiden. Vorliegend ist zu beachten, dass die Antragstellerin bis auf die neu angebotene Leistung Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung alle sonstigen beantragten Entgelte fristgerecht und ohne Rückwirkung beantragt hat. Auch ist anzumerken, dass die Antragstellerin die im Vergleich zu den eigentlichen Bereitstellungsentgelten vergleichsweise geringe Absatzmengen für die Leistung Verlegung der Abschlusseinrichtung prognostiziert. Auf Nachfrage der Beschlusskammer hat die Antragstellerin mit Mail vom 25.11.2025 bestätigt, dass die Leistung Verlegung der Datennetzabschlusseinrichtung bis zu diesem Datum nur sehr geringfügig von den Wettbewerbern nachgefragt wurde. Die Beschlusskammer trägt der Forderung der EU-Kommission allerdings insoweit Rechnung, als dass die Antragstellerin seitens der Beschlusskammer aufgefordert wird, künftig, wann immer dies möglich ist, rechtzeitige Anträge zu stellen, um rückwirkende Genehmigungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

13 Anträge der Beigeladenen

592 Im Übrigen werden die von den Beigeladenen gestellten Anträge abgelehnt.

14 Befristung

- 593 Die unter Ziffer 2 des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der Entgelte bis zum 31.03.2028 erfolgte auf der Grundlage von § 40 Abs. 4 Satz 1 TKG (§ 35 Abs. 4 TKG 2004) i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.
- 594 Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der verfahrensgegenständlichen Genehmigung hat die Beschlusskammer in Betracht bezogen, dass für einen hinreichenden Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit hinsichtlich des Vorleistungsniveaus bestehen muss. Dies auch deshalb, weil die Vorleistungsentgelte eine wichtige Grundlage für die darauf aufsetzende Kalkulation der Entgelte, die die Wettbewerber ihren Kunden in Rechnung stellen, sind.
- 595 Zum Vortrag der Antragstellerin, innerhalb ihrer Stellungnahme zum Konsultationsentwurf, zur Erreichung einer gesamtheitlichen Entgeltgenehmigung sämtlicher CFV 2.0 Entgelte innerhalb nur eines Verfahrens ist folgendes zu erwidern: Eine lediglich ganzheitliche Genehmigung sämtlicher Entgelte innerhalb nur eines Entgeltgenehmigungsantrags würde dazu führen, dass die Vielzahl der dann zu genehmigenden Einzelentgelte schon innerhalb der 10-wöchigen Verfahrensfrist nach Auffassung der Beschlusskammer dann keine valide Entgeltprüfung mehr ermöglichen würde. Die Beschlusskammer hat sich deshalb ihr Ermessen dahingehend auszuüben, die Überlassungsentgelte (Entgelte für die Netznutzung) von den Bereitstellungs- und zusätzlichen Entgelten (manuelle Tätigkeiten) zu trennen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer

Schmitt-Kanthak

Lindhorst

Dr. Schmidt

Hinweis zu Gebühren:

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammer werden Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für telekommunikationsrechtliche Tätigkeiten (BMDVTKGebV) erhoben. Weitere Informationen finden sich unter „Aktuelles“ auf den Internetseiten der Beschlusskammern 2, 3, 5 und 11 unter www.bundesnetzagentur.de.